Bayerns Gauent nach den dren Wolfsstämmen

ber

Allemañen, Franken u. Bajvaren

aus ben

Urkunden nachgewiesen

bon

Carl von Spruner, königlich baprischen Lieutenant.

Begen

Herrn Ritter v. Lang's:

Bayern's Gauen 2c. 2c.

aus den alten Bisthums Sprengeln nachgewiesen.

Ne quid quis dicit; sed quis quid dicit, attendimus.

Bamberg ven J. E. Dresch. 1831.

Porwort,

Weit entfernt, gegen Herrn Ritter v. Lang einen ungleichen Kampf beginnen zu wollen, sind diese Bogen einzig dazu bestimmt, deffen Werk über die alten Gauen zu beleuchten. Es fann seinen großen Werdiensten um die hayrische Geschichte, die wahrlich Diemand aufrichtiger erkennt als ich, gewiß keinen Abbruch thun, wenn ich eben das hier beurtheilte Werk als sein Schwächstes bezeichne. Weil aber Herr v. Lang Mirgendwo mit größerem Gelbstvertrauen auftritt, und weil gerade dieses Werk von vielen Setten ohne eigne Forschung zitirt, als "vortrefflich! be= zeichnet, und so auf Mamen und Verdienst seines Autors gesündigt wird, hielt ich es an der Zeit meine seit Jahren gemachten Bemerkungen und Einwurfe, die sich aber durchaus nur auf Urkunden grunden, zu= sammen zu stellen, und dem Publikum zu übergeben. Mein einziger Wunsch ist übrigens nur, daß hiedurch die Wissenschaft gewinne, und Herr Ritter v. Lang, in meinem Auftreten gegen einzelne seiner Un sich ten, keinen zu beginnenden Kampf gegen seine Tenden z finden moge; welcher gewiß Niemand aufrichtiger buls digt als

der Werfasser.

Bewiß allen Geschichtsfreunden ist die Fehde bekannt, welche sich zwischen bem Verfasser der Abhandlung über Ban= erns Gauen, in den akademischen Jahrbuchern von 1812 und 13; dem Beren Ritter v. Lang; und bem nun verstor= benen Herrn v. Pallhausen über den vorliegenden Gegen= Rand erhob. Obgleich der Anstand gebietet; deren nächste Weranlassung, als außer dem Gebiet der Wissenschaft lie= gend, nicht zu berühren, so liegt doch die Art und Weise, wie der Kampf geführt wurde, vor Jedermanns Augen. Herr v. Lang schnitt mit kuhner und fraftiger Sand viele Fabeln, aber auch viel Gutes hinweg, und hat unstreitig das Berdienst, die erste Idee zu einer zweck = und zeitgemä= Ben Bearbeitung dieses Gegenstandes aufgefaßt zu haben, er wollte aber mit Gewalt den Schnürleib des Systems an die Ergebnisse der reinen Erfahrung legen. herr v. Pallhau= sen hingegen ließ sich von seinen ihm theuer gewordenen Re= liquien nicht das Mindeste rauben, und gab selbst erkannte Irthumer nur bedingungsweise zu; wenn derselbe im In= perpatriotismus halb Deutschland seinem alten Regnum Bojoariae einverleiben wollte, so ist nicht zu laugnen, daß dagegen der Herr Ritter v. Lang eben so ritterlich für sein altes Thüringen und Franconia orientalis die Lanze ein= legte. Ihm standen die Waffen des Wises und eines blüh= enden Styles, schnelle Auffassungs = geschickte Combinations= Kraft und eine blühende Darstellungsgabe zu Gebote; sein Gegner stritt aber wie ein Schwergewappneter, verschanzt hinter Folianten und Urkunden, sein Vortrag war schlep= pend, sein Wiß eben nicht ber Beste, und seine Herameter — requiescunt in pace —

Wer auf diese Weise in den Augen der Menge den Sieg davon trug, ist leicht zu errathen, eben so leicht aber auch, wer für das Interresse der Wissenschaft mehr leistete. Nur zu oft stellt von Lang den Beweisen seines Gegners schön e Phrasen; seinen Gründen Ideen entgegen. — Auf von Pallhausens in vielen Theilen trefsliche Abhandlung "Nachtrag zur Urgeschichte von Bayern" antwortete nicht Herr v. Lang sondern der Verfasser", der Hammelburger Reisen" in einer Abhandlung die zwar oft das herzlichste Laschen erregt, in der er aber weislich die kisslichern Punkte umgeht, und nur längst erkannte Irthümer geiselt, die frenlich v. Pallhausen mit der ernsthaftesten Miene wieder zu Markte bringt. — Die Erwiederung hierauf befast sich zu sehr mit Versonalien, um hier mehr zu thun als ihrer zu erwähnen.

Endlich erschien im verstoßnen Jahre eine "ganz umgearbeitete, verbesserte und erweiterte" Ausgabe bes v. Lang'schen Werfes, und die Prüfung desselben gewährt die Ueberzeugung daß sie diesen Titel wenigstens einestheils verdiene. Blickt auch noch hie und da ein polemischer oder satyrischer Gedanke durch, so scheint diese Weise zu sehr mit
dem Wesen des Verfassers verbunden, als daß man sie verübeln möchte, da derselbe überdieß an so vielen Stellen seinem Gegner volle Gerechtigkeit widersahren läßt, indem er
dessen Ideen und Berichtigungen aufnahm und so ganz zu den
seinigen machte; daß er nicht einmal den Urheber nannte
"zur Erleichterung der Leser und Ersparung des Naumes."
f. pag. 2. — Unmöglich kann ich aber sener-panegyrischen
Eritif, eigentlich Inhaltsverzeichniß, benpssichten, welches
in einem der Blätter des Inlandes enthalten war, und das

bon Lob überströmt. Die Wissenschaft gewinnt nur durch den Austausch der Ideen; die empirische durch haltbare Begründung derselben. Es ist immer von Nachtheil eine Meinung als die einzig richtige zu erheben, wenn sie nicht nach allen Seiten hin geprüft, und von jeder befestigt ist. Dem kurzen Siegsgeschren dürfte eben so schnell eine Niederlage folgen, die leicht zu vermeiden ist, wenn ersteres nicht zu früh angestimmt wird.

Weit entfernt also, meine Meinung als die richtige aufs bringen zu wollen will ich, obigem Grundsaße gemäß, Punkt für Punkt der vorliegenden Schrift folgend, diese meine Meis nung einfach darlegen, und sie mit den Gründen der Vers nunft, mit einer ungezwungenen Auslegung der Urkunden und einer parteilosen Ansicht zu befestigen suchen.

In der Einleitung ist der Gang der Territorien Bildung glücklich gegeben, nur glaube ich daß die Eintheilung in Gauen eine seit den Urzeiten her bestehende, und nicht erst im 10ten Jahrh. allgemeiner gewordene Eintheislung sen, wie dieß die römischen Schriftsteller, besonders Casar und Tacitus, schon ziemlich deutlich darlegen. Es möchte früher nur diese Eintheilung mehr auf die einzelnen Stämme (die 100 pagos der Sueven) sich bezogen haben, und erst als sich der Deutsche sesten von dern und Boden band, auf diesen selbst übergegangen senn, was auch das lateinische paganus — (in der ältern Bedeutung vielleicht zum Gau gehörig, Insasse, und erst später, als die Benennung pagus auf Dors sich beschränkte, der Landmann, Bauser) — zu bezeichnen scheint.

Die kurze Uebersicht der schwäbischen Geschichte pag. 4 – 22 ist, besonders in Bezug auf den vorliegenden Sweck der Geschichte einzelner Territorien recht auschaulich, und wäre nur zu wünschen, daß die einzelnen Gebietstheile; z. B. die Gütercomplexe des frankischen Kaiserhauses, der Welsen und vieler anderer, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen gegesben wären, da dieß ja das Hauptaugenmerk der vorliegenzien Schrift senn muß.

Ben der Geschichte Ostfrankens dursten sich wohl mehrere Rügen sinden. Der sonderbare Ausdruck "das geschichtstiche Zeitalter fabelhafter Könige" pag. 24 steht noch, und was will er sagen? Die Geschichte der Thüringer (Hermunduren?) ist nach Mannert, der sie in seiner Geographie von Germania etc. trefslich in's Klare brachte, glücklich bearbeitet.

Mit der angegebenen Subgranze dieses Volkes kann ich aber nicht einverstanden seyn. Ware auch die Ausdehnung Thüringens dist an die Donau in den altesten Seiten durch die von dem Autor angesührten klassischen Zeugnisse begründet, was aber erst noch gegen die, später behm Nordgau solgende Widerlegung bewiesen werden müßte; so ist selbe doch für die Periode der legtern Agisolfunger, durch urf und liche Beweise, selbst gegen die besonnene Auseinandersetzung Beda Apel's in den Abhandl. der Akademie VII. Band S. 9. schon im Boraus umgestoßen; pag. 25. sind die, 534 in's Loos der Franken gefallenen thüringischen (?) Gauen ausgesührt; nach welchem Beweise? Arnulfs Urfunde von 889. (Eccard fr. orient. II. p. 895.) zeugt gegen und nicht für diese Annahme; sie hat den Nordgau nicht.

Die von Carl d. Gr. gegründete bohmische und sorabische Mark sind nicht gehörig ausgeschieden, ich glaube erstere dürfte Bayern, lettere Franken angehört haben; meine Gründe folgen beym Nordgau.

Was übrigens da gogeben wird, wo diese satalen Grenzstreitigkeiten der Bojoarier und Franken unberührt bleiben,
ist alles Lobes würdig.

Nun pag. 38 zu den Banern; die eigentlich im Vorbensehn gesagt, als jenes Wolk, das dem nunmehrigen Neiche den Namen gab, zuerst hatten angesührt werden sollen. Hier vermiste ich unter den Quellen besonders Westenrieders tressliche banrische Geschichte, die doch wohl gleichen Werth mit den gewiß achtbaren Arbeiten Pfisters, Jägers ze. hat.

Pag. 40 ff. läßt sich der Herr Ritter über die alte Celtensprache aus, und will in einer Note beweisen, daß selbe weiter nichts, als das gemeine, niederbretagnische Patois sen.

Wenn aber die unvermischten Telten sich in Britanien am längsten erhielten, und die alten Briten vor den Sachsen, von da nach der Bretagne (schon der Name sagt es) gesichen sind, so hat ja Hr v. Lang einen Beweiß gegen, statt für sich geführt, und obige Thatsachen wird er doch wohl nicht bestreiten wollen?

Doch über diese Materie, denke ich, läßt sich die Meisnung bender Partenen vereinen, und ein mit Beweisen besträftigter Ausspruch thun. Ich will es versuchen. Es braucht keineswegs die eine Meinung, welche die Bojer in den neusern Bajuvariern wieder sindet falsch zu senn, um die andere, welche diese Bajuvarier aus eingewanderten Deutschen bestehen läßt, zu bestätigen. — Die Römer haben das Land erobert, daß sie aber Bojer antrasen steht nirgends; natürlich weil diese schon vor Ankunst der Römer von den Germanen besiegt worden waren, welche aber die errungenen Siese den Römern ben ihrem Vordringen an die Donau wieder überlassen mußten (Mannert Germania etc. 1820.) Die Rösmer wurden verdrängt, und statt ihrer wurden wieder die

Germanen Herrn des Landes. Aber sowohl unter den Ro= mern als vor und nach denselben blieben die ursprünglichen Bojer dessen Bewohner, obgleich fie aufgehort hatten, eine selbstständige Ration zu senn. Allmählig aber ward die Sprache dieser Reste von Bojern zuerst mit jener der Romer, und dann mit der der eingedrungenen deutschen Volker ver= mengt, und lecteres sagt deutlich die Stelle, welche aus einer Passauer Chronik Pallhausen anführt: "Bajovarici relicto proprio idiomate teutonicum a teutonicis accomodaverunt idioma" - Diejes "proprium idioma" war der Rest der alten bojischen Sprache, welche der Chronist allerdings für ein "idioma teutonicum" halten mußte, da zu seiner Zeit kein anders Volk als Deutsche in Vojoarien wohnten und die noch vorhandenen Worte auch keine Alehn= lichkeit mit der Sprache der Romer hatten. Noch sind in der heutigen banrischen Sprache eine Menge Worte vorhanden, die in keiner andern deutschen Mundart vorkommen und nur in den noch übrigen celtischen Sprachresten ihre unverkennbaren Anklange finden. (1) Selbst in manchen Urkunden werden diese akteeltischen Ausdrücke durch bengesetzte lateinische erklärt,

Daß aber die Germanen einwanderten, und den nunmehrigen Hauptstamm des Volkes bilden, ist eben so wenig zu läugnen. Die Stelle des P. Diac. I. cap. ult. "Bojoarium gens et Saxonum ejuschem lingune homines"
heißt doch ungeachtet aller kunstlichen Deutungen nichts anders, als daß bende dieselbe Sprache gesprochen, welche nach
und nach endlich als jene des herrschenden Volkes auch die

⁽¹⁾ Pallhausen beweist dieß an vielen Orten seiner Urges schichte von Sapern, seines Nachtrages zu derselben und seiner römischen Geerstrasse von Verona nach Augsburg; frenlich manchmal, besonders wo er Beziehungen zur grieschischen Sprache herausbringen will, zu gesucht.

herrschende geworden ist. Wir haben dasselbe Benspiel an der Sprache in den ehmals rein flavischen Ländern, welche dort ebenfalls der deutschen Sprache unterlag. (2)

In jedem Falle aber konnten die Reste dieser alten celtischen Urbewohner nicht mehr sehr bedeutend senn. — In Gallien, Spanien und Oberitalien wo doch auch Deutsche einwanderten wurde dennoch deren Sprache, was doch früher mit der romischen der Fall war, nicht die herrschende; na= türlich weil die Anzahl der Eingewanderten jene der Urbewahner nicht überstieg, was also in Bojoarien das Gegentheil war. Eben so haben sich ohnehin nur meist jene Worte erhalten, die an den Boden und das häusliche Leben geknüpft sind (Benennungen von Orten, Flussen, Gerathen ic.) was ganz natürlich ben einem Volke war, das, wie die wandern= den Deutschen, diese Ausdrucke nicht mitbrachte und also die vorhandenen annahm. So verschwinden die Spuren der slavischen Sprache, die durch gang Preussen, Sachsen, bis in's Banreuthische und Bambergische Oberland reichen, in der obern Pfalz, und celtische erscheinen an den Boden ge= heftet. Die Benennungen der vor den Glaven in diesen Gegenden, gesessenen Bolker erhielten sich aber nicht. Daturlich sie waren Deutsche, lebten unstät und befaßten sich nicht so mit der Cultur des Bodens. "Germani agriculturae non student" sagt Tacitus. — Die Romer haben in Gallien, Spanien und Britanien ihre Sprache eingeführt, und die Urbewohner mit der ihrigen in die Berge verdrängt. Wa= rum sollte dieß nicht auch in Bojoarien der Fall senn, da sie doch hier bereits an 50 Jahren früher herrschten als in Bri-

⁽²⁾ Erst im 14ten Jahrh. ward die slavische Sprache in Leip: lig vor Gericht eingestellt (Henze Versuch Pag. 119) und wer spricht jest dort noch flavisch?

fanien? So ward schon durch die lange Romerschaft die alte celtische Sprache großentheils verdrängt, und mußte durch 15 Menschenalter hindurch der romischen weichen. Oder warum sollte hier nicht dasselbe geschehen was in dren andern Landern unter denselben Verhaltnissen geschah, da kein vernünftiger Grund vorhanden ist, daß es nicht geschehen konnte? Uber= haupt weiß ich nicht, warum gerade dieser Gegenstand durch erzwungene Deutungen und hin und hergezerrte Beweichteilen aus den alten Autoren und den, oft in der größten Abge= schiedenheit, in einsamer Klosterzelle geschriebenen Chroniken erledigt werden will; da doch dessen Losung durch die Zusam= menstellung in klarer Vernunft, bedingt durch dieselben Erscheinungen in denselben Verhältnissen weit einfacher und wohl auch richtiger ist; ein Verfahren in dem der geistreiche Die= buhr, in dem Luden ein so glanzendes Benspiel gegeben. Und diese Losung ist: daß die ohnehin geschmalerten Reste der celtischen Bojer unter den Romern fort dauerten, sich mit den eingewanderten Deutschen permischten, und ihre Eristens nur noch in einer ziemlichen Anzahl von Morten bekunden, die in der gegenwartigen banrischen Mundart fortleben, und unstreitig rein celtisch sind. Go d.ch'e ich wären beyde Meinungen vereinigt; denn hier, wie meist überall, liegt die Wahrheit in der Mitte. -

Pag. 44 – 47 ist der Romerbesik südlich der Donau in seinen Grundzügen gegeben, jedoch fehlt eine, wenn auch nur kurze Auseinandersehung, wie er an sie gelangt, so wie auch die, von Mannert so trefflich beleuchtete Geschichte, der Romerherrschaft am rechten Khein: und linken Donau: Ufer, am Mann und Neckar, ben Schwaben und Franken hatte

mehr ausgeführt werden sollen, da es sich ja hauptsächlich um Bestimmung der Territorien handelt.

Die von den Franken über Bojoarien ausgeübte Oberherrlichkeit wird wohl kein Unbefangener bestreiten wollen; auch jene der Ostgothen scheint mir wohl zu erweisen. auch die "duae provinciae inter Liguria in qua Mediolanum est et Ticinus - et Suavia hoc est Alemannorum patriam, Rhaetia prima et secunda inter Alpes confistunt" P. Diac. II. cap. 15 was aller: dings keine andern als Tyrol und Vorarlberg sind, wie schon die Critik über Pallh. Garibald Wien. Jahrb. 1818 IV. Band Anz. Bl. G. 11 erweiset, nicht hieher paffen; und wenn damals das heutige Bayerland schon "Noricorum Provincia" hieß; so beweisen ja mehrere Stellen, daß sich die Gothenherrschaft über eben dies Noricum erstreckte. Procop. cap. XV. nennt die "Norici et Carni ale Wolfer quibus Gothi trans Jonium sinum (adriat, Mecr) belli hujus initio imperabant" und dieser Krieg begann 535. — Theodorich erließ ein Edikt für die "Provincialibus Noricis" Var. Epist. 50. - Ferner ist auch bekannt, daß die Rus gier nach der Miederlage durch Odoaker sich an die Ostgothen schlossen, also auch deren Land ihnen zufiel, so wie auch, daß Theodorich, der sich als Nachfolger der romischen Imperator ren betrachtete, die Donangegenden als zu Italien gehörig in Anspruch nahm. -- pag. 48 wird im Allgemeinen behaup: tet, nicht der Herzog sondern der Franken König habe die Bischöfe in Bojoarien eingesett; widerspricht aber nicht die erste geregelte Einsehung unter Bonifag factisch dieser Behauptung? die sich wohl nur auf eine Stelle in den leges Bojor: grundet.

Aluf eben der Seite wird der Amahl der, unter Garis

bald II. (v. Lang nennt Tasilo II. und zwar unter Dasgobert!) ermordeten Bulgaren eine sehr menschenfreundsliche Rulle angehängt; ein Ereigniß, das übrigens, blos auf frankischen Annalisten beruhend, von gründlich en Forschern bezweifelt, und als ein "albernes Märchen" erstärt wird. (Enden III. pag. 580.)

Gegen die fraukische Abstammung der Agilolfinger, die man als ein Evangelium betrachtet; seitdem Mederer, Hor= mayer und Gemeiner; — deren Verdienste ich übrigens hoch achte — diese Meinung gleichsam decretirten, last sich ebenfalls Vieles einwenden. Es ist weit hergeholt, einen histo= rischen Beweis zu finden in den Worten Carls d. Großen; der nicht allein Sieger war, sondern dem auch daran lag diesen Sieg wenigstens zu beschönigen; und also wohl Odilo und Tassilo "malignos homines" nennen mußte. Wenn man nun eine Paralelle ziehen wollte mit dem großen Gewalts haber der neucsten Seit, der von gestürzten, gewiß legiti= men Regenten in ahnlichen Ausdrücken sprach? Wenn nun Jemand auf den Einfall geriethe, aus den Bulletins Rapo= leons eine Geschichte unsrer Tage zusammenzustoppeln; und was sind wohl die frankischen Annalisten viel anderes? Uberhaupt bietet jene Zeit mit ihren Erscheinungen, mit ihren Werhaltnissen der übrigen deutschen Regenten zum großen Frankenreiche, eine so überraschende Ahnlichkeit mit der kurz vergangenen, daß ich wirklich nicht begreifen kann, wie man das wahre Verhältniß der Stellung der Agisolfinger zu den Frankenkonigen nicht finden kann — oder nicht will.

Jene frankische Abstammung wird vorzüglich auf die Stelle des P. Diac. in Bezug auf Garibald "unus ex suis" (Herr n. Hormaner macht einen Hauptmann der Leibwache; von Lang einen Höfling daraus) und auf einen Algiulf gegründet,

der ben demselben Alutor porkommt. Alber dieser Rame erscheint noch öfter in den Annalen zu ganz verschiedenen Seiten und geführt von ganz verschiedenen Menschen; der "unus ex suis" konnte je eben so gut einer aus des Konigs Verbundeten als aus seinen Höflingen senn. Ersteres, ohnehin nur Sage gibt keinen Beweis für die Abstammung der Agilolfinger; diese waren die alte Fürsten=Familie der Bojoarier, (3) welche die Franken nicht entfernen durften, da, wie selbst von Hormaner zugiebt, das Wolf sich frenwillig unterwarf, man bestätigte sie also unter der, (Note 4.) bemerkten Gin= schränkung. In dieser Erblichkeit liegt der unumstößliche Beweis von der einheimischen fürstlichen Abkunft. Schon Garibalds I. Handlungen waren so dem frankischen Interesse entgegen, so selbsissandig; wie kein erst eingesetzter frankischer Regent gehandelt hatte, man wurde ihn wohl augenblicklich wieder entsetzt haben. Die Franken hatten wahrlich nach den vielen Empörungen der banrischen Fürsten nicht immer wieder dieselbe Familie auf dem Throne gelassen, wenn sie nur von ihnen eingesest worden ware: erst der ge= waltige Carl wagte es, auch die Bojoarier ihrer eingebornen Regenten zu berauben.

Aglolfingorum fuit" sagen die Gesetze; und der Zusaß, "etdebet este, quia sie regis Francorum concesserunt eis" ist natürlich jünger, weil es die Bestättigung des zu Bestättigenden ist. Wie konnte aber der Dax semper de genere Agilolfingorum senn, wenn er erst eingesetzt wurd? Wer sich auf die Prologen beruft, bedenkt nicht; daß tiese, wie schan Wiarda lehrt, aus viel späterer Zeit kammen. — Schun der Schluß; "jeder Wölkerschaft hat er Gesetze gegeben, die bis auf den heutigen Tag gelttend sind" beweiset diesen Ausspruch.

Es ware auch schwer zu glauben; daß ben den vielen Verschwörungen der Großen im Frankenreiche die Agisossinger, wenn sie wirklich Abkömmlinge der Merovinger oder nur frankische Große gewesen, nicht sollten gerusen worden senn; da man sogar einen Zweig dieser Königssamilie den Ganvobald, aus Sonstantinopel holte; daß Brunhilde sie nicht in ihre Plane versicht; daß sie selbst nicht mit Ansprüschen ausgetreten senn sollen. — Die Longobarden würden nicht freywillig an hundert Jahre lang Negenten über sich geduldet haben, die aus dem ihnen verhaßtesten Stamsme, aus dem der Franken waren.

Noch mehr. Jedes Mitglied der Familie hatte ein vierfaches Wehrgeld, gegen das des gemeinen Frenen; mehr als irgend ein anderer weltlicher Großer im ganzen Frankenreiches und hatte es nicht als Staatsbeamter, sondern wegen seiner Geburt. (Lex Baj. Tit. III. cap. 1 pag. 99 ben Mede: rer) - Mun durchforsche man alle übrigen Gesetze der Franz ten, nirgende ale hier findet sich ein, auf die Erblichkeit ge= legter Schätzungswerth; seder einzelne Mann erhalt sein Wehrgeld nur mit Rucksicht auf die Staatswürde welche er bezleitet. In Bayern muffen also ganz eigne Verhaltnisse gewesen senn; nur durch die Annahme erklarbar, daß man der alten Fürstenfamilie höhere Vorzüge ertheilen mußte, als ein Unterthan je ben den Franken genoß. — Ueber den Schäswerth des Herzogs selbst liefern die Gesetze eine dop: pelte Angabe. Rach der erstern wird schon die Rachstellung auf dessen Leben mit dem Tode bestraft; (Tit. II. cap. 1 pag. 72 ben Mederer) nach der zwenten liegt auf seinem Leben ein sechefaches Wehrgelb. (Tit. III. cap. 2 Pag. 104 ben Mederer.) Will man aber auch annehmen, daß ersteres als Interpolitung erst statt fand, als sich die bahrischen Re-

genten ganz von der frankischen Obergewalt lossagen wollten. so steht entgegen, daß ja dann auch die übrigen Erwähnungen der Verbindlichkeit und Abhängigkeit zum Frankenreiche hins weggelassen worden waren; dieß ist aber nicht der Fall. Aber auch nur das Zwente angenommen, so übersteigt ja schon der sechsfache Menschenwerth Alles, was man im Frankenreiche kannte; auf dem Leben eines einfachen Dux als Staatsbeamten stund nur brenfaches Wehrgeld. Und was rum sollten die Franken nur in Bayern, wo sie noch über" dem das Wahlrecht gesetzlich zugestanden hatten, (Tit. II. cap. I. pag. 72 - 73 ben Mederer) und in keinem andern deuts schen Lande einen Mann aus ihrer Mitte als Regenten eingesett haben? Warum erwähnt keiner ihrer Annalisten auch nur mit einem Worte diese senn sollende frankische oder mero= vingische Abkunft der Agilosfinger? Wahrlich genug Gründe, die diese Annahme mehr als nur bezweifeln lassen. (4)

Die Seiten 51 und 52 füllt ein Abschnitt des Werkes, der gewiß die gerechteste Mißbilligung aller Jener erregen muß, die noch auf Würde, und leidenschaftlose, ruhige Darstellung in der Geschichte halten. Dieser wahrhaft lächerliche Eiser, Alles, was aus den Zeiten der Agisolsinger übrig ist, wie diese selbst, zu bezweiseln, zu bespötteln und zu entwürdigen, tritt dem Leser hier mit jedem Worte entgegen. Sie selbst werden sich frensich nicht um des Herrn Ritters Urtheil kummern: "Ihre Asch ruhet, unter wehenden Schilsen, vom Auge Gottes bewacht"; aber das bayris

⁽⁴⁾ Mehrere derselben habe ich wörtlich aus der trefflichen Eritik über von Hormaners sammtl. Werke I. Band entslehnt, welche in der Münchner Litteratur Zeitung 1821 Nro 14 enthalten ist. — Zu vergleichen ist übrigeus auch Luden teutsche Geschichte III. Bd pag. 180 u. a. a. Orten.

iche Wolf, deffen Ramen nun der Herr Ritter die Ehre hat zu tragen; wird mit Unwillen die absichtliche Schmahung seiner frühesten Regenten lesen, und die Muse der Geschichte durfte über einen Priester errothen, der schon so oft mur: dig in ihren Sallen opferte, und sich gerade in diesem Werke durch kleinliche Rucksichten zu unwürdigen Ausfällen hinreifsen ließ. Ich will hier nur das Urtheil Ludens über Tassilo II. dem des Herrn v. Lang gegenüberstellen. Dieser sagt: "Tassilo, ein verzerrter, überreizbarer, unzuver= lassiger, eigensinnigst gewaltthatiger und daben doch geist = und muthloser Charakter. Go wie er es trieb, konnt' es nicht anders kommen. Seine eignen Leute waren Klager und Zeugen gegen ihn. Von Ingelheim aus, wo er das Urtheil seiner Entlassung anznhören hatte ic. - und dagegen Luden: " Tassilo war ein edler Mann und ein vortrefflicher Fürst. Er fühlte und erkannte die Würde seines Hauses und die Ehre seines Volkes. Er trug die Ne= ligion tief in seiner Bruft ---, er half auf offentlichen Tagen den Bedürfnissen seines Volkes ab, sein schönes Land kam zu schöner Bluthe; er widerstand nachdrucklich den wilden Horden der Avaren, und schirmte Deutschland vor ihrer räuberischen Wuth zc. — Aber er war in eine schwere Zeit gestellt, welcher er sich nicht gewachsen fühlte u. s. f. - Wer spricht nun anständiger? Und Luden ist doch kein Bayer; und Luden wird doch wohl von ganz Deutschland für einen größern Historiker gehalten als Herr v. Lang? Swar hat er sein Werk dem jestigen Konige von Banern gewidmet, aber Herr v. Lang hat es sogar aus dessen eignem Auftrag ge-Schrieben. -

Pag. 57 glückliche und wahrscheinliche Auseinanderschung wie die Besitzungen in Franken an das Haus Andechs ka-

men. (5) Pag. 59 dürfte die Geschichte des Welfen Gebietes umständlicher, besonders in Bezug auf Süddeutschland und auf die Billungischen Güter in Norddeutschland gegeben werden; doch folgt dieß vielleicht im zwenten Theile. (6) Eben da wird ben Heinrich dem Löwen ein ganz unpassendes Citat aus Einhardi annales ad. anno 791 gemacht. Was soll es hier beweisen? Die Stelle nämlich: "Anesus certus duvorum regnorum limes habebatur" kann doch wohl versnünstiger Weise nur auf die Gränzen der Bajuvarier und Avaren gedeutet werden; da für zwen Provinzen des grossen Frankenreiches der Ausdruck "regnorum" nicht nur nicht passend, sondern für das Land unter der Enns, das ansfanzs wirklich zum größen karolingischen Vosoarien gehörte, völlig unstatthaft wäre.

Endlich beginnt pag. 60 die Vildungsgeschichte und pag. 66 die Beschreibung der Gauen selbst. In ersterer dürfte Manches aus Hormayer I. Band. sämmtl. Werke nachgeholt werzben, wo die Verhältnisse der Comites, Vicecomites etc. höchst klar und umfassend auseinander gesetzt sind, wogegen aber wieder die Arten der verschiedenen Landguter in Herrn v. Langs Schrift treffend erklärt werden. Daß in einem Gan nur ein wahrer Gaugraf, die andern aber einzelne dynastische Besützer waren, wird durch eine Menge von Urkunden widerlegt, welche in den verschiedenen Bezirken der größern Gauen mehrere Grasen gleichzeitig, ohne die geringste Abshängigkeit von einander auftreten sassen. Was Hr. v. L.

⁽⁵⁾ Eine ziemlich vollständige Nebersicht gibt hievon Plac. Sprenger in seiner "Geschichte von Banz."

⁽⁶⁾ Koch in seiner Geschichte des Hauses Braunschweig "Luneburg" gibt hierüber vollkommene Aufschlusse und weist an die Quellen.

sagt gilt von den einzelnen Comitaten, deren aber die größeren Gauen mehrere hatten.

Run kommen wir; pag. 63, an die Basis des ganzen von Langischen Systemes. Derselbe geht namlich, nach aller: dings ehrenwerthen Vorbildern, von dem Grundsatze aus, daß sich aus den Grenzen der Bisthumer und Archidiakonate iene der Gauen ermitteln lassen. Dies ware allerdings recht aut, wenn nur nicht zu viele Ausnahmen die Regel selbst zur Ausnahme machten. Wie viele Sprengel mogen sich nicht verandert haben? Von Neuburg (?) wissen wir, daß es Augsburg einverleibt worden, von Seeben daß es noch unter Carl d. Gr. bis über Wessohrunn und Polling herausreichte, Frensung und Regensburg schlossen erst nach 1157 einen Did: cesangrenzvertrag (Meichl. h. Fris. I. pag. 334.) Wurden nicht erst, wie eine Urkunde ben Eichhorn beweist, die Grenzen der Churer Didces in spatern Zeiten bestimmt? Ward nicht nach einer Urkunde ben Neugart. ep. Const. I. pag. 86 erst um 630 die Grenze des Constanzer Sprengels geregelt, und bstlich bis an die Iller gerückt? Die Abtretung des Archidiakonates Eggolsheim ist bekannt; und doch geschah sie nur in kirchlicher Hinsicht und hatte keinen Einfluß auf politische Eintheilung. (f. benm Mordgau.) Die Grundung von Baumburg fällt erst in das 12te Jahrhundert. Und bann die Begrenzung dieser Dekanate. Das Archidiakonat Schlusselfeld reichte urkundlich in das Wolkfeld und den Radenzgau, jenes von Gensa umfaßte Theile vom Tullifeld, westlichen Grabfeld und Buchonien; und solche Beweise lassen sich fast ben jedem Gaue führen. Wie wenige Verände: rungen wurden aber auch erhalten, und wie viele sind im Strome der Zeit untergegangen, da man in den Urkunden meist nur gewohnt war, Schankungen, Tauschhandlungen u. d. gl. zu verzeichnen. Endlich die Archidiakonats Register ober Deskanats Rollen von denen die altesten vorhandnen nicht über das 15te Jahrhundert hinauf reichen? Wie kann man sie als Beweise für weit frühere Zeiten gelten lassen, wie kann man ihnen im Conslikt mit achten unverwerslichen und gleichzeitigen Urkunden den Borzug geben?

Wenn auch manche Erklärung alter Ortsnamen unglücklich aussiel, so ist doch dieß, mit gehöriger Umsicht vorge= nommen, die einzige ausreichen de Alrt, den Umfang der alten Gauen zu bestimmen, wenn nur die Erklarung nicht zu willkührlich gemacht, gehörige Rucksicht auf den Zusammenhang der vorkommenden Orte genommen, und selbst der erste Auffindungsort der Urkunde beachtet wird. Es ist frenlich leicht eine Urkunde zu verdächtigen; aber mussen alle jene verdächtig seyn, die nicht in H. v. L. Plane taugen? verdäch= tig wo oft gar kein vernünftiger Grund vorhanden ist, sie für verfälscht zu halten, da doch die aussern Abweichungen der Form nicht allein dagegen entscheiden können? Und wenn auch eine solche Urkunde, die den Besitz irgend eines Bisthums oder Klosters in irgend einem Orte darthun soll, als falsch erwiesen ist, so mochte ich behaupten, daß gerade bann, nm ihr den Anschein der Unächtheit zu benehmen, die Lage des Ortes um so genauer angegeben, und die Urkunde in Be= aug auf die alte Geographie dennoch sehrreich wird. Wenn frenlich jene Lage selbst entschied, ist dieß ein anderer Fall. H. v. E. vindizirt dagegen wieder Kanzlenfehler u. dgl. um eine Urkunde als acht darzustellen, die in seinen Plan past.

Auch über die Ausdehnung der Gauen, d. i. über die Benennung pagus ist schon vieles gestritten worden. Aus der Bergleichung vieler Urkunden geht aber hervor, daß dieses

Wort keineswegs einen bestimmten Sinn gehabt, sondern sehr willkührlich gebraucht wurde.

Mare die Einthelung in Gauen, wie doch H. v. l. ansnimmt, spstematisch geschehen, woher die so sehr verschiedene Größe der Einzelnen? Erst Carl d. G. suchte (wenigst in Bojoarien) durch die Unterabtheilung der Größern in mehrere Comitate einige Gleichförmigkeit zu erreichen. Die Gauen eristirten auch, nach den anfangs gegebenen Beweisen, lang vor der Diakonats Eintheilung, ja aus der ganzen germanischen Einrichtung zu schließen, schon vor Einführung des Christenthums, wenigst vor der allgemeinen Berbreitung dessellsben. Die erste Kirche band sich auch keineswegs an die Eintheilung des Staates, wie es ihr Sweck ersoderte, regelte sie ihre Grenzen; und neue Pfarren entstunden. Eben so wenig dachte sie an Errichtung von Dekanaten und Archidiakonaten, welche erweislich erst in's 10te Jahrhundert fällt und deren Berzeichnung noch viel später.

Ilm aber wieder auf die Ausdehnung des Wortes pagus zu kommen. Warum werden Thuringia, Alemannia, Alsatia, zuweilen pagos genannt? warum Rhaetia Curiensis? die doch alle niemals einen einzigen Gau gebildet? So werden im Gegentheile oft huntare (die englischen hundredas, die beutschen Zenten) pagos genanut; als pagus Munteriheshuntare 889, pagus Huttinhuntare 888 und gleich darauf ao. 890 erscheint wieder, pagus Rhaetia (alle ben Neug. cod. dipl. Aleman. I.) Eben da erscheinen, ao. 861 Prisigaugense, Argow, Mortenau, lauter bez deutende und noch heute so genannte Gauen mit dem Namen pagelli, so wird 860 der Linzgau bald pagus, bald comitatus genannt, so ist 744 der Durgau dem pagus Arbonense gleichsam als Collectioname übergeordnet; es heißt

"in sito Durgaunense in pago Arbonense;" wie oft wird dagegen der Durgau wieder namentlich pagus genannt? Ben Hormaner und Reugart erscheint ein "pagus Pastyr" wo doch pagus offenbar nur das Thal, hier Passenerthal be= deutet; so erscheint ein pagus Walhagoi und hundert an= dere. Ja sogar Distrifte in den Städten werden pagos ae= nannt; in Regensburg gab es nach Gemeiners Chronik einen pagus clericorum, mercatorum, regii etc. Wo ist hier Consequenz und wie schwankend war also diese Benennung? Pagus in seiner weitesten Ausdehnung war also nichts weiter, als eine gewisse Landstrecke, und wenn von einem pagus Thuringia, Alemannia etc. die Rede ist, so bedeutet dieß wohl nur jene Gegend, jedoch ohne Amtsbegranzung, wie es ja noch heute heißt in Schwaben, in der Rheinpfalz, in Franken, obwohl mehrerer Herren Lander unter diesem Collectionamen begriffen werden. — Uebrigens muß man hier sehr sorgfältig zu Werke gehen, und stets pagus als Land= strich von pagus als Verwaltungsbezirk sondern, um nicht in eine Menge von Widersprüchen zu gerathen. --

Pag. 66. I. Alemannische Gauen.

Hier vermisse ich unter den Quellen Placidus Braun Seschichte der Bischofe von Augsburg. Über das von dem Autor bezweiselte Bisthum Reuburg stehen zwar mehrere urkundliche Stellen in Pallh. Nachtrag von pag. 107–110, sedoch hat Braun in seinem oben genannten Werke Band II. pag. I-XL. die meisten derselben wankend gemacht. Pallshausen hat auch in seinem Nachtrag zur Urgeschichte pag. 78 u. s. s. eine Ansicht über die Westgränze des alten Bojoariens aufgestellt, die wirklich von ungemeiner logischer Sewandtsheit zeugt, und den Schlüssel zu den wichtigsten Räthseln der

bojoarischen und schwäbischen Geschichte enthielte, wenn sie nur erst gehörig documentirt, nicht blos auf, wenn auch wahrscheinlichen Deutungen beruhte, und überhaupt den vielen Urkunden, welche die Lechgränze Bayerns begränden, gleich erhebliche und das Gegentheil beweisende entgegen zu stellen vermöchte. —

1. Comitatus Rhaetiae.

Dürfte nach sorgfaltiger Vergleichung der Urkunden mit dem Rhaetia I. der Romer, dem pag. Rhaetia, dem Rhaetia Curiensis und dem Ducatus Rhaetiae im Testament Carl d. G. gleichbedeudent seyn. (berselbe Hunfried wird bald Dux bald comes Rhaetiae genannt. Vid. Eichhorn und Neugart. — In obiger Bedeutung umfaßte also dieser Pandstrich:

- 1) den pagus Rhingow in l'erior. ausdrücklich nach einer Urkunde ben Neugart auf 890. d. i. die spätern Comitate Bregenz und hohen Embs, das Ober- und unter Rheinthal.
- 2) Den pag. Rhing ow sup. mit den Orten Splügen, Schans, Razuns, Bonaduz und dem alten Hauptschlosse Tomiliasca (Domleschg) d. i. der obere Bund m. Ausnahme:
- 3) Des Com. Mesauci (Misoper und Calanker Thal) mit den Orten Mesaucum und Rogoretum.
- 4) Comit. Bilitonae (Bellenz) mit dem castrum Bilitionis.
- 5) Comit. Clavennae mit Riva, Clavena u. Plu-rium (Plurs) und endlich:
- 6) den pag. Churwalaha, Walichgow, auch, wohl nur par excellence, Com. Rhaetiae genannt, Erreiche westlich des Rheins bis an die Berge, welche Glarus (den pag. Glarona, sum großen Zurichgow gehorig)

vom Sarganser Land scheiden, und umfaßte beinnach auf dieser Seite die Comitate Sargans und Werdenberg, die Herrschaft Gar, den südlichen Theil des Gaster Landes und den nordl, des obern Bundes mit Dissentis und Flims. Destlich des Rheins begriff dieser Gau das Churer Gebiet. den zehn Gerichte Bund mit dem Prättigau (das Thal der Lanquart, v. Best mohl irrig als eigner Gau genannt) den Gotteshausbund mit den vallis Bergalliae und Ignadine (Bergellthal, an der obern Maira, und Engadein) Die Gegend von Bludenz, Renzing, Schnuvis, Schlins, Rupiders, Diffs, Mals ben Menenfeld; d. i. das Thal des Ill Flusses der Grenze nach, die noch heute Graubündten von Vorarlberg scheidet, scheint, wie G. v. Lang ganz richtig bemerkt den besondern Ramen vallis Drusiana (von Trefen sudl. Badutz) geführt zu haben. Ofter, wie 3. B. in einer Urkunde von Otto I. 967 wird, und mit Recht auch der Vintschgau dem Com. Rhaetiae zugezählt, unter den Agisolfingern ward er jedoch, vorhandenen Ur= kunden zusolge, zum Duc. Bojoariae gerechnet. (vid. Horm. I. Band und Vintschgau.) Die Ausdehnung des Ducatus Rhactiae scheint aber in einigen Perioden ber deutschen Geschichte noch weiter gereicht, und noch die ganze Berggegend der heutigen Schweiß, welche damals jum Duc. Alemanniae gerechnet wurde (d. i. die Kans tone Schwig, Uri und Glarus) begriffen zu haben; weil namentlich anno 979 ben Reugart, Meginradescella (Einsiedeln) ausdrucklich jum Ducatus Rhaetiae gezählt wird. Die besten Aufschlusse über diese Gegenden geben aber die diplomatischen Codices der Bisthumer Chur und Constanz von Sichhorn und Reugart, nach denen ich auch porstehende Zusammenstellung entwarf.

2. Rihingau.

Dieset wurde oben als ein Theil von Rhact. Cur. bestrachtet, weil ben Nengart Nro DXCVI. pag. 485 tie Bezeichnung der Grenzen zwischen Thurgau, Linzgau und Chuerhatien, den Rhingan offenbar zu letztern inclavirt. Diest gibt aber wieder ein auffallendes Benspiel von der Unzulässigsteit der Dideesan Grenzen zu Bestimmung der Gauen, ins dem das übrige Rhatien im Churer, der Rheingau aber im Constanzer Sprengel liegt.

3. Atrgengau.

Dessenze, durch mehr denn fünszig Orte beurkundet bestimmt sich, jedoch mit mancher Abweichung durch die bayzrischen Dekanate Lindau und Weiler, den nun würtembergischen Antheil des erstern, und dem südlichen Theile des alten Capitels Isny, diesen Ort mit eingeschlossen. Daß das Capitel Stiffenhofen zu diesem Gan gehörte wird durch eine Urstunde auf 868 ben Neugart widerlegt, wo Stousen (Staufsen) in diesem Capitel und sogar an dessen westlich er Grenze, noch in den Albigoi (Allgan) gesest wird.

Ribelgau.

Von H. v. L. nicht genannt, obgleich Rengart über zwanzig Orte ausdrücklich in demselben anführt. Er lag zwischen dem Argen = und Ramgan in der Strecke von Ochsenshausen bis zur nördlichen Argen hinauf. Da aber im (Chron. Petershus Germ. sac. I. pag. 318) Sichstett, Breitinsbach, Riedin, Husin und Steinbach ausdrücklich in den Ilregan gesest werden, mehrere derselben aber ben Reugart eben so ausdrücklich dem Ribelgan zugetheilt sind, so vermuthe ich mit Grund, daß die Gegend an benden Usern der Illerzau Kempten bis gegen Kellmunz hinab, im allgemeinen Illerzau

genannt wurde, deren Theil am linken Ufer dann wieder ben besondern Ramen Nibelgau führte.

4. Algau.

Hier rucke ich mit Delius bis zur Quelle der Iller hin= auf, indem es, ohne urkundlichen Gegenbeweis nicht nothig erscheint, der spätern Diocesan Eintheilung die frühere nach den natürlichen Grenzen aufzuopfern. Die genannten Orte sind wohl Fischen an der Iller, Staufen s. oben, Aldrici cella (Krug = oder besser St. Martinszell) Rordhofen (Hofen, zwen Stunden nördlich Sundhofen und also im Gegensach zu diesem) (Wisirihiscella) vielleicht Zell ben Stauffen und Langwangen ben Fischen. Nordlich ist der Gau zu weit ausgedehnt, indem das Capitel Legau, mit Ausnahme von Martinszell nach urkundlichen Beweisen ben Neugart auf die Jahre 766, 803, 809 und 843 jum Nibelgau und theilweise jum Iller= gau gehörte, dem jedoch wieder irrig das ganze Cavitulum Isny zugetheilt wird, dessen Hauptort bestimmt im Argengau lag, da noch die nordlichern Orte Ettersberg, Mal= drams, Weiler und Rottebach urkundlich zu demselben ge= zählt werden, und dessen Granze gegen den Nibelgau also deutlich die nördliche Argen ist. Ravensburg aber gehört gar nicht hieher, sondern in den Schuffengau, den Bessel und Rengart in jener Gegend nennen, und der den größten Theil des Capitels Ravensburg begriff.

5. Augstgau.

Hier dürfte das Capitel Schongan noch zu Nro 1 gezählt werden, indem es ganz vom Capitel Leeder eingeschlossen ist und erweislich keinen eigenen Gau bildete.

Ben Nro 2 muß das Capitel Friedberg größtentheils ausgelassen werden, weil Alindling, welches tief in demselben liegt, ben Meichlb, hist. fris. an. 1033 bestimmt in den Comit. Udalscalci, also in den Obern Donaugau, gesest wird. Südlich darf die Grenze ebenfalls nicht durch den Ammersee, sondern westlich vorden am Flusse Windach hinlaussen, weil Hohenwang (ibiel II. p. 486) ausdrücklich in dem pag. Huosi liegt.

Keltenstein. Wenn dieser Gau burchaus als subpagus genannt werden soll, so dürfte er weit natürlicher, und
mit der heutigen Benennung übereinstimmender dem Allg au
zugezählt werden. Ob aber auf die Deutung Pallhausens
(Nachtrag 74) hin, das ganze Thal des Lechs von seinem
Ursprung dis heraus nach Vils und Steinach so unnatürlich
zum Keltenstein oder nicht viel bester zum Allgau (wie Buchner in seiner Gaukarte thut) zu zählen sen, wage ich nicht
zu entscheiden.

6. Illergan und 7. Burgan find richtig bezeichnet, nur dürfte ersterm noch ein Theil des Capitels Legau zugezählt werden, und ist ben letzterm das Capitel Weissenhorn, das ihm bestimmt zugehörte, ausgelassen.

8. Ochesgau.

Die Zweisel welche der Autor hier erregt, sind bereits von Pallh. (Nachtrag p. 76) berichtigt, wo "Mardingen in pag. Ogesgowe" sür Merdigen ben Donauworth, und "Moringen in pag. Owesgowe" sür Mehring ben Mersching erklärt wird, und also nach H. v. L. selbst im Owessowe (Augstgau) und nicht im Hausengau liegt.

Hinsichtlich bes "pagus Falaha" (Schannat II, pag. 217) worin villa Logena genannt wird, ist bennahe für gewiß anzunehmen, daß derselbe ein subpagus des Ochesgau gewesen, da sich in dessen Bezirk nicht allein Laugna ben Wertingen sindet, sondern nicht weit davon südlich auch der N. men des Gaues im Dorfe Fensau erhalten ist. Die Schenz

kung von Lauingen an Fuld beruht vielmehr auf einer andern Stelle: (ibid. p. 309 Nr. 32.) wo ein gewisser Scoran praedia sua in Vuihingewe, Lougingen et Zimbra nehst 20 Leibeignen schenkt, und ibid. Nro 24 wo ebenfalls Schankungen in Lougingen und Altheim, mit dem Bensach, juxt. rip. Danubii" genannt werden,

9. Das Ries.

Die Erklärung von Hasareod mit Häfenried ben Kaisers= heim, ist ganz unzulässig. Ben Falkenst. Cod. dipl. Nordgav Nro 5 wird Hasenried in derselben Urkunde auch Her= renried genannt, seine Lage, "super fluv. Altmuhl" bezeichnet, und erscheint sowohl hier als Nro 7 als Abbatia, was das Dorflein Hafenried nie war. Und dann das Ungereimte dieses Weges: erst westlich, dann südlich zurück nah an die Donau, bann wieder nordlich nach Waldthurn zeigt ein Blick auf die Karte. Was hindert denn aber Herrieden zum Sualafeld zu zählen, dem es bestimmt angehörte? In= dem ich ben diesem Gau, (Mro 23) auf die hier von dem Autor geführten Beweise wieder ausführlicher zurückkomme, erwähne ich vorläufig nur: Seite 79 foll es statt Rorach, Rotlach heissen, (f. Almann und Bohnenberger Karte von Schwaben.) Eben da steht das falsche Citat aus Schannat. trad. fuld, pag. 303 was 309 heissen sollte.

10. Brenggau.

Bessel nennt den Brenzgau (dessen Epistenz als Gau übrigens gegen Pallhausen eine Urfunde bei Schann. trad. suld. II. p. 310 Nro 55 seststellt) nicht "ohne Grund" einen Subpagus des Nießgaues denn 1. cit. Nro 49 heißt es deutsich "in pago Rexia in villa Sneiten, juxta sulv. Bkenze" und Schöttgen verbessert dieß Rexia in Retia. Eben so entkräftet diese, und die Stelle Nro 51

1. cit. "Esnide juxt. fluv. Brenze" die nichtige Erklärung von Schneidheim ben Heidenheim, statt Sneiten an
der Brenz, da hier die Lage am Flusse zwenmal ausdrücklich
genannt ist. So wird auch "Harbrittinga in pago
Rehtza" Neug. Cod. dipl. p. a. 866 weit richtiger mit
Herbrechtingen ben Heidenheim an der Brenz, als mit Herberingen erklärt werden können. Die in den Augsburger
Synodal Akten erwähnte Eintheilung in Snevia, Retia und
Bavaria ist aber keineswegs willkührlich, sondern geht selbst
in die altesten Seiten zurück.

Der Fling au um Beidenheim und Meersheim, bis ge= gen Bopfingen hinauf, war allem Anscheine nach ein Subpagus dieses Gaues.

11. Albgau.

Nicht auf der rauhen Alb, sondern auf deren südöst= licher Abdachung dem Albuch liegend, (s. Delius in allgem. Encyclopádie) ist übrigens richtig bezeichnet.

Der Wirngrund,

"virgunda silva" anfänglich wohl die allgemeine Benenuung der ganzen Gegend am ersten Laufe der Jart und des Kochers, ward ben der genauen Bestimmung der Grenzen von Schwaben und Franken ebenfalls getheilt. Der schwäbische Theil um Aalen, Lorch und Ellwangen, bildete einen eigenen Gau, der östlich an das Ries, südlich an den Flingau und Albegau, östlich an den Filsgan und nördlich an die frankischen pagos Kocher = und Mulachgau stieß, denen auch der frankische Theil des Virngrundes zusiel.

Pag. 83 II. Frankische Gauen.

Hier fehlt Kremers Abhandkung über die ostfränkischen Gauen in den Act. Theod. Palat. IV., pag. 147 u. s. f.

(ber Verfasser trägt diese Auslassung jedoch im 2ten Theile seines Werkes, aber unter der falschen Seitenzahl 47 statt 147 nach.) ein Autor, auf welchen sich S. v. L. besonders beruft. Ich gab mir übrigens die Mühe, diese Abhandlung, welche ihre Bestimmungen auf das Dibcesausnstem basirt, auf der Landkarte zu durchgehen. Fast ben jedem Gau ist Kremer genothigt, Orte, welche er dem Dibcesansustem zufolge in einem Gau mit eingrenzte, ben dem benachbarten wieder besonders zu nennen, weil ihn untrügliche Urkunden dazu zwingen. Es geht dem H. v. L. gerade so. Er be= stimmt namlich für einen Gau diese oder jene Rural Capitel. ben dem anliegenden führt er nun aus Urkunden einige Orte an; macht man nun den Vergleich auf einer Didcesan Karte, oder in den Dekanats Rollen, so finden sich eben diese Orte schon in den vorhergenannten mit eingeschlossen. Daher rührt auch die oft ganz ungegründete Bezeichnung eines Gaues als subpagus eines andern, indem man sich durch diese Erklas rung zu helfen sucht.

12. Rangan.

Da H. v. L. die Ausdehnung dieses Gaues bis an die Gollach und Tauber blos auf die Dekanats Grenzen stück, ohne urf und liche Beweise dasur zu kennen, so will ich hier zwen solche namhast machen. In Schannat trad. kuld. steht pag. 284 Nro 78: "Adalbert comes etc. — tradiderunt XXX (?) villas juxt. sluv. Gollaha et Tubere in pago Badnegowe et Rangewe"; eine Stelle, die hinssichtlich des Gollach Fl. auch beweisen dürste, daß der, später vorkommende Gollachgau ein subpagus des Nangaues war. In Linig spicileg. II. pag. 934 steht eine Urkunde, worin Otto III. dem Hochstift Würzburg einen Wildbann, in pagis Muleagii et Rangavi verleiht. Die Grenze

desselben läuft östlich über Braitenau, Borkenberg, Leutershausen und Galmersgarten, muß also in den Rangau fallen, da dieser besonders benannt ist.

Dagegen ist es kein hinreichender Grund, Suabaha, defen Name in Schwabach so gut erhalten ist, und das seiner Lage nach sehr folgerichtig dem Nangau zugezählt werden kann, von demselden auszuschließen, weil es zum Sichstätter Bisethum gehörte, da sa bekanntlich dessen Errichtung in eine jüngere Zeit fällt. Welcher dip lomatische Beweis eristirt übrigens für die Behauptung, daß Schwabach nie Juldisch gewiesen sein dieser Ort nicht bald nach dessen Erlangung wieder vom Stifte abgesommen senn, oder kennt der Autor die Abkunstitiel der übrigen hier genannten Orte? Wenn frenlich die Hohenstauser in dieser Vegend ihre Stammgüster gehabt hätten, so wäre odige Annahme Schwierigkeiten unterworfen, da sie aber den Ort als Krongut besassen, so erwarben sie ihn ja in weit späterer Beit.

Wilantesheim ist in Willandsheim ben Iphofen (so schreisben Roppelt in seiner Karte von Bamberg, Sammer in jener von Fürstth. Würzburg und in der neuesten vom Untermainstreis, und nicht Willesheim wie ierig ben Mannert steht), so rein erhalten, daß die Erklärung mit Wiebelsheim ganzunzulässig ist. Noch steht trad. fuld. p. 288 ein Birgila was ich für Bürglein ben Heilsbronn halte, so wie das pag. 284 ibid. stehende Bergelen, Markt Bergel ist. Scegifeldon, im subp. Ehgau, das bewährte Eritiker sür Markt Scheinseld erklärten, will H. v. L. des Dideesan Systems wegen, in Langenseld verwandeln. — Pag. 86 sührt der Autor eine frühere Urkunde mit verdorbenen Ortsnamen nach Eccards Deutung an, diese Urkunde steht aber schon längst

ben Ußermann in ep. Wirzburg cod. dipl. pag. 7 richt tig abgedruckt.

13. Mulachgau.

Wenn hier das Capitel Hall mit zum Mulachgau gezogen werden soll, so möge der Autor angeben, was dank für den Kochergau übrig bleibt; es gehört nicht hieher. — Die Orte Altorf und Stöckenburg bedingen die Ansdehnung des Mulachgaues auch noch in das vormals hallische Gebiet an die Bühler und an ihr hinauf bis Geistingen. Dieß gibt wieder einen Beweis der Unzulänglichkeit der Didcesan Grenzen. Stöckenburg liegt im Kapitel Hall (also im Kochergau?) und wird doch urfundlich in den Mulachgau, dem das Capitel Creilsheim entspräche, gezeit. Uebrigens besindet sich nicht der Ort, sondern das Flüßchen Mulach nah ober Kirchberg. Endlich begriffen dieser und der Kochergau in ihren obern Theilen den franischen Birngrund und bilbeten hier die Grenze gegen Schwaben. —

14. Iffigau.

Hier wird unter litt. c. das Capitel Uffenheim oder der Gollach gau als Zubehörde des Istigaus genannt. Derselbe scheint jedoch wegen Wilantesheim, das unstreitig in ihm liegt, aber auch im Rangau genannt wird, und wegen seiner natürlichen Lage nehst dem Chegau ein subp. des Rangaues weit eher als des Istigaues gewesen zu sein. Vinetum (dessen Seitenzahlübrigens Pallhausen nachgeschrieben und falsch zitirt ist), ist richtig mit (Burg) Winheim erklärt, da es in allen bessern Karten und im Kanzlengebrauch so und nicht Windheim heißt; übrigens ist des Autors Meinung, daß hier der Radenzgau verstanden sen, gewiß die richtige.

Den pagus Wingartweiba von dem doch ein bedeutender Theil, das Gericht Amorbach, unter banrischer

Hoheit sieht, bat der Antor ganz ausgelassen. Der Cod. Lauresham. benennt von 2800 – 2904 eine Menge von Orten die diesen Gau bestimmen, und ihm den ungefähren Umsang des würzburgischen Capitels Buchheim anweisen; (Würdtw. subsid. dipl. V.) sedoch mit Ausnahme der Orte Meckmühl, (in trad. fuld. cap. 1 pag. 181 gar als ein eigner kleiner Gau genannt: "in pago Mettamulin in villa Ruchesheim.") Widdern, Biringen, Ruchsen und Berlingen die in den Jartgau gehören (Cod. Lauresham 1472 st.) Der Schafflenzg au mit den Orten Eicholsesheim, Subesbach, Dalcheim, Burcheim und Schafflenza erscheint in den Lorscher Urkunden von 3578 – 84 und ist ein Untergau des Wingartweiba.

15. Taubergau.

Von den, in diesem Gau genannten Orten gehören Wörth und Laudenbach in den Maingau, und Amorbach in den Winsgartweiba (s. Kremer 1. cit.) wohin es auch nach Annahme der Capitel Grenzen, als in dem von Buchheim liegend, trifft. Sonst ist die Ausdehnung des Gaues: ben Schrozberg beginnend, bis Miltenberg hinab, die südliche Gränze auf der Wasserscheide der Jart und Tauber fortlaufend, die nördliche über Creglingen, Röttingen, Gerchsheim und ben Werthsheim am Maine fort bis Miltenberg reichend. Sine Linie am Schüpfer Grund, Lauda und Zinnmern vorben, schied den Gau in einen obern und untern. (s. Kremer 1. cit.)

- 16. Der Badenachgau in achgaut war nach Anzeige einer Menge von Orten, die urkundlich sowohl ihm als dem Taubergau zugeschrieben werden, ganz bestimmt ein subpagus des letztern.
 - 17. Dem Goffeld, (übrigens nicht hieher, sondern

neck und Reinfeld (Ruonfeld, ben Schannat Vind. litt. coll. I. p. 175 Nro 4 ausdrücklich im Werngau) zugezählt, welche Orte sämmtlich in den Werngau gehören, dessen Grenze hier quer durch den Gramschatzer Wald läuft, und Erbshausen, Opferbaum und Gerstadt zum Gozseld auszschließt. Rehbach wird nie zum Waldsassen wohl aber einisgemal zum Werngau gerechnet.

18. Es ist nicht nothig den Gau Waldsassen durch= aus (wer verlangt denn dieß?) mit dem Archidiakonat Carl= stadt gleichzustellen, weil daraus eine ganz unrichtige Grenze entstünde, die nord= und oftwarts tief in das Grabfeld eingreifen, und die diesem zugehörigen Sinnach = Wern = und Alchfeld : Gau einschließen wurde. (Ich komme auf selbe benm östlichen Grabfeld zurück.) Die wahre Grenze des pagus Waltsazzin läuft, Marienberg einschließend, bis Lohr am linken Mainufer, überschreitet hier den Strom, zieht hinauf bis gegen Jakobsthal, folgt dann der Wasserscheide der Aschaff, Elsava und Hafelohr über die Eselshöhe ben Rotenbuch, schließt sich gegenüber Miltenberg wieder an den Mann, folgt diesem bis Urphar, wo sie dann quer hinüber am Tauber= gau, Altheim und Gerchsheim diesem belassend, wieder nach Marienberg zieht. Dieser Umfang stellt sich nach sorgfälti: ger Verzeichnung aller in den tradit. fuld. et laurish. ent: haltenen waldsassischen Orte dar; und entspricht auch westlich weit eher der natürlichen Grenze durch die Wasserscheis dung, als der in den Wildnissen des Spessarts gewiß erst spater regulirten Divcesangrenze; da überdieß in jener Gegend zur Zeit der Gauverfassung nur einige Orte am Mainufer, aber keine in der Mitte des Spessarts genannt werden, nach denen man diese Grenze bestimmen könnte.

19. Sum Volkfeld sind auf dem rechten Mainufer nur Wogelsburg, Alftheim, Theres (7) und Stettfeld urkund= lich zu rechnen. Dorfles ("Thursilun juxt. rip. flur. Moyn in regione Slavorum" (Schannat trad. fuld. pag. 145 und Schöttgen I. pag. 42 Nro 110) wird in keinem Gau genannt (die regio Slavorum erstreckte sich über mehrere, und bildete keine eigene geographische Abtheilung) und bleibt daher wahrscheinlicher benm Grabfeld. Haffurth wird nie jum Volkfeld gerechnet, so wie keines der noch genannten übrigen Orte auf dem rechten Mainufer, welche H. v. Lang nur dem Dibcesansustem zufolge und ohne allen urkundlichen Beweis hieher zählt. Die Inpothese, welche ber Autor jur Bestättigung diefer Meinung aufstellt, und die er sehr erklarlich findet, daß namlich der Wolffeld: gan eine offene Strasse von Bamberg nach haffurt am rechten Mainufer gehabt haben sollte, finde ich, und mit mir wohl Mehrere, sehr erzwungen und unerklärlich.

20 n. 21. Das oftliche und westliche Grabfeld.

⁽⁷⁾ Theres, vordem Sintherishusun, ift als eine, früher markgräflich: babenbergische Besitzung an bas neu errichtete Biß: thum zu Bamberg gekommen — anno 1010 (Ulsermann episcop. Bamberg. Cod. prob. 20.) Da nun aber das Thal des Maines ben Theres ziemlich breit ift, so läst sich, alten Nachrichten zufolge aitnehmen, daß der Fluß (wie auch der Boden verrath) bamals einen gang andern Lauf hatte, und Theres so wie Stettfeld fruher auf dem linken Ufer lagen, eine Meinung, die noch dadurch bestätigt wird, daß gerade gegenüber voni heutigen Theres, das in der Ebene liegt, auf dem linken Ufer eine ziemliche Höhe sich erhebt, und solvohl Schlösser als Klöster des hl. Benedift am liebsten auf Höhen erbant wurden. Mordlich Zeil jes doch konnte der Main seinen Lauf nicht nehmen, weil hier der Schmachtenberg jede Ausbreitung bis zu jenem Orte hin aufgehalten haben wurde.

A. Das bitliche Grabfelb. Dieser so bedeutende Gau ist von dem Aufor mit einer benspiellosen Oberstächlichsteit behandelt. Er glaubt ihn durch die dren Capitel Gensa, Melrichstadt und Koburg zu bezeichnen, obgleich Schultes in denselben diplomatischen Benträgen, die H. v. L. unter seinen Quellen nennt, gerade dies aus Urkunden widerlegt. Aus eben dieser Schrift, besser aber noch aus den in Schannats trad. fuld. selbst erholten Beweisstellen (da Schultes zuweissen falsch zitirte, und manche Orte als Ebensselb, Knezgan ze. falsch erklärte) ergeben sich solgender Umfang und solgende Grenzen des ganzen Gaues, eigentlich der ganzen Regio Grabfeld orientalis, sentsprechend einer regio Riezzin. Nordgau etc. in geographischem Sinne, der bann wider die einzelnen subpagos, in administrativem Sinne, untergeordnet sind).

Grenzen. Ben Dörfleins beginnend, am Main fortlaufend, die benm Boltfeld genannten Orte diesem belassend,
immer rechts am Strome fort bis etwas über Gemünden, von
ba hinüber bis zur Wasserscheibe ber Kinzig und Sinn,
dieser über das hohe Kreuz (vielleicht eine uralte Markung
des Grabseldes und der Wettereiba) folgend bis an die
schmale Sinn, an dieser fort nach Rotenbach (in confinio
Grahseldono (occidentalis namlich) et Salagewono, der
zum östlichen Grabseld gehörte). Von da an die Uster, an
dieser fort, Gensa und Mausbach benm westlichen Grabseld
belassend, bis zu ihrem Einstuß ben Bach; nun an der Werra
austwärts, den Bogen des Flusses von Salzungen bis ober
Frauen-Breitungen zum thüringischen Westergau abschneidend, dann ober Schwarzwald mit den Schneeschmelzen der Suhla

und Werra, und der Ilm und Schwarza bilden nun die. Grenze gegen die Provinz Sutthuringia. Dom Sattelpaß zieht dieselbe nun über Münchsberg, Altenberg, Neuhaus (sammtl. einschließend) ben Hasenberg an die Steinach, und folgt dieser und dem Maine bis wieder nach Dörsteins.

In diesem großen Raume lagen nun als eigentliche Gau= en oder Verwaltungsbezirke:

- a) Der Banzgau von H. v. L. pag. 96 richtig besichrieben mit Ausnahme von Schlift, das, links des Mains liegend, in den Radenzgau gehört.
- b) Der Haßgau den der Autor, troth der deutlichen Auseinandersetzung ben Schultes pag. 310 311, zum westlichen Grabfeld zählt, eine Berirrung, die dadurch nur noch unbegreislicher wird, daß er ihn pag. 98 bennoch in seiner richtigen Lage beschreibt.
 - c) Das Gozfeld (s. oben.)
- d) Der Werngau, an benden Ufern der Werra, westlich bildet die Bühler und Wern von Bouland bis Großwern die Grenze, (Bouland und Aschfeld sind urfundl. im Aschfeld, Bühler im Werngau). Splich reicht der Gau bis an die Quellen der Wern ben Sbenhausen, nordlich bis Trimberg, bessen herrn, nach Schultes die Nachkommen der alten Grafen des Gaues gewesen senn sollen. (8)
- e) Der Salgau (Salagewe) von H. v. L. gar nicht genannt. Er umfaßte das ganze Flußgebiet der Saale von Saal bis Gemünden, das den bedeutenden Landstrich zwi-

⁽⁸⁾ Seite 94 wird dieser Gau von H. v. Lang ganz irrig bennt Waldsassengau genannt, dort sieht auch die salsche Angabe, daß man ihn ebenfalls Aschseld: Gau hieß. Bende sind ja nach Urkunden deutlich getrennt, s. weiter unten.

schen Poppenlauer, Neustadt an der Saale, Bischofsheim, Brückenau, herab an der Sinn bis Gemienden, und von da hinüber nach Sbenhausen begreift, von Schannat in den trad. fuld. auf 12 folio Seiten abgehandelt, und mit 35 beurfundeten Orten deutlich genug bezeichnet wird.

- f) Den pagus Ascfeld, den der Autor nach der Schannat'schen Abhandlung "Buchonia vetus" bestimmt haben will, erklart er boch für einen Migverstand, und will, daß der Ort Gau Aschach gemeint sen. Richt allein aber, daß dieser Ort deutlich im Werngau genannt wird: "in Aschaha id est in Weringewer Marca" trad. fuld. 1. Nro 98 et ibid. Nro 269 "in pag. Weringewe in villa Aschaha" so ist auch der "pagus Ascfelt et antiqua villa Ascfelde" ibid. p. 120 tann "in pago Ascleld in villa Bonlant" ibid. pag. 112 und eben so ben Karsbach, und Hundsfeld genugsam documentirt, um denselben überhaupt mit keinem Ort, und noch weniger mit Gan Aschach zu verwechseln. Da aber ben " Huntisfeld" nur von einer "Ascseldono marca" ibid. p. 123 bie Rebe ist, und Karagoltesbach (Karsbach) pag. 172 ibid. auch im pag. Salagew erscheint, so kann dieser kleine Afch= feldgan der ohnehin nur den Raum vom Bachgrund bis an die Saale hin einnahm, füglich als ein subpagus des größern Saalgaues betrachtet werden. Seine Derwalter fagen vermuthlich auf den Schlössern Reusenberg und Homburg.
- g) Der Sinnahgau. Allem Anscheine nach mit der alten noch ungetheilten Grafschaft Ninneck (v. L. rechnet diese zum Waldsassengau, und erwähnt den Sinnachgau mit keisnem Worte) gleichlaufend. Die Urkunden nennen nur Schaipspach, Pfassenhausen und Mingershausen in diesem Gau. Bessel und Schannat stellen ihn, ohne ausreichenden Grund, unter den Salagau.

- h) Der Baringan mit den urkundlichen Orten: Behrungen, Lichtenberg ober Ostheim, dieses selbst, Fladungen? Nordheim und Sundheim.
- i) Das Tullifeld, bitlich an der Werra herauf, bis Wasungen ober Fladungen gegen Bischofsheim herüber zieh: end, und in der Nähe des Kreuzberges an den Saalgan reichend.
- k) Das eigentliche Grabfeld orientalis nördlich und bstlich von allen diesen Gauen, langs der obern Werra hinab, mit Meinungen, Wasungen, Suhl, hildburghausen, Heldburg, Schleusingen, Eisfeld, Schalkau, Coburg und Sonnenberg, bennahe gaus die spätere Pflege Coburg umfassend.

Der von H. v. L. genannte Westergau erscheint nur in zwei Urkunden (Eccard de red. franc. orient. II. p. 882) auf d. I. 823 mit den Orten Brend und Melrichstadt, und ben Schultes hist. Schriften pag. 338 mit Leutershaussen — und zwar genau in derselben Gegend, wo der Bartingau ebenfalls genannt wird. Er ist mit diesem entweder identisch, oder einer bildete des andern Untergau. — Was Seite 97 von einem pagus Trusali erwähnt wird, hat bereits (vor etwa hundert Jahren schon) Bessel gesagt, wor zu wird also das längst berichtigte hier nochmal angesührt?

Auf berselben Seite wird der Umfang des um zu Bansern gehörigen Theiles des diklichen Grabseldes — (vom westslichen besaß es nur die jenseits der Ulster liegenden Distrikte von Thann, Hilters, Gersseld und Wenhers) viel zu gezring angegeben; indem es den ganzen Untermainkreis mit Ausnahme der Distrikte südlich von Lohr, sener am linken Mainuser, und der kleinen zum Flußgebiet der Kinzig und Alschaff gehörigen Gegend einschloß, und noch vom Obermain-

kreis alles in sich begriff, was von Unterlangenstadt bis Dorfleins am rechten Mainufer liegt.

Komisch ist da auch zu lesen, daß sich jest — 1830 name lich — Schleußingen ben Kursachsen befande. Wenn nur Preußen keine Einsprüche macht, und der König von Sachsen, ben all seiner Liebe für das Alterthümliche, sich wieder mit dem Churhut statt der Königsfrone begnügt.

Sten da wird auch Ilmenau jenscits des thüringer Waldes, also bestimmt in Sutthuringia ohne den geringsten Beweis, dem ehmaligen Grabfeld zugetheilt.

B. Das westlichliche Grabfeld. Dieser Gau, bas eigentliche, alte Buchonia wird pag. 98 eben so verworren und unrichtig abgehandelt. Dem Archidiakonat Mun= nerstadt zu Liebe soll nun das west liche Grabfeld unter an= dern Orten Münnerstadt, Soweinfurth, Theres, (nach Urkunden doch ausdrücklich im Volkfeld) Ebern, Rentweinsdorf, Merzbach ze. begriffen haben! Also mit andern Worten, das westliche Grabfeld soll mitten im bstlichen, und zum Theil ostlicher als dieses gelegen senn; da ja eben diese Orte vom H. v. L. oben in den Grenzen des bstlichen Grabfeldes eingeschlossen wurden. Wenn frenlich der Herr Ritter sagt, wir begreifen, wir meinen, so wähnt er damit eine evangelische Wahrheit ausgesprochen zu haben, welche aber meistens von der historischen Erfahrung nicht sank= tionirt wird. Der Haßgan, zwar richtig beschrieben, ge= hort nicht hieher, sondern in das ditliche Grabfeld. (f. dasselbe litt. b.)

Die Grenze des weltlichen Grabfeldes zog sich vom Einstuß der Ulster hinüber gegen Hersfeld, das aber schon in der Provinz Hassia lag, überschritt dann die Fulda, folgte der Wasserscheide dieses Flusses, und der in die Lahn und

Schwalm mündenden Bache, wendete sich dann östlich zwisschen den Aucken der Kinzig und Kulda hindurch, und schloß nörblich Brückenau wieder an die westliche Grenze des östlichen Grabseldes an. Nördlich stieß der Gan an den pagus oder die provincia Hassia, westlich an den obern kahngan (pagus Logenaha sup.) südlich an die Wetteran (Wettereiba) und östlich an das östliche Grabseld, das ist an den Sackgau und das Tulliseld. So umfaßte er den größten Theil der ehmaligen sürstlichen Abten Fuld, (die süblichsten Amter fallen in den Saalgau) die riedeselschen Güter und den nördelichen Theil der alten Grafschaft Nidda. Dieser Bestand des Gaues, ist aus mehr denn 100 beurfundeten Orten, ben Schännat entworfen, also doch gewiß gegründet.

22. Der Rebnizgan,

Hiellungen. Aber wie hieß denn die frühere Stelle des H. Autors, auf welche diese erfolgten? "Der ganze von diesem Gau umfaste große Distrikt, war ursprünglich kein teutsiches, ost fränkisches Land, sondern hieß noch bis in's achte Jahrhundert (noch 889) nebst der angrenzenden Oberspfalz Glavia, Glavenland."

Auf die, hier durchschossenen Ausserungen, braucht man wahrlich die Ausstellungen nicht weit herzusuchen. Wer sich über diesen Gau gründlich belehren will, der sehe die von dem Hr. Autor selbst angeführte Schrift von Schultes nach, (9) die er nir nach seiner Weise interpolirte und darüber hier Einiges.

Pag. 104 wird das alte Archidiakonat Eggolsheim nach dem neuern Dekanatsregister ben Ußermann begränzt. Eg:

⁽⁹⁾ Desten Irthum hinsichtlich des Kulmgaues jedoch nach Oesterreicher zu verbestern ift.

goldheim aber, so wie die ganze Gegend von Erlangen bis Forchheim gehörten gar nicht dazu, und die richtige, alte Dekanatsgrenze lief über die eingeschlossenen Orte Farrnbach; Bach, Bruck, Brand, Forth, Igensdorf, Welkersbrunn, Thusbronn, Bernfels, Bottenstein, Buchenbach und Troschenreut. s. Schuberts "Bersuch der Bamberger Gerichtsverfassung" pag. 233 und Strauß "Bamberg in seinen dren wichtigsten Epochen" mit (leider ziemlich unrichtigen) Karten. Auch ist der Auszug aus dem Bamberger Privilegienbuch Nro 16 ben Henberger zu vergleichen, wo es au. 1015 heißt: "tempore Gunde arii prim. episcop. Eystettensis divisio ejusdem sedis in terminis est facta, quae extenditur donec ad proximam ripam quae nuncupatur Pagancia et non ultra etc." Aus ersterer Schrift hat Schultes sein pag. 207 befindliches Verzeichniß entnommen, nur seste er irrig Eggolsheim (Ikelsheim) ben,

Benm Rordgau aber will ich den Beweis führen, daß das ganze Capitel gar nicht hieher, sondern in den Nordzgau gehört.

Pag. 104 find aus der bekannten Urkunde ben Schultes pag. 228 einige Orte falsch erklart. Rottenmann ist Rottenstadel, zwischen Ausseld und Oberhöchstadt, worin sich der Mame noch zum Theil erhielt, und wohin der natürliche Sing der Grenze ("ad Elesbach, (Nisshach) inde ad Rottenmannum — inde usque in eum locum, ubi Eha flux. influit in Indiska" — (Nisch) weist. Dezelcheim ist Etelheim; nicht Helmizheim, wie käme das hieher? — von welchem Orte ein Bach wirklich in die Ehe abssicht; an diesem Bache auswärts gelangt man nach Großzulzim (d. i. Krassolziheim), also wörtlich nach der Urkunde. Von da hinüber nach Wingerihesheim (Weischen Urkunde.

gen heim, nicht Markteinersheim) nun richtig fort über Iphosen ze. bis wieder nach Eschenbach. — Wie aber H. v. L.
aus dieser Urkunde solgern konnte, daß das Gangrafen Umt
im Issigau von dem Grasen des Gollachganes besorgt wurde,
ist nicht erklärbar, und geschieht nur bestwegen, um lestern
Gan den Capitel Grenzen zu Liebe, als einen Untergan des
erstern darzustellen, was ich aber bereits oben widerlogte,

23. Sualafeld,

Benm Sualaselb, pag. 106 ist die Erklärung des Ramend, so wie die der abweichenden Angaben in den Annal. fuld. und Regino sehr troffend. Das Gunzenheim der Urstunde ist falsch mit Gosheim orklärt, da nur eine Stunde südlich von Gosheim, dieses Gunzenheim mit unverändertem Ramen noch vorhanden ist. Der Bisthums Sprengel von Eichstädt beweist übrigens keineswegs, daß das Gualaseld nicht habe zum Rieß gehören können; denn Eichstädt ward durch Abtretungen von den Bisthümern Augsburg und Regensburg gegründet, von Augsburg hatte es, der Lage nach, das Gualaseld erhalten, das Rieß gehört noch zu diesem Bisthum, also lagen früher beide Gauen in einer Disces.

Daß das Sualafeld als Untergau zum Rieß gehörte, läßt sich zwar sur die altesten Zeiten nicht erweisen obiger Grund macht es zwar, sedoch nur in rein geographischer Beziehung wahrscheinlich); für das Jahr 1053 schon beweist aber eine Urfunde ben Schultes pag. 345, wenigst in administrativer hinsicht das Gegentheil; dort heißt es: "in comt. friderici com, in pago Recia, et in comt. Chunonis oom, in pag. Sualaveldorum." — Daß es aber früherhin zu Schwaben und nicht zu Franken geshörte, glaube ich durch folgende Gründe beweisen zu können.

1) Durch die Begleitung der Reliquien des hl. Benan-

tius. Dieselben wurden bis Solnhofen von den Banern gebracht, dort den Schwaben übergeben, welche sie über Holzfirch nach Herrieden (daß es nicht Hafenried senn kann, habe ich oben bewiesen, und ware auch mit dieser Erklärung hier nichts gewonnen) trugen, und sie dort den Oftsranken aushändigten. Folgt man nun diesem Zuge auf der Karte, so bleibt es unbegreiflich, warum nicht zu Gollnhofen (nach der hieherigen Annahme im frankischen Sualafeld) die Reliquien sogleich den Franken übergeben wurden, welche das mit dann auf dem kurzesten Wege über Herrieden (auch in Franken) nach Waldthurn zogen. Warum wurden sie in Sollnhofen, also dem Lande der Franken, den Schwaben übergeben? Begreiflich weil damals noch Berrieden, Holzkirchen, Gollnhofen, kurz das ganze Sualafeld zu Schwa= ben gehörten, und erst ober Herrieden in der Gegend von Leutershausen, das oftliche Franken begann. Anr so läßt sich der, so umståndlich beschriebene Zug natürlich und ohne Zwang erflären.

- 2) Der Gan gehörte früher zum Bisthum Angsburg, dieses Bisthum aber bezeichner nach H. v. L. eigner Ansicht pag. 67, den Umfang des eigentlichen Schwabens, und hat sich nie nach Franken erstreckt. Daher hat auch früher das Sualafeld zu Schwaben gehört, und ward erst später mit dem ganzen Bisthum Sichlädt zu Franken geschlagen.
- 3) In der vom Kaiser Arnulf 889 gemachten Aufsahlung der ostfrankischen Gauen, wird nicht nur das Sualaseld nicht genannt, sondern diese Gauen eben so in den sum. Mon. Eberhardi zusammengefaßt, In einer spätern Rums mer meint zwar der Autor, daß hierunter nur die slavischen Gauen, als nach Würzburg tributpflichtig bezeichnet senen; aber waren denn der Japtgau, Gosseld, Werngau, Kochers

gau, Rectargau ic. slavische Gauen? Gewiß nicht. Arnulf nannte hier: — "quae ut diximus in pagis orient.
francorum persolvebatur id est in pago etc." vid.
Eccard Com. de rebus franc. orient. II. pag. 895 —
alle ostsfräntischen Gauen, und sehlt auch der Radenzgau —
der sedoch in einer Urkunde desselben Jahres noch genannt wird:
"Halazestadt in Redenzgowe" ibid. pag. 895. — so
beweist dieß nur daß das land am obern Maine unter der allgemeinen Benennung "terra Slavorum" begriffen war.

4) Die Annales Laurissenses ben Perz I. p. 178, des Chron. Moissiacense (dieses benennt ausdrücklich das Sualaseld) ibid. pag. 300; die annal. Tiliani ibid. p. 222 bezeugen sammtlich, daß im Jahre 793 Carl d. Große von Regensburg, zu dem Kanalbau zwischen der Altmühl und Rehat reiste, und sich von da zur Weihnachtssener nach Würzburg begab.

In den annales Einhardi aber, steht auf dasselbe Jahr, — (ibid, pag. 179) nachdem von dem erwähnten Kanalbau gesprochen und erzählt worden, daß Sarl das elbst den Aufruhr der Sachsen und Sarazenen ersuhr: "Quibus rebus commotus, in Franciam reversus est, celebravitque natalem Domini apud St. Chilianum (in Wirtziburgo hat die Bariante) juxta Moenum sluvium etc." Er kehrte also nach Franken zurück, (reversus est) und war nicht schon daselbst, und zwar nach Würzburg, d. i. nach Ostsranken. Der poeta Saxo drückt sich auf dassselbe Jahr, nachdem er den Kanalbau beschrieben, noch deutsicher auß:

"Tum rex adversis commotus talibus inde

Ad francos rediit" und sepert die Weihnachten zu Würzburg zc.

5) In den Summarien des Monchs Eberhardt wird der

Gau zwenmal, Cap. VII. Nro 40 mit villa Altheim und Nr. 81 mit villa Ruchese genannt, aber wohlgemerkt führt dieß Capitel die Aussicht: "Descriptiones eorum qui de Bawaria et Suevia Deo et St. Bonisacio suo praedia contulerunt." Also kein Wort von Franconia orientalis; dessen Gauen vielmehr, als Julda am nächsten, bereits im ersten Capitel der Summarien abgehandelt wersten. (10)

- 6) Wenn es von Pappenheim, Schambach und Diets surth ben Rengart anno 802 heißt: "quicquid mili pater meus Germunt legitime et secundum sacrificium francorum dereliquit in hereditatem" so heißt dieß nur die, von Germunt nach dem frankischen Gesehe testirsten Siter; diese mußten aber deswegen nicht selbst in Franken siegen. Pallhausen gibt hierüber pag. 133 Nachtrag, ein treffendes Benspiel.
- 7) Erst mit dem Jahre 1053 wird zum erstenmale urstundlich dargethan, daß sich an dem Brunnen in der Rindsgasse (ben Hardhof westlich Wassertrüdingen) die Provinzen Suevia und Franconia geschieden haben. Nach dieser Urstunde bestimmte auch Destus in der Allgem. Encyclopädie von Ersch und Gruber III. pag. 9, die Grenzen Alemanniens auf dieser Seite. Es fällt also die Trennung des Sualaselds von Schwaben, in die Zeit von 889-1053.

Neu entdeckte, ober erläuterte Urkunden lassen vielleicht diesen allerdings großen Seitraum noch enger begränzen, und

⁽¹⁰⁾ H. v. Lang sucht twar pag. 81 die trad. fuldenses zu verdächtigen, beruft sich aber ein Blatt vorher, pag. 79 selbst auf deren Urkunden. Ueberdieß handelt es sich hier nicht von Ortserklärungen der traditiones aus den summarien sondern von diesen selbst ben einem deutlich genannten Sau.

selbst den Anlaß finden, ben welchem diese Beränderung vor sich ging. — Wenn diesen Sahen übrigens mit dem Einswurfe begegnet werden will, daß Carlmann ben der Grünsdung von Sichstädt mitwirkte, so genügt hier zu erinnern, daß derselbe in Franken, wie in Schwaben als Oberherr ges bot, daß sich der Sprengel von Sichstädt auch nach Schwaben, in das Sualafeld erstreckte, und daß nirgen de ausdrückslich gesagt wird, daß Eichstädt in Francia orientalis gesstiftet ward.

Pag. 108 ist auf ein Lib. Probationum hingewiesen, aber kein Werk genennt, zu welchem selbes gehört. — Ubrigens ist die Grenze des Gaues ziemlich richtig angegeben, nur dürften bezüglich auf die im Pago Rudmarsperg genann= ten Orte, die ostliche Grenze noch das ganze Pappenheimer Gebiet einschließen, Weissenburg aber benm Rordgan lassen; zufolge der Stelle, im Chron. Mellicense anno 749: "Pipinus rex St. Nicolai capellam in Wilzburg posuit, - adjecta Basilica in honorem St. Petri et Pauli prope Weissenburg Norcoviae etc." unb einer Urkunde von 1080 in Schultes hist. Schriften, Pag-34!), worin der comes Heinricus des Gaues Rudmans= berg, ein Graf von Wizenburc genannt wird. Die Nord= grenze dürfte ebenfalls richtiger nach der schon von Henberger aus Urkunden entworfenen, langs der Rezat von Immeldorf bis Friedrichs = Gemundt hetabzuziehen senn.

24. Der Rorbgau.

Dieser beginnt endlich Seite 110. Obgleich mit manchen Modisikationen, bleibt der Autor doch noch seinem alten Systeme treu, diesen Gau zu Ostfranken zu schlagen, und beslegt seine Behauptung mit mehreren Gründen. Ich will pors

erst versuchen diese zu widerlegen, und dann meine Meinung, ebenfalls mit Gründen belegt, aufstellen.

Wor allem ist es nothig, sich über den Umfang und die Benennung des Mordgaues zu verständigen. Der Autor gibt Seite 114 selbst zu, daß inan darunter den geographi= ichen Landstrich (die regio) verstand. Dieß ist auch meine Meinung, jedoch stehen der Trennung in einen eigentlichen Mordgau, und in eine oftfronkische Mark des Rordgaus die Urkunden entgegen, welche, gerade im Umfang dieses, angeblich eingentlichen Mordgaues, die Markgrafen als wirkliche Comites auftreten lassen, wie dies Zirngibl in den neuen histor. Abhandlungen 1781, Ried und Peg im cod. dipl. Ratishonensis, Falkenst. in Antiq. Nordgav (Cod. dipl.) und die Rote Nr. 90 s. unten zur Genüge beweisen. Wenn aber der Autor die oft vorkommenden Rord = und Súdgau ausser Beziehung zu einander segen, und dieß selbst pag. 115 für den bajoarischen Nordgan mit weithergehölten, slavisch = teut= schen = etymologischen Kunstelenen zu beweisen sucht, so kann ich nicht einstimmen. Ober - meint H. v. L. - es hieße der Mordgau desivegen so, weil er dem Didcesan, namentlich dem nachherigen ausschließenden Diocesan von Gichstädt gegen Rorden lag. Alber liegt denn der Mordgau nördlich von Eichstädt, und blos in dieser Dioces? Ward er nicht schon vor Grundung jenes Biethums so genannt? Ward er nicht selbst theilweise zu Eichstädt geschlagen?

Der Rord = und Südgau im Elsaß, in Banern, in Westphalen, (11) Rord = und Südthüringen, alle haben auch die

⁽¹¹⁾ Hier will der Anter durch Unterschiebung der Biethamer obigen Beweis führen. Er sagt, daß Münster einen Sud; ohne Nordgau, dagegen Osnabrück einen Nord : ohne Sud; gau hatte. Ersteres liegt aber sudlich, lesteres nord: lich; die Gauen sind welt alter als die Bisthumer, und

im Namen liegende geographische Lage zu einander, sind Gauen derselben Wolker, und vielleicht ihre alteste, wenigstens ihre natürlichste Eintheilung.

Seite 110 nennt der Autor um 1123 einen Marchio Liutpoldus, der Guter um Amberg besaß. Es ware nothig gewesen anzuführen, das dieß Leopold IV, Markgraf in Oesterreich war, es gab damals keinen andern Marchio mit ähnlichem Namen. Auch ward aus dieser Urkunde mit der Schluß gezogen, daß die Babenberger, fortwahrend Guter in der Gegend ihrer Stammlande besaßen. — Seite 111. Es heißt in vita Wunibaldi (ant. lect. Canis. II. pag. 128) nicht "regio quae vocatur Nordfilusus" sondern Nordfilusa; dies last die regio weit leichter für die Geaend an der nordlichen Bils als für Raffenfels, wie der Au= tor selbe "nach dem nachsten besten Ramensgleichlaut" er= klart, halten, zumal eine Urkunde in Rettenb. Chrou. Cremif. pag. 26 fagt "Tassilo tradidit ad Nordfilnsa ecclesiam et pecuniam ecclesiasticam" 777. - Geite 112 soll unter Gundolfing und Harelanta Gungolding ben Kipfenberg, und der Arnsberg verstanden seyn! Gundelfing und Harlanden sind aber noch an der Altmuhl unter Dietfurth mit gang unverändertem Ramen vorhanden; warum also diese Sermarterung der Ortsnamen, gegen welche er selbst auf der nachsten Seite 113 predigt? Weil es heißt in "pago Nortgowe in comit. Cheldionis." Ich komme bar: auf benm Kelsgan zurück.

Seite 111 erklart H. v. L. eine Urkunde als nicht cristiz rend, vermuthlich weil er sie nicht gesehen hat, oder weil sie jetzt nicht mehr eristirt; denn innere Gründe ihrer Unächtheit

wurden nur denselben zugetheilt; die Benennung der Gaus en leidet also gar keinen Bezug auf die Bisthumer.

sind nicht angegeben. Darin heißt es: "Rebdorf in pago Bavariae" (Falkenst. cod. dipl. Nordgav XXVI. an. 1159.) Hier ist offenbar eine Auslassung, (worauf schon der Genetiv hindeutet) denn derselbe Kaiser, sagt in einer Urfunde v. J. 1163: "in pago Bavariae quod Sundergav dicitur" (Hund. M. S. III. pag. 281.) —

Wenn Seite 115 H. v. L. behauptet, daß in dem bestannten Schriftchen "Franken niemals im Bayrischen Rordsgau" dieser selbst von Bayern abgetrennt wird, so beweist er nur, daß er dieses Werk nicht gelesen hat, denn dasselbe führt gerade eine Menge Beweise für diesen bayrischen Nordzau, in benselben Grenzen wie meine vorliegende Arbeit, und bestreitet nur dessen weit übertriebene Ausdehnung durch Pfessel.

Es folgen nunmehr auf derselben Seite und folgend. des Autors Gründe, daß der Nordgau thüringisch, und dann frankisch gewesen sen, und zwar

- a) Ptolomans läßt das Noricum ausdrücklich durch die Donau begränzen. Wenn auch das römische Noricum von Bojodorum dis hinab nach Bindobona im 2ten Jahrhundert nicht über die Donau reichte, beweist denn dieß, daß die Siße der Bajoarier von Passau dis herauf gezgen Neuburg im VI, VII u. VIII Jahrhundert, auch nicht hinüber reichen konnten? Deßwegen nicht, weil eben dieß Volk auch einen Theil des ehmaligen römischen Noricums besaß? Und ward nicht nach den Römern dis in's XII. Jahrhundert, auch das ehmalige Rhaetia II. oder Vindelicia mit unter dem Namen Noricum begriffen?
- b) Der Anonymus von Ravenna sagt: "per Thuringorum patriam transennt plurima flumina, inter caetera quae dicuntur Bac (nicht Rab wie H. v. L. schreibt,

obgleich dieset Fluß gemeint senn mag) et Reganum quae in Danubium mergentur."

Dierüber sagt Pally. Nachtr. 172 sehr treffend: "Der Andnymus entsehnt nach eignem Geständnisse, diese Stelle aus den Philosophen (Anarides und Stdebaldus), die im Aten Jahrhundert lebten (12); aber dies bedingt nichts für das 7te= und 8te Jahrhundert." Für lesteres sagt Eginshardt ausdrücklich: daß die Sala Thüriger und Soraben schied, und Urfunden aus jener Zeit bezeugen, daß Utilo und Tassilo an der Vils und Nab theils selbst Schenkungen machten, theils solche als Land esherrn bewistigten; (13) es mußte also dieser Landstrich zu Bajoarien, und nicht zu Thüringen gehören.

Die spätere Geschichte zeigt auch die Thüringer nie in dieser südlichen Segend; alle ihre Kampfe mit den Franken, alle innern Kriege fallen in der Gegend des Mains, der Saale und Unstruth vor, eben da, wo noch heute Thüringen und Franken liegen. Die machen die Franken ihre Einfälle von der Seite der Donan her, wo sie aus dem, ihnen befreundeten Bajoarien nur über den Fluß zu sehen brauchten, um in Thüringen zu sein; vorausgesetz, wenn der Nordzau zu diesem Lande gehört hätte. (s. auch Luden teutsche Geschichte 2. Sand Pag. 395 – 597).

e) Jornandes de bello Gothico I. 55 sagt: "Regio illa Suevorum, ab oriente Bajobaros habet, ab occidente francos, a meridie Burgundiones a Septentrione Thuringos." Per Autor gibt, aus guten Gründen, diese

(13) Pallhausen hat diese Schankungen in seinem Rachtrag von Seite 145 — 170 zusammen gestellt.

⁽¹²⁾ Schon dies macht die Angabe schwankend. Um eben diese Zeit nennen Jornandes um 322, und die Peutig: Tafel um 390, nördlich unmitteibar an der Donau die Nandalen.

Stelle verfürzt. — Es ist nicht einzusehen, was mit bieser Angabe hier bewiesen werden soll. Die Schwaben hatten ja bas eigentliche Altbayern bewohnen mussen, um den, nach H. p. L. thüringischen Rordgau gegen Norden zu haben, und für diesen soll doch diese Stelle beweisend senn. Ein Blick auf die Rarte, überzeugt hievon. Im Gegentheile sagt die Stelle ganz deutlich, daß der Rordgau bajoarisch war, denn Schwaben, nach Norden die gegen Marbach, Gaildorf und Feuchtwang reichend, (s. Kremer rhein. Franzien Seite 43 und 44, und Delius 1. cit. benm Sualaseld) wird ost-lich nur von den Basoariern begrenzt, und kein anderes Bolk genannt. (14) Hätten die Thüringer den Nordgau inne gehabt, so müßte es ja vielmehr heisen: "ab oriente Basoaries et Thuringos."

Jener Distrikt, den die Franken den Thüringern abnahmen; das alte südliche Thüringen, das nachherige Francia orientalis, liegt ja nach den Schwaben "a septentrione."

d) Gleiche Bewandtniß hat es mit der Stelle aus der vulgata des Procopius: "Super Thuringos Suevi et Alemaini." Auch diese beweist gegen den Aufor, daß die Thüringer nicht im Nordgau wohnten; denn sonst müßte es heisen "super Thuringos Bajoarii" da ja super oder süblich dem Nordgau Bayern, und nicht Schwaben siegt; und für die, ohnehin schon historische Wahrheit, der oben angegebenen Siße der Thüringer im spätern Osifranken, benn nur in diesem, waren die Sueven und Alemannen "super Thuringos." Eine ganz eigene Berdrehung, hat aber hier

⁽¹⁴⁾ Diese Angabe durfte auch die Meinung beflätigen, daß sich in den altesten Zeiten Franken nicht über Ansbach und Schwabach herabgezogen, und gegen Suden ausgedehnt habe; das Sualafeld also zu Schwaben gehörte.

der Anter angewendet, seine Worte sind nämlich: "Über den Schwaben und Alemannen kommen nicht die Bayern, angeblich mit dem Nordgau, sondern die Thüringer." Warum hat hier der Herr Nitter v. Lang falsch übersetzt? Oder heißt "super Thuringos" über den Schwaben und Alemannen? —

e) Die dem Justinian, untergeschobene Rede, ist nicht von diesem selbst, sondern aus einem Briese entschnt, den König Theodobert an diesen Kaiser schrieb, und heißt ganz: "Dei Misericordia seliciter subactis Thuringis et eorum Provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tum temporibus regibus, Norsavorum gentis (15) nobis placata majestas colla subdidit. Deoque propitio Wisigothis, qui incolebant Franciae septentrionalem plagam, Pannoniam cum Saxonibus Euciis, qui se nobis propria voluntate tradiderunt, per Danubium usque in Oceani littoribus nostra dominatio porrigitur." — Du Chesne I. pag. 862 – 63 und Bouquet IV. 59.

Wenn nun auch die Achtheit dieser Stelle nicht anges fochten werden soll, so unterliegt doch deren Wahrheit einem großen Sweisel, der, besonders für deren zwente Hälfte, in der Beurtheilung von Hormayers Werken, I. Band (in der Münchner Litt. Zeitung 1821 Nro XIV.) treffend erdretert wird. Aber auch diese, und selbst die Lesart Nordgavorum als richtig angenommen, so ist es doch auffallend, daß zur Zeit Justinians schon, der ausgebildete Name, "Nordgavorum gens" erscheinen soll; während der Autor die Benennung des Nordgaues, auf der vorhergehenden S. pag. 115, von dem slavischen Nahoranje ableiten will.

⁽¹⁵⁾ Henze l. cit. p. 25 bemerkt hier: Könnte das Wort Norsavorum nicht eben so gut Soraborum ober Nordmannorum andeuten? —

Doch ist dieß "Nordgavorum gens" vielleicht nur Um= schreibung oder späterer Zusaß? Aber dann ist die Beweiß= kraft ohnehin vernichtet.

Angenommen aber auch, sie sen wörtlich und richtig nach dem achten Briefe des Theodorich; was aber wohl nie zu beweisen ist; so gibt sie boch keine Probe da für, daß die Nordgauer Thüringer gewesen, ja die besondere Erwähnung bender Völker, spricht vielmehr gegen diese Annahme.

f) Die Stelle des Paul Diakonus: "Noricorum Provincia, quam Bajoariorum populus inhabitat, habet
ab aquilone Danubium," sagt nur, daß Noricum von den
Bayern bewohnt, zur nördlichen Grenze die Donau habe;
eine nie geläugnete Sache. Damit sagt sie weder, daß jenseits der Donau die Bajoarier nichts weiter besaßen, noch
daß dort die Thüringer wohnten. Übrigens beweist sie schon
dadurch, daß ihre Angaben nur bensäusig senen, weil daß
ganze Noricum den Bajoariern zugeschrieben wird, da doch
der größte Theil desselben unter der Enns, in den Händen
der Longobarden, und dann der Avaren war.

Die meisten dieser senn sollenden Beweisstellen, hat bereits Pallhausen in seinem Nachtrag von Pag. 171–75 gründlich widerlegt; und dennoch stehen sie hier wieder, als wären sie nie angesochten worden.

Warum hat denn H. v. Lang jene Widerlegung nicht zuerst entkräftet? Oder gehöret sie "zu dem verhallten Siegsgeschren einer ehmaligen Parthen, und zu ihren meist mißlungenen Angrissen; die man nicht weiter achten wird, " wie H. v. L. Seite 2 in gewaltigem Sebstvertrauen sagt? —

Eine abermalige Verdrehung, Seite 116 soll einen neuen Beweist liefern. Dort heißt es: "Aber auch ausserdem würde selbst jeder Unbekannte am National, an der Sprache und

den tief eingeprägten Eigenthumlichkeiten feiner Bewohner erkennen muffen, daß die Volker am lech und vollends gur am Main, niemals ein und daffelbe Volk mit ienem an der Isar, oder dem untern, rechten Donauufer gewesen senn könnten." Aber wer in aller Welt behauptet benn, daß die Wolker am Main, und vollends gar am lech aum Rordgau gehörten! Dieser umfaßte nur die heutige Oberpfalz, und einen Theil des chmaligen Rüchberger und Eichstädter Landes, und grade von diesem jagt Mannert ausbrudlich: " den zuverlässigsten Beweis für die Abstammung der Opferpfälzer, liefert ihr Dialekt, welcher ganz aus ban= rischem Grundstoffe besteht, und durch frankische Ein= mischung, nur einigen abweichenden Anstrich erhalten hat. Diese Abstammung verläugnet sich auch späterer, häufiger Umänderungen ungeachtet, in dem größern Theile des Olurn= berger Gebietes, und im Eichstädtischen nicht." - Das ift dente ich deutlich und genug. Was den lech betrifft, so sind doch wohl die Wolfer am rechten Ujer dieses Finges, unbezweifelt Banern? und bennoch wird in der ganzen Gegend, von Weilheim bis heraus gegen Alichach mehr ober minder "ge= schwähelt." Dort wie hier hatte fich der Ubergang aus der Sprade des benachbarten Volkes gebildet, da sich hierin nicht seicht irgendwo eine scharfe Abgrenzung zeigt, wo nicht die Ratur selbst eine solche zieht. Darum verliert sich bie bentsche Cpra= de gegen Frankreich, gegen Rußland und Ungarn hin nur allmählig, schneibet aber gegen Italien weit schärfer ab, weil dort keine natürlichen Grenzen vorhanden sind, hier aber die Alpen eine solche bilden.

Die Seite 116 angeführte Stelle des heil. Hieronymus: "Germania, Retia, Ager Noricus ab oriente flumine sistula et sylva Hyrcenia, ab occidente flumine Re-

no, a Septentrione Oceano, a meridie Jugis Achemei, sic est vocabula montis (16) (et) flum. Danobii terminatur" -- hat der Autor unrichtig erklärt. Ich will zuerst die Zeit seststellen, in der sie geschrieben mor= den, und dann den historischen Beweis für eine andere Erklärung führen. Hieroppmus ftarb 420, die Stelle ward also vor diesem Jahre, mithin zu einer Zeit geschrieben, wo die Römer noch ihre Besitzungen dieffeits der Alpen hatten. Hinter die Donau und hinter den Rhein, zogen sie sich aber nach dem Eriege mit den Marcomannen 396, und nach dem mit den Franken und Alemannen 395 geschlossenen Frieden surud. Da nun Hieronymus diese benben Strome als Grenden von Deutschland, Retia (d. i. dem Rieß, oder wie es schon Ptolomaus nennt, Rhiusiava; benn Rhaetien kunn cs nicht senn, da dieß damals noch romisch war, und in dieser Zusammenstellung gans widersunig ware) und dem ager Norious (d. i. dem Mordgau; denn die Grenzen passen wieder nicht auf Norigum) angibt, so fällt obige Stelle zwischen die Jahre 396 und 420. Roch besser wird dies durch die ans dern Grenzbestimmungen erläutert. Offlich die Weichsel und der Herennische Wald; dieser in seiner allgemeinsten Bedeutung, hier als das Riesengebirg und die Sudeten (17) "pertingit ad fines Dacorum et Anartium" fagt Jol. Caos. cap. 25 vom herennischen Walde. Mordlich der Ocean. Die montes Achemaei scheint Pallhausen, ohne deswegen in seine Idee von einen westlichen Bajoarien einzugehen, doch richtig erklart zu haben. Mannert sagt in seiner Germania ec. daß sich die Romer um 360 aus dem westlichen

(17) Siehe auch die Karte Kruses in historischem Atlas, sub

⁽¹⁴⁾ Dieser Bensatz scheint schon ein wenig bekanntes, unbedeus tendes Gebirge anzudeuten; benm sylva Hercenia sieht er nicht.

Theile von Rhaetia secunda jurud, und hinter die stark beseltigte Strasse von Bregantia gegen Augusta Vindel. zogen. Diese Grenze der Romermacht, trifft also gerade für die Seiken des hl. Hieronymus zu, und läßt die moutes Achemaei gar nicht unwahrscheinlich in diese Wegend, aber keineswegs in das Achenthal oder nach Achberg ben Marquart= stein setzen, wie der Alutor gethan, wohin sie aber nimmer= mehr passen. Auch sagt H. v. L. man habe den Inn da= mals (oder vielmehr weit früher?) chenfalls Itter genannt, und so gleichbedeutend mit der Donau genommen. Hiero= nymus sagt aber nicht Ister, sondern deutlich Dannbius, und fest diesen Fluß als Súdgranze der von ihm genannten Länder. Und wenn auch unter Retia Mhatien gemeint ware, ward den dieses südlich durch die Achemberge und den Inn begrenzt? Floß dieser nicht vielmehr in seinem obern Theile, also südlich mitten durch Nhatien? Wenn man diesen Gren= zen auf der Karte folgt, so wird man sie gewiß natürlich und ganz für jene Zeit passend; (f. die oben angezogene Karte im Krause'schen Atlas) keineswegs aber so erzwungen finden, als die von Langischen. Übrigens beweißt die ganze, in die Romerzeiten zurückgehende Stelle, nicht bas Geringste weder für, noch gegen ben bajoarischen Rordgan. -

Um aus der Grändung von Sichstädt Beweise für den Mordgan zu holen, muß man zuerst erwägen, daß dieß Bissthum, wie Augsburg (wem man Neuburg nach Braun und Gemeiner, nur als die bajoarische Zuhehörde dieses alemans nischen Bisthums annimmt) sich in die Länder zwener Herrn erstreckte. Der Sprengel von Eichtlädt ward, nach Martinus in Chron. fuldense, aus abgerissenen Theisen des schwähissichen Bisthums Augsburg, (dem Suglaseld) und des bansrischen Bisthums Augsburg, (dem Suglaseld) und des bansrischen Bisthums Regensburg (dem Nordgau) gebildet, er

mußte also, da nirgends von einer gleichzeitigen weltlichen Abtrennung dieser benden Gauen, und ihrer Zutheilung zu Franken die Rede ist, auch in diesen benden Provinzen lie= gen. Es erklart sich also die Sustimmung Carlmanns, zur Errichtung eines in Bajoarien gelegenen Bisthums, durch den Umstand, daß der Sprengel desselben auch in sein Land, b. i. nach Schwaben reichte. Eichstädt "in parte (proxima nobis) Baguariorum id est in Nordgoe eregens" — (in Luitger's, eines Grafen v. Lechsgmund und Domherrn von Eichstädt, vita St. Gregorii in act. S. S. Antwp. tom. V. pag. 258 mens Aug.) diese Stelle ist doch deutlich? Wenn das Bisthum im Breve Gregors III. 739 nicht genannt ist, so beweist dieß nur, daß es noch micht gegründet war, wie dieß denn auch erst 741 geschah, und deutlich auf dies Jahr in der Sanctimonialis Heidesheim: und ben Petz, script. rer. Aust. I. p. 1301 et: sählt wird. Erst 746 ward es nebst Würzburg, zur Main= zer Dioces geschlagen. Die bekannte Stelle aus Willibalds vita St. Bonifacii: "duos bonae industriae viros ad ordinem episcopatus promovit, Willibaldum et Burghardum, eisque in intimis Orientalium francorum partibus et Bajoarium terminis ecclesias distribuit" heißt doch, ohne Kunstelen übersetzt, daß eines dieser Bisthumer in der Mitte Ostfrankens, das andere aber an den Grenzen von Banern lag, wie es ja wirklich der Fall gewe= sen. Roch mehr bestärkt dieß der Anonymus vita St. Willihaldi ben Canis. "Erat igitur eidem Archiepiscopo (Bonifacius) in finibus Bajoariae locus, Eichstatt dictus." Hier wird Franken vorher gar nicht erwähnt, und die Stelle sagt also ganz einfach, in Banern, und zwar an den Grenzen desselben. Ware das Bisthum in Franken gelegen, so würde ja das land selbst, und nicht das benache

barte genannt senn, und es würde heißen: in finibus Franconiae. —

Wenn auf dem Privinzialeonzil Carlmanns 742. Willibald von Eichstädt als "in regno suo" erscheint, so beweist dieß nur, daß sich dessen Sprengel auch in Carlmanns Reich erstreckte, was ihm allerdings die Pflicht auslegte, auf dem, von diesem ausgeschriebenen Conzil zu erscheinen. Dieser Stelle läßt sich auch eine andere aus Ditmar Mersehg, ad anno 1106 entgegensehen, also lautend: "Separantur in hoe opus (dur Gesandtschaft nach Rom) a Lotharingia Bruno Trevirensis, a Saxonia Heinricus Magdebgens, ab orient, francia Otto Babenhergens, a Bawaria Eberhardus Eistattensis, ab Alemanuja Gehehardus Constantiensis." Man sieht also, jedze Bischof repräsentirt sein Land.

Wenn Seite 119 H. v. L. behauptet, daß Eichstatt von ie dem Mainzer Sprengel untergeordnet war, so hat er frenzlich in so weit recht, weil vor der Verleihung, der erzbischöftichen Würde an Salzburg 791, gewissermassen alle Bischöfe Deutschlands, der Erzfirche zu Mainz untergeben waren, mit Ausnahme der südlichen, welche nach Aquiscia gehörten. Die besondere Sutheilung der Kirchen, von Würzeburg und Sichstadt erwähnt aber erst, und mit deutlichen Worten Herm. contract. in Chron. auf 746. "St. Boznisacius annuents Carolomanno authoritate Zachariae Papae duos in sua Parochia episcopatus seeit, Wirceburgensem scilicet et Eichstettensem."

Wenn in dem Briefe des Pabsted Leo 791 (Alcinm. Anh. zur Invavia Nro X.) nur die Bischöfe von Seben, Frensing, Regensburg, Passan und Neuburg (?) als "episcop. in Provinc. Bajoariorum" vorkommen, so ist diest nur in kirchlicher Beziehung zu perstehen, in welcher-hier nur die zur Erzfirche von Salzburg gehörigen Bieschümer, als in der provincia Bajoariorum genannt werden, worunter Eichstädt um so weniger sein konnte, da es bereits früher zur Mainzer Didees kam. Und dennoch erscheinen anno 900 in der Beschwerde Erzbischof Ditmars I. und seiner Suffraganen unter diesen: Waldo Ep. Frising. "Erchanpald Eistattensis, serner sene von Seeben, Regensburg und Passau und universus elerus populusque, christianus per totam Noricam, quae et Bayaria vocatur." (Kleinm. Juv. Anhang I.)

Im Jahre 591–92 wird der arianische Bischof von Geeben, unter den episcopos Istriae genannt, ja noch 1049 auf dem Rheimser Conzil heißt est; "defuncto Papa Damaso qui in civitale Brixenorum, quae in provincia Istria est, suerat episcopus," und Brixen gehörte doch zur Salzburger Erzfirche, und zum Herzogthume Bapern. Aus diesem Allem ergibt sich also, wie schwankend die kirchliche Sprache war, die noch gerne mit den Worten der Römer, auch deren Eintheilung bendehielt, und wie wenig aus derselben auf die weltlichen Berhältnisse, geschlossen werden darf. Überdieß erscheint Udalfried, der Bischof von Sichstat auf dem, blod von baprischen Bischofen gehaltenen Conzil zu Dingolsing anno 932. Episcop. Sab. v. Resch und Hansis germ. sac. II. 146.

Der triftigste Beweis aber, daß Eichstädt zum Theil ein basoarisches Bisthum war, und daß auch der, von H. v. L. statuirte eigentliche Nordgau, wie die Mark desselben zu Banern gehörte, liegt darin: Im Jahre 740 theilte Bonissaus Basoaria (ausdrücklich, phys Zuziehung irsgend eines andern Candes) in vier Bisthümer, Salzeburg, Passau, Frensing und Regensburg; es mußten glsa

auch deren Didcesen in Bajoaria liegen. Nun ward 741 Eichstädt gegründet, und seine Didces aus Theilen von Rezgensburg, Angsburg und Salzburg (18) gebildet. Da nun diese neue Didces den Rordgan und das Sualaseld begriff, so mußten nothwendig bende früher den erwähnten Bisthümern zugehören; der ganz natürlichen Lage nach, gehörte aber der Nordgan zum Bisthum Regensburg (denn was hätte Eichstädt sonst von diesem Bisthume, das doch ansdrücklich genannt ist, erhalten?) das Sualaseld zum Bisthum Augsburg, eine politische Abtrennung dieser Theile von ihren Ländern wird nirgends erwähnt, solglich entsteht der ganz richtige Schluß, für den Nordgau, daß derselbe, nebst der Stadt Eichstädt, welche in demselben lag, ben Bayzern verblieb.

Die Stelle "Eystett, ubi St. Willibaldus corporaliter requiescit in pago Nordgowe in comitatu
Arnulphi" etc. 908. (Falkenstein Cod. dipl. Nordcov.
Nro X. und vom Herrn v. Lang selbst als ächt anerkannt, s. Regesta I. pag. 29 aber ad. ann. 900. —)
beweiset ebenfalls, daß Eichstädt im Nordgau, und unter
dem bekannten Markgrafen Arnulf lag. — Eben so wurden
in dem Bertrage, den 1305 die Herzoge von Bayern mit
Eichstädt, wegen dem Hirschbergischen Erde eingehen, die
Besissungen selbst Eichstädt, die Comitia aber, und zwar als erde sin banrisches Lehen Bayern zuerkannt. Daß sie aber wirklich
ein banrisches Lehen Waren zuerkannt.

⁽¹⁸⁾ H. v. L. verntuthet, Salzburg habe hier als Metropolitan eingewirkt. Es ist wohl möglich, daß es früher einige Susprematie über die übrigen behauptet, (obgleich dieß eher von Lorch zu sagen ware) aber ausdrücklich zu jener Würde ward es erst 791 erhoben. s. l. cit. in Kleinm. Juyavia.

noch 1302 Graf Gebhardt von Hirschberg, den banrischen Consens bedurfte, um Schloß Sandsee an Eichstädt zu vertaufen. (Falkenst. Cod. dipl. Nordeov. pag. 114 u. 130.) Woher wäre dieser Lehensnerus zu erklären, wenn das kand ursprünglich frankisches und nicht altbanrisches gewesen? —

Aus allem diesem ziehe ich für Eichstädt den Schluß, daß selbes 741 durch Suitger auf banrischem Grund und Boben gestiftet ward, daß es nach Utilos Niederlage 743 zwar noch ben Bayern blieb, jedoch dort, was schon die Zuthei= lung zum Mainzer Sprengel beweist, der frankische Einfluß die Oberhand gewann, woraus auch das Michterscheinen sei= nes Bischofs, auf dem Tassilonischen Conzil zu Dingolfing anno 772 leicht erklärlich wird, bis es endlich, jedoch in viel späterer Zeit, auch dem Namen nach, von Banern abge= trennt, und zu Franken geschlagen wurde. Ubrigens wollte ich hier nur die Gründe anführen, die auch für Eichstädts Subehörde zu Bayern sprechen; ein erfahrner Forscher moge ein Resultat ziehen, jedem begrundeten, nicht schon längst widerlegten Ausspruch unterwerfe ich gerne meine Ansicht, nie aber irgend einer Autorität, denn der Servilismus in der Wissenschaft, in dem frenen Gebiete des Geistes, ist der verächtlichste. Unter den Schriften der, die= ser Meinung entgegen stehenden Parthen, ist die vorzüglich= ste und grändlichste: "Historischer Auszug und Beweiß, daß das Stift Eichstädt ursprunglich ein frankisches und kein hanrisches Bisthum sene, 1754" eine Abhandlung die mich, besonders für die neuern Zeiten, in meiner Meinnung sehr wankend machte.

Zu Mro 3 Seite 119. Allerdings ward von einigen Chronisten, bennahe ganz Deutschland Bajoaria genannt, weit dieß das Hauptland der karolingischen Regenten Qeutsch=

sands par; wir haben es sedoch hier nur mit dem eigentlischen Bayern zu thun. Auf diese Behauptung gestügt, sagt hier H. v. L. daß Carl d. G. Theile von Franken und Bohmen zu Bayern schlug. Er möge dies nur mit einer einzischen Stelle belegen. Daß er das neueroberte Avarensand demselben zutheilte, wird hier durch eine Stelle aus der Reisgerscherger Chronik bewiesen; und boch sollte Seite 59 die Stelle Eginhards, wo er offenbarzurückgehend, von den Bayz ern und Avaren spricht, (duorum regnorum; nennt er denn eroberte franklische Provinzen so?) beweisen, daß daß Land unter der Enns "niemals" zu Bayern gehörte,

Su Litt. a. pag. 119. Die bekannte Stelle aus Carls Testament, hat bereits mit ihrer richtigen und natürlichen Auslegung, Vallhausen in seinem Nachtrage ze. von Seite 161-168 angeführt, wo diese Erklärung auch nachgelesen werden wolle. Die Unnahme, das unter Ingoldestadt Unzgelstätten gemeint sen, wird eben da wahrscheinlich gemacht, doch mag sie, obgleich gute Bründe dasür sprechen, auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, diese eine sedoch erinnert werden; das selbst Westenrieder in seiner banrischen Geschichte, 1820. Seite 97 derselbzu benpssichtet, sowie sie Buchner in seiner Gaukarte annimmt.

Su Litt. b. pag. 120. Daß in Ludwigs Theilung, von 839 (Perz I. 435.) der Ducatus Austrasiorum mit Sualafeld und Nordgau genannt wird, beweist gerade, daß diese Gauen nicht zu dem genannten Herzogthum gehörten, sondern dem Antheil Lothars bengesührt wurden; denn was rum würden gerade diese benden Gauen, und sonst keine anz dern, aus demselben Herzogthume, das ihm ohnehin schon ganz zugeschrieben war, besonderst genannt? Wenn aber Eidwig schwören muß, die Grenzen von "Noreja (?) quae

nunc Bajoariae dicitur" nicht zu überschreiten, so ist ja offenbar unter diesem Bajoaria nur der Theil verstanden, den Ondwig erst (nunc) durch diese Theilung erhielt, ausser dessen Grenzen allerdings der Nordgan lag, weil ihn Lothar bekam, es sagt also diese Stelle nichts weiter, als daß Ludwig schwören mußte, nicht aus seinem Lande zu gehen.

Forchheim, wenn man das Capitel Eggolsheim richtig begränzt, und Bamberg gehörten ohnehin nie zu Bajearien, oder zum Nordgau; alle Beweise des H. b. L. sind also übersfüssig gegen eine Sache, die nicht behaubtet wird.

Die von dem Autor Seite 121 gegebene Erklarung, ist aanz neut, aber leider nur in bessen Idee kegrundet. Durch welche Stelle itgend eines alten Autore, last sich die Behauptung rechtfertigen, daß "havaricis legibus subdita" heisse nach banrischem Dionomie System angesiedelt, horig und zehntpflichtig? (19) Wosteht, daß die Glaven fren waren, und keinen Sehnt reichten? Die Glaven, welche man noch im 11ten Jahrhundert den Hunden gleich hiest, (vid. Chron. Helmoldi ap. Leibnitz II. p. 552.) - die Glaven, deren Rame eben seit jenen Zeiten zur Bezeichnung der tiefsten Unterwürfigkeit dient! - Und schenkte nicht Arnulf 889 an Würzburg ausbrücklich den Tri= but, ("decimam tributi") den die bstlichen Franken, wie die Slaven an den koniglichen Fiskus zahlen mußten? Beweist ferner die Stelle: "A Slavis, Christianorum terras inhabitantibus, censum esse recipiendum. Si enim sine tributo sederint, ipsam quoque sibi propriam vindicabunt terram, si vero tributum dederint,

⁽¹⁹⁾ In der, im Jahre 18:1 f12 erschienenen Abhandlungen des H. v. L. heißt diese Stelle: "Die bayrische Art, die Lands güter an frene Meuschen (Barschalken) zu verstiften," also gerade das Gegentheil. Worauf beruht nun diese ober jenz Erklärung?

norunt, dominatorum ipsam habere terram." Eccard franc. orient. I. pag. 507. - nicht deutlich und unbestreit: bar die Zinspflichtigkeit der Glaven? (20) Glaven wie Franken und Banern waren zehntpflichtig, (mit Ausnahme einzelner Klassen unter ihnen) das geht aus hundert und hundert be= urkundeten Schenkungen hervor, das beweiset das Edift Carls d. G., auf dem Franksurter Reichstage 794 im 23. Cavitel, welche diese, früher nur freywillige Abgabe, nun für alle Stände, direkt aussprach, so wie er auch der Erste war, der damit den Ansang machte, sie zu entrichten. Wer also in jenen Zeiten bavaricis oder allemannicis legibus subditus war, der lebte auch in Bajoarien oder Ale: mannien; so wie die flamischen Ansiedler in Preuffen und Ofterreich, vielleicht einige Privilegien haben mochten, aber gewiß den Geseken des Landes unterworfen waren, wo sie fich nieder ließen.

Mit der angezogenen Stelle, hat es aber eine weitere Bewandtniß; sie wird, in Beziehung zu einer andern, erst recht flar. Ben Henberger wird in der Urfunde Nro 18. "praedium Uraha dictum in pago Rangowe" 1021 an Bamberg geschenkt, und Nro 19 in demselben Jahre noch nachz geholt: "Omnia praedia ad curtem Uraha pertinentia atque servientia bauuaricis legibus subdita: forestum scilicet inter suabaha et pagenza sluvius sitam, et villas crinitilaha, unaltgeresbrunnun, Altrihesdorf, heribrehtesdorf nominatas etc. — ceteraque omnia, quibuscumque usibus ad praesatam curtem respicientia in pago nortgowe etin comitatu Heinrici constituta etc." — Eine andere Ursunde in Reg. I. 83, um 1047 sagt: "praedium Uraha, cum omnibus appendiciis — in altera parte Radenze

⁽²⁰⁾ Die ziemlich zwendeutige Urkunde in Reg, I. pag. 145 kann diese klaren Beweise doch wohl nicht erschüttern?

in terra scilicet et terminis Francorum." — Aus der Susammenstellung dieser Daten, ergeben sich also folgende Schlusse: 1) Das das praedium Uralia, (Herzogenaurach) Zubehörten links und rechts der Regnis hatte. 2) Daß jene in Franken (im Rangau) und zwar an der Grenze Frankens (in terminis Francorum) lagen. 3) Dag diese in dem, banrischer Soheit unterworfenen Mordgau sich befanden, und also erst spater noch beson= ders an Bamberg geschenkt wurden. 4) Daß das Capitel Eggolsheim keineswegs, wie H. v. L. Seite 104 behauptet; 1014 (1015) zum Radenzgau geschlagen wurde, weil in diesem Jahre nur, nach der bereits ben dem erwähnten Gau angezogenen Urkunde, die geistliche Zutheilung jenes Diftrikts zu Bamberg geschah, und Grundlach, Walkersbrunn, Elteredorf, so wie der Wald zwischen der Schwabach und Pegniff, als im Capitel Eggolsheim gelegen, 1021 dennoch im Nordgau, comit. Heinrici genannt werden, ja noch auf 1094 sagt eine Urkunde: "Comes Bodo, Noricus natione, vivens bavarica lege" schenft Guter nach Theres ic. (Schann. vindem. litt. I. pag. 175.) und Bot= tenstein liegt doch auch im Capitel Eggolsheim. (21) ---

Roch lassen sich aber, ausser den, in dieser Widerlegung verstochtenen, weitere Beweise aus Urkunden angeben, welche den Nordgan unzweifelhaft zu Banern theilen.

1) Jornandes de Reb. Goth. cap. 22 sagt für bas Jahr 332: "Erant illis (Vandalis) a septentrione

⁽²¹⁾ Dieser Comes wire also nach H. v. Lang's Erklärung hör ig und zehntpflichtig gewesen? Doch muß hier vivens et Subditus wohl unterschieden werden; auch die Marks grafen von Tuscien und Adalbert I. werden "lege bajoarica vivens" angesührt, weil sie Bapern; Welsen was ten. s. Leibnitz Orig. Guelf I. p. 103. —

Hermunduri; bie peuting. Takel seht nordlich an die Donau auch keine Hermunduri (nach Mannerts und der meisten Neuern Annahme die spätern Thüringer; wenigst finden sich diese in ihren Sigen) sondern ebenfalls die Banduli. Dies schlösse übrigens ihre spätere Verbreitung nach Süden noch nicht aus; aber:

2) In der vita St. Einmerami von Meginfred (Basnage c. 5.) steht ben Ankunft Emmerants 649: "Emmeramus in Bajoarios fines, qui meridie versus Alpibus, ad orientem Ungris, ad Aquilonem vero Hyrcano nemor'i limitem Germaniae (gegen Bohmen, ges gen die Glaven hin, die man also damals nicht zu Germania sahlte) protendunt -- devenit." Dag aber unter bem saltus Hyrcanum kein anderer als der Bohmer Wald verstanden ward, bezeugen: die Annal. Metens. 803 von Carl b. Gr. "Venationem babalorum caeterarumque ferarum per saltum Hyrcanum exercuit - inde vero ad Reganesburg veniens;" und dieselben 805: "Partem exercitus (in Bohemiam destinati) cum Carolo rego filio suo per orientale mpartem franciae seu Germaniae ire praecepit (C. M.) ut Hyrcano saltu transjecto jam dictos Slavos invaderet. - Aliam per Saxoniam etc. - tertia quoque ex parte expeditionem totius Bajoariae in eandem regionem intrare jussit; wozu noch bas Chron. Moiss. sest: et venerunt ad fluvium qui vocatur Agare (bie Eger) illi treshostes in simul, et inde venerunt ad Camburg." (vielleicht Camberg im Kaurzimer Kreise?) Aus ber Wergleichung dieser Stellen geht nun deutlich hervor, daß der "Hyrcanus saltus" die ganze Strecke herab, bis gegen Grafenau begriff. Roch in den Schriften und Karten des Mittelalters, wird stels der Bohmerwald Hercynia sylva oder Hircanum nemus genannt.

- 3) Nidhard I. p. 90, ben Empörung Ludwig des Deutschen gegen seinen Bater: "Imperator Toringiam petiit, a qua Lodhuvico, silio ejus pulso, per Slavos, itinere redempto, cum in Bawariam sugere compulit." Der Weg von den Thüringern durch die Sleven nach Bayern, stimmt genau mit der wirklichen Lage der Lander. Die Siese der Thüringer nördlich der Slaven, dann diese im Bayreuthischen, und dann in den bayrischen Nordzau. Wäre dieser fränkisch gewesen, so müßte ja Ludwig zuerst zu den Franken, und dann erst nach Bayern gekommen senn. Siemit sind auch die, schon angesührte Stelle Eginhardt wegen der Saalgrenze; die vitz St. Emmerami: Gens Thuringorum erat in partibus aquilonis in consinio Parathanorum, und die annal. suldens. 840 zu vergleichen, welche bennahe dasselbe sagen.
- 4) In einem Diplom Heinrich II. 1010 (Buchinger Geschichte von Passau II. Seite 498-499) steht: portionem silvae, quae vocatur Nortwalt, in comitatu Adalberonis in longitudine a sonte sluminis Ilzisa sursum usque ad terminum praedictae sylvae qui separat duas terras Bajoariam videlicet et Boemiam.

Daß aber unter dem sylva Nortwalt kein anderer als der Bohmerwald verstanden sen, und zwar in einer grössern Ausdehnung als heutzutage, nämlich schon in der Gesgend von Lichtenberg und Nordhalben beginnend, also uns mittelbar an den Thüringer Wald anschließend, und noch den Saal Wald und das Fichtelgebrirge begreifend, beweissen: (22) — a) die Urkunde in Ußermann Ep. Bamberg.

⁽²²⁾ Ich will aber badurch keineswegs behaupten, daß auch die Grenze von Bajoarien sich bis dahin erstreckte: vielmehr

Cod. prob. XXII. pag. 25. ,.Horum autem bonorum de praefato Nortwalt hi sunt termini:" und nun folgt die ausführliche Begranzung einer Gegend, an ber Tettau und Rodach, nun Teuschniß und Nordhalben; und zwar im Comit. Adalberti 1017, (desfelben der erst in der vorhergehenden Urkunde, ibid. 1015) ausdrücklich als Gaugraf des Nadenzgaues benannt ist. - b) "Rinichmacha (Rinchnach ben Regen) ecclesia in Nortwalt." M. B. XI. p. 147 an. 1040. c) "Menaha (Mennach ben Mit= terfels) prope saltum Nordwald." Henberger Verth. Landshoheit Nro XI. Benlagen. — "Steveninga in silva Nordwald." Trad. St. Emm. pag. 103. - d) Die Gegend "inter fluvium Agastam et Nardinam (Augst und Marden im Ober. Ostr. Schwarz Viertel) a locis ubi Danubium influunt, et usque in Nordwald." Hund. Met. Salsb. II. 254. Edit. Ratisb. 1719. -

5) Cosmas Pragensis fagt 1040 (Menke I. c. 2025.) "Caesar pertransiens Castrum Cham cognovit, quod Böemi obstruerant vias per silvam, quae silva dirimit Bavariam atque Boemiam. —

Es ist wohl möglich, daß die Ahnherrn der Hirschberge unter den Agilolfingern die Gaugräfliche Würde im Nordsgau befaßen; später aber erscheinen in der Gegend, des, vom Autor ihnen angewiesenen, Bezirkes, die nordgauischen Marksgrafen als wirkliche Gaugrafen. s. Note 90. Der 1080 auftretende Heinrich von Weissenburg, war ohne Zweisel ein Hirschberg, er wird aber Gaugraf im pago Rudmarsperg genannt. (23)

lag der nördliche Theil des Mordwalds im offrankischen Radentgau, und nur der subliche im Mordgau.

⁽²³⁾ Diesen Gau weist ihnen H. v. L. schon in seiner Abhands lung, über die erblichen Comitate ganz richtig zu; jedoch benannten sie sich nicht von Rudmareberg. Er war

Ob Sinzing, wenn es auch nach der Urkunde von 1080 (Schultes hist. Schriften Nro XXII. pag. 349) im pagus Sulzgow genannt wird, noch in der Grafschaft Sulzbach lag, als die Hirschberger selbe ererbten, bezweisse ich, da in jener Gegend die Regensburger Burggrafen ihre Bestigungen hatzten, und sich namentlich selbst von Riedenburg schrieben. Iener Heinrich comes de Sinzingen der als Gaugraf im Sulzgan erscheint, dürste jener Heinrich Burggraf von Rezgensburg senn, welcher ben Ried in den Urkunden gegen Ende des 11ten Jahrhunderts erscheint. Dies als Berichtigung der Stellen Seite 122.

25. Slavia, regio Slavorum.

Diese erscheint als Gan, und zwar im Regensburger Sprengel, Seite 122. Diese Sprengelbestimmung ist aber salsch. Der größte Theil der regio Slavorumumschte, was jeht Banern betrifft, die Länder am obern Maine, und zog sich an diessem Flusse herab über die Regnis gegen Burgebrach, Schlüsselsels und Herzogenaurach (s. Henge u. Haas, die treffenden Urstunden in Ußermann episc. Würzburg, et Bamberg, sowie in den trad. fuld. In lestern wird die regio Slavorum ausdrücklich genannt pag. 145: "Thurphilum (Dörfsleins) juxta ripam fluminis Moin, in Regione Slavorum." fetner ibid. p. 284. "Ezzilo comes tradidit St. Bonisacio in loco Hohenstadt (Höchstadt) qui

auch gewiß der altere, eigentliche Ansitz der Hirschberge, (f. Nro VIII. in cod. dipl. Nordg. Falk. p. 14.) tworin auch ihre Stammburgen Dulinstein, Kregling, Aletendorf, Hirschberg, und das von ihnen gestiftete Eichstädt lagen. Enkering innerhalb dieser Orte, wird zwar 901 zum Sulzgau gerechnet, (f. denfelben) doch ist hier eine spärtere Beränderung, zumal da die Hirschberge Erben des Sulzgaues wurden, ganz wohl ammehmen.

situs est juxta ripam fluminis Cisga (Alijd) et juxta Medabach (Medbach ebend.) etc. Idem comes trad. in eadem Slavorum regione villas has Tutenstete, Lonrestadt, Wachenrode, Sambach." - Dieser Theil gehorte nun nach seiner allmahligen Unterwerfung, anfang= lich zum Bisthum Würzburg, dann ward um 889? der Radenzgau daraus gebildet, und dieser wurde 1008 (fieh Henberger prob. dipl. Nro 12.) von Würzburg an Bam= berg abgetreten. Es gehörte zwar allerdings ein Theil der ehmaligen großen regio Slavorum zum Bisthum Regens= burg, — wie es dann gang richtig ist, daß selbst Bohmen, jedoch nur kurze Zeit, demselben angehörte, aber dieser Theil war, nach seiner Etwerbung, nicht ohne Gauverfassung ge= blieben; so wenig als der erst unter Arnulf, unter dem Ra= men Radenzgau vorkommende Bezirk, vorher ohne Gauver= fassung war. Die bekannte Urkunde dieses Konigs sagt deut= lich: "in terra Slayorum - qui vocantur Moinwinica et Radenzwinida una cum comitibus qui super eosdem Sclavos constituti erant," doch versteht sich dies frenlich nut für den westlichen Theil des Gaues. — Ja schon Ludwig der Fromme, sagt in einer Urkunde von 832 dasselbe, und zwar von seinem Bater Carl. H. v. L. selbst nennt den pagus Egire, und dieser bildet genau den ausser= sten, nördlichen Theil des Mordgaues. - Der Autor behauptet zwar, daß der Distrift von Eger bis gegen Weiden, (den er zu Glavia oder zu Ostfranken, dem selbes zugetheilt worden, rechnet) nur dem banrischen Bisthum Regensburg, augetheilt gewesen, da dieses auch Bohmen verwaltet, und jener Distrikt als eine Dependenz hievon betrachtet ward. Bohmen aber wurde schon 973 abgerissen, und das Bis= thum Prag gestiftet, warum kam diese sogenannte Depens

dens nicht mit bahin? Warum warb dieser Strich Landes, wenn er benn doch zu Oftfranken gehört haben soll, nicht. 1007 dem Bisthum Bamberg übergeben, für dessen Sprengels Erweiterung Heinrich II. so bemüht war? Ware er nur eine Zutheilung gewesen, wie S. v. L. sagt, Seinrich II. wirde gewiß das oftfrankische Land, dem oftfrankischen Biethum gegeben, und nicht dem banrischen zugetheilt gelassen haben. Alls Bamberg gegründet ward 1007, hatte aber die sogenannte apostolische Mission Regensburg's, in Bohmen schon aufgehört, da bereits 34 Jahre vorher, das Bis= thum Prag errichtet worden; es konnte also dieß kein Grund senn, der, wie H. v. L. angibt, gehindert habe, das Egrer Capitel zu Bamberg oder Prag zu schlagen. Eben so ist die Angabe unrichtig, daß das Bisthum Regensburg das nähere gewesen, Regensburg ist über 3 Meilen weiter von Eger entfernt, als Bamberg. Der, beym Regensbur= ger Bisthum verbliebene Egner Distrikt, war also, seit seis ner Erwerbung mit Bayern vereinigt, und ging erst durch Ludwig des Bayern Verpfandung im 14ten Jahrhundert, definitiv in ben Besitz von Bohmen über. -

26. Oftfränkische Markgrafschaft bes Nordgaues.

Schon ben der Einseitung begegnet man mieder der, so lange und hartnäckig vertheitigten Ansicht des Verfassers. Ihre Widerlegung geht aus dem bereits Gesagten, gewiß für jeden Unbefangenen klar hervor; es würde auch ermüden, sie immer auf's neue zu wiederholen. Einiges möchte jedoch nachzuhalen sehn. Gleich am Ansange, sucht der Autor für die, 2-300 Jahre ältere, von ganz andern Interessen ger leitete Zeit der Gauverkassung Beweise auf in den Zeiten der Hohenstaufen und Wittelsbacher. Überhaubt liebt er dies

ses, stenlich sehr gelegene, Abspringen in ganz andere Perioden, und also auch in ganz andere Verhältnisse. — Gerade
aus den alten Chronisten, und besonders dem Hodoeporii
St. Willibaldi ap. Canis. IV. wo vom Grafen Suidger
die Rede ist, geht unwiederlegbar hervor, daß er ein Baner;
daß sein Gebiet ein bayrisches war.

Was will die Stelle sagen "der Gau Nordgan, dem königlichen Scepter zuständig, durch die Erwerdung des Vissthums Sichstädt, und der Länder südlich der Pegnig "? Dieß ist ganz unklar und verworren. — Wegen der Zerzstörung Passaus durch die Thüringer, überhaupt wegen deren Ausdehnung bis an die Donan, ist übrigens auch Luden (in seinen Anmerkungen zur teutschen Geschichte, II. pag. 597 und III. pag. 676.) zu vergleichen, der das hieher Bezügliche zusammenstellt; und sich ebenfalls gegen diese Ausdehnung erklärt. — Die Stelle aus Adelbold vita St. Henrici: Rex igitur etc. beweiset für diesen Zweck nichts, weil H. v. L. das entscheidende "in primo" ganz unberücksichtigt gelassen hat, das hier nicht sowohl des Kaisers erste Handslung in Ostfranken bezeichnet, sondern vielmehr sagen will, daß er sie noch zuerst verrichtete, ehe er dahin zog.

Bur Widerlegung und Berichtigung der von Seite 125 – 128 gemachten Angaben, dürften vielleicht folgende, jedoch in der Geschichte, und den Urkunden gegründete, Muthmassungen dienen, die diesen schwierigen, und verwickelten Punkt in einiges Licht sehen, da es hier vorzüglich darauf ankömmt, einen Sah auszuskellen, der sich allen vorhandenen Fällen, ohne Gewalt anpast.

Der Mordgau umfaßte unter den Agisolfingern, alles Land nördlich der Donau, und westlich des Sualafelds, (24)

⁽²⁴⁾ Das nach seiner Lage, in den altesten Zeiten als ein Cheil des großen Rießes erscheint, welches aber, nach den oben

mit Ausnahme jenes Theiles, der unterhalb Regensburg jum Donaugan gehörte. Dieß beweisen mehrere Urkunden, welde vereinigt in Pallhausens Nachtrag stehen. Seine nordliche Grenze dürfte nach eben diesen Urkunden, bis in die Gegend von Vilseck reichen, wo auch die Sige der flavischen Paratani, burch die noch vorhandenen Ortsnamen in ift (Schirnif, Tol= niß, Kausniß) in jener Gegend ziemlich deutlich abgegrenzt find. - Das land dieser Paratani reichte einem Busen gleich, zwischen den Thüringern und Bajvariern herein: "Gens Thuringorum erat in partibus Aquilonis in consinio Parathanorum." Arnolf vit. St. Emmerami und "Sala Thuringos et Sorabos dividebat." Einh. vit. Carl M. — Und diesem Hauptstamme der Wenden, den Go= raben, der am meisten westlich vordrang, gehören nicht allein die Paratanen, sondern auch jene Glaven an, die westlich sich über die Redniß herein ansiedelten. (vid. annal. francor. fuld. ad an. 782.) — Aber unter den Carolingern, an= derten sich diese Verhaltnisse. Carl d. G., errichtete die Marken gegen die nordostlichen Feinde seines Reiches; die Wohmen und Goraben. Anfänglich waren bende unter einem Markgrafen vereinigt: Andulf erscheint in der Bezeichnung der bekannten Handelsstrasse zu Forchheim, Brennberg und Regensburg. + 819; ihm folgt Hatto — 828. Vermuth= lich nach dessen Tode, wurden aber bende Marken, der wachsenden Gefahr wegen getrennt.

A. Die Nordmark, auch die bohmische Mark ober der Nordgau umfaßte alles Land, was zum alten agisolfingischen Nordgau gehörte, ward aber durch die Unterwerfung der Slaven, bis über die Quellen der Nab und Eger ausgedehnt,

gegebenen Betveisen, keineswegs jum banrischen Nordgau, sondern zu Schtvaben gehörte.

und reichte unter Heinrich III. bis über diese Stadt. Vid. CLXIV. auf 1061 in Ried. Cod. dipl. Ratisb. p. 156. Mit der Mark schritt auch das Bisthum Regensburg weiter vor, so daß bessen Dekanake Eger und Wunssedel (der pagus Egire) auch den nördlichsten Theil der Nordmark bilbeten. Wenn nun auch in diesen ausgesteckten Grenzen, mehrere pagos erscheinen, so sind sie alle, als subpagos zu bestrachten, zusolge der Stelle des Monach. St. Gall: "Carolus nulli Comitum, nisi his, qui in eon sinio vel termino barbarorum constituti sunt, plusquam unum comitatum, unquam concessit; eine Stelle die auch als Erwiederung auf den Einwurf dient, den der Autor Seite 114 macht. Die Grasen des Nordgaues waren keine Gau, sondern Markgrasen, (25) und hatten als solche mehrere comites minores unter süch.

B. Die sorabische Mark mochte unsprünglich aus der Gesgend um Bamberg und Fordsheim, dem Volkfeld, dem Ipfgau, und dem westlichen Grabseld bestehen. Ich schließe dieß aus der Urkunde Ludwig des Kindes — Eccard hist. franc. orient. II. pag. 897. — worin der Ipfgau und das Grabseld dem Markgrasen Adalbert entrissen werden, so wie aus dessen eigentlichen Besistungen, die im Volkfeld, in und um Vamberg und Forchheim lagen, und die der Konig zum Fiskus einzog. Übrigens mag auch Adalbert den erstern Ganen, nur in der Eigenschaft eines Gangrasen vorzeistanden haben. Diese Mark erweiterte sich aber, durch die allmählige Erwerbung des später sogenannten Radenzgaues,

⁽²⁵⁾ Ohne jeboch gehindert zu senn, einzelne Ganen in der Eis genschaft als Gaugrafen, und selbst in einem, ihren nicht unmittelbar untergebenen Landstriche zu verwalten. z. B. die östreichische babenbergischen Markgrafen ihren Epsmitgt im Dongugau.

und muß, da die Saale bestimmt als Grenze gegen die Sorraben angegeben wird, und die alten Grenzburgen Saalburg, Saalseld, Orlamunde, Dornburg, langs derselben errichtets wurden, wohl auch noch jenen Theil von Subthüringen begriffen haben, der zwischen der Saale, und dem Thüringer Walde liegt, und ohnehin zu Ostsraufen gehörte. Darum mochte Lambertus Schasnabg. in Pistor. script. de reb. Germ. I. pag. 313 den Luitvold, nachdem er zur sorabisschen Mark gelangt war, einen "Dux Thuringorum" nennen. Diese sorabischen Mark, gehörte aber eben so gewiß zum Herzogthume Ostsraufen, und bildete einen integrirens den Theil desselben, als die böhmische Mark eine Subehörde des Herzogthums Bayerns war.

Es wird diese Annahme durch eine Menge von Urkunden bestättigt, in denen der Radenzgau, Ipsgau, Grabfeld :c. stets ausdrücklich zu Ostfranken gerechnet werden; keine ein= zige Urkunde aber außufinden ist, wo es analog mit jenen 4. 3. "in Francia orientalis in pago Grapfeld etc." hieße: "in Francia orientalis in pago Nordgowe" der vielmehr stets, nebst seinen Unterabtheilungen zu Bayern gehörig erscheint. Ihr steht nicht entgegen, das Grafen aus frankischen Häusern, oftere den Rordgau mit verwalteten, da nicht nur Grafen aus banrischen Häusern, ebenfalls der sorabischen Mark vorstanden, sondern auch die deutschen Konige in jenen Zeiten noch das Amt, ohne Rücksicht auf natios nelle Herkunft, dem ertheilten, den sie eben hiefür tauglich fanden, oder den sie versorgen wollten. Sonst ware ja auch die Folgerung statthaft, daß die Ostmark, weil sie von den Baberbengern peripaltet wurde, ebenfalls eine Zubehörde des ostfrankischen Herzogthumes gewosen sen; eine Behaupe tung, die doch noch Niemand in den Sinn gekommen. Weif man aber dieß Verhältniß der verwaltenden Markgrafen, imsmer, auf jenes der Länder übertrug, weil hier häusiger als in andern Provinzen des Reiches, ein Wechsel der, mit der Verwaltung beauftragten Geschlechter vor sich ging, und weil endlich, gerade in der spätern Zeit, wo sich das Amtsgediet, nach und nach in ein landesherrliches verwandelte, das dann eine genauere Ausscheidung der Grenze zuließe, die frühern Marken, in dem Besiche eines Hauses vereinigt waren; — so mußte auch jene Verwirrung, in Bezeichnung dieser Marken eintreten, die nur dadurch zu lösen ist, daß man abgessehen von dem Verhältniß derselben, blos jenes der Länder in's Auge faßt; und hier habe ich bisher wohl genügend bewiesen, daß der Nordgau zu Bayern, und nicht zu Ostskansten gehörte.

Ferner entstund auch badurch manche irrige Ansicht, daß man die Mark als einen für sich bestehenden, von dem Haupt= lande gleichsam abgesonderten Theil betrachtete. Die einfach= fte und richtigste losung, ist aber wohl diese: Die der feindlichen Grenze zunächst liegenden, und zur Mark getheilten, aber keineswegs von ihrem Herzogthume abgerissenen Gauen, hat= fen im Falle eines Angriffes, ihr Aufgebot unter ihrem Gaugrafen zu stellen, welche sammtlich dann wieder, unter dem Oberbefehl des Markgrafen stunden, der also in dieser Gi= genschaft als Heerführer, allerdings öfter Dux genannt wird, und seiner Stellung nach, naturlich den Rang über den Gaugrafen einnahm. Diese hatten jedoch ohne Zweifel, die innern Angelegenheiten ihrer Gauen, vielleicht unter Obergufsicht des Markgrafen zu leiten, der auch hierdurch in ein weit weniger untergeordnetes Werhaltniß, zu dem Lanbesherzoge gestellt ward. Daß dieses nach und nach bennahe ganz verschwand; daß auch hier, wie ben ben Gauen, der

Amtsbezirk allmählich sich in wahren Landesbesif verwandelte, ist allerdings richtig; aber das primitive Verhält= niß der Marken und ihrer Verwalter, ist gewiß das Obige.

Ausser der von H. v. L. angesührten Mordgauischen ofts frankischen Staatsgeschichte, sind hierüber noch zu vergleichen: der frankische Geschichtsfreund 1823, von W. B-iehbeck und Zirngibl im Iten Bande der neuen akadem. Abhandslungen, der aber durch Du Buat und Desing, und wohl auch durch Pfessel irre gesührt, die sorabische Mark zu Banzern rechnet, da sie doch unbezweiselt zu Ostsranken gehört.

Ich will hier einen mit Quellen belegten Entwurf, über die Folge dieser Markgrasen ausstellen, welcher zugleich Wenk's, von H. v. L. gebilligte Angabe (Seite 125) widerslegt, daß die sorabische und Nordmark 873 vereinigt worden. Es ist allerdings schwierig, die annales kuldenses, als die Hauptquelle, mit den übrigen gleichzeitigen Schriftsstellern, und besonders mit den spätern Alosd in Ubereinsstimmung zu bringen, doch steht dieser, nach den Regeln der historischen Eritik billig nach.

^{26),} Ad Forahheim, Braemberg et ad Reginisburch (prævidebat) Audulfus. Georgisch Corp. jur. Germ. Cap. II. 805 pag. 697. — Annal. Moissiac. et Metens. ad an. 805. — Meichlb. hist fris. t. I. p. II. Nro 118 et 122. — Annal. Ratisb. in analect. Mabill. ad an. 819. "Adolfus comes obiit" —

²⁷⁾ Ziengibl's Abhandlung in den neuen hift. Schriften, der banrischen Akademie, zter Band 1781. §. 47. (oder viels mehr die dort angeführten urkundlichen Beweise,)

Augusto defunctus est" annal. fuld. 873. — "Thacolfus quidam comes de Boemia" (h. i. dort su Hause)
dipl. ap. Schann. trad. fuld. p. 243. — Ob aber unter
diesem "Dux" mehr als ein bloser Heersührer verstanden
worden, sieht dahin; in denselben Fuldischen Annalen 883

- so wie in den annal. lambecc. heist es deutlich: "Poppo et Egino, comites et duces Thuringorum" etc. Du Buat sucht, jedoch sehr untvahrscheinlich, Laculs bans rische Abkunft zu erweisen, in Orig. Boic. domus I. lib. III. pag. 143.
- 29), Thacolf et filia ejus Bertloug tradiderunt 66 Schann, trad. fuld. pag. 298.
- 30) Du Buat loc. cit. I. lib. I., Zirngibl loc. cit. h. 227 und Buchner bapr. Geschichte II. pag. 124 in der Note, machen diese Hypothese sehr wahrscheinlich.
- 31), Hernestus Dux partium illarum (Boemia) et interamicos regiis primus" ann. Pithaei 849. Bitngibl I. cit.
 §. 50. Ann. fuld. et Bertiniani ad ao. 861. (dessen Entsenung) † 865. Eccardt hist. franc. orient. II. p.
 510. Annal. fuld. 865. —
- 92) Ann. fuld. ad ann. 857. -
- 33) Lori chronolog. Austug der bapr. Geschichte, pag. 171. --
- 34) Eccard. 1. cit. et Act. Sanct. etc. Bouquet script. rer. francic. VI. 331.
- 35) Eccard I. cit. II. p. 314. Biehbeck "ber frankische Geschichtefreund" Seite 146. Krause Einleitung in die Geschichte des deutschen Reiches §. 63. Popo erscheint in jener Gegend in den trad. fuld, apud Pistor ad. an. 325. 36-39. —
- 36) Zirngibl loc. cit. S. 229 et 230. Du Buat orig. Boic. dom. I. lib. III.
- 37) Annal. suld. 871., Inde in Bajoariam profectus contra Behemos irruptionem in regnum suum molientes tutores partium suarum misit Arnum vid. Episc. et R u odoldum comitemete. Du Buat I. c. p. 125 etc.
- 38) "Ratolfus Thaculfi successor" ann, fuld, 874. Zirngibl S. 54 et 56. 1. cit. — Buchner 1. cit.
- 39) vid. Nro. 61.
- Ao), Quicquid igitur Engildeo comes habere visus est ad Stupinga (Staubing ben Weltenburg) ad comitium suum etc. Anamodus lib. I. cap. 98. Birngibl l. cit. §. 158, 159 et 160. Du Buat. l. cit. lib. IV. pag. 202-206. und lib. VI. §. 2. pag. 306.
- 41) Anamod. I. I. c. 29 et 33; dann Du Buat. I. cit. pag. 307. 4. Zirngihl I. cit. §. 36 et 57. —

- , Engilscalco illi audaciori juveni, qui Marchensis in oriente factus eo, proterviae devenit, ut omnes primates sibi infensos faceret et judicio eorum obcaecaretur, suffectum esse Engildiconem ao. 893. Ann. fuld ad praed. ann. Du Buat. l. cit. p. 306. Birngibl 1. cit. \$. 85 et 86.
- bus privatus est, in cujus locum Luitpoldus ne pos regis subrogatus. Addit. ann. fuldens. in analect. Vindob. ap. Kollar I. 526. Daß aber Engildico den Nordgau inne gehabt, (wo er ein Marchensis Bajoariorum heißt) betweiset ausser den genannten Stellen sub Nro 41. auch noch der Umstand, daß Luitpold, und swar schon lange vor Adalberts Entsesung, und urfundlich in demselben austritt, diese Mark aber nur durch die Entsesung Engildeo's auf ihn überging.

44) Du Buat. 1. cit. 1. VI. p. 310 et 11. — Lipowefy Band X. Seite 13. der akad. Abhandlungen. — Buchner 1. cit. —

- dignitatibus exspoliatur, et Ducatus Chuonrado commendatur." (Regino ao. 892.) Dieser Konrad war der Bater des nachmaligen König's Conrad I.; behielt aber das Herzogehum nicht, welches an den rheinfränklichen Grafen Burkard kam, der 908 gegen die Ungarn blieb. (Regino ad. hc. ann. Wenk hessische Landesgeschichte II. pag. 545.) "per interventum Popponis Marchionis" ao. 891. Eccard II. p. 896. "Popo com es et Dux sorabici limitis." Ann. fuld. ad. 880. vergleiche auch Nro 28. Merkwürdig ist übrigens die Stelle, two es den Einsezung des Bischoss Sunzo von Mainz (Regino 891.) beißt: "Poppone Thuringorum Duce et Arnulfo rege annuente" tvelche doch dem Popo eine wirkliche Herzogsgewalt einräumt.
- 46) Eccard hist. franc. orient. II. pag. 672. ex Annal. lambec. et freher. —
- 47) fieh Mro 45.
- 48) Gensler Geschichte des Grabfelds II. pag. 120.
- 49) ,in pago Graphelt, in comitatu Heinrici in loco qui dicitur Munrichestatt (Münnerstadt) Schann. tradit. fuld. 886. Biebbeck loc. cit. pag. 146. Das Heins rich und Poppo Brüder waren, beweist: "Nordmanni item Brumiam petentes ab Henrico Marchione Popponis fratre etc." Herm. Cont. ap. Pistor 246.

- 50) Markgraf in Lothringen. Bergleiche S. v. Lang Geite 125. Dort wird dieser "Henricus Marchensis francorum, qui in id tempus Neustria tenuit "Ann fuld. ap. freher 886. ale oftfrankischer Markgraf, der Mordmark dargeftellt. Aber deutet nicht jeder Umstand in den oftern Rriegen, die Beinrich 880, 82 u. 86 führte: nicht die obige Stelle, nicht jene des Herm. Cont. 1. cit. p. 247. ,Henricus Marchio Neustriae occubuite unbezweifelt an, daß feine Mark in Lothringen, also in Francia occidentalis war, wo dies fer Titel um 979 wieder vorkommt (Calmet 1. 385.). 3m Mordgau kann er keinen Plat finden, da oben urkundlich bargethan wurde, daß Engildico und Luitpold fich unmittele bar folgten, eben fo wenig in den forabischen Mark, wo Dopo als Markgraf von 880 — 892 nachgewiesen ift. f. Nro 45. — Sein Tod 886. Regino ad an. 887. - Necrolog. fuld. in Cod. prob. hist. fuld. Schannat p. 470. e. a. l.
- 51) "Adalbertus magnus heros, cujus pater Henricus Dux, mater Baba dicebatur, idemque filius sororis Henrici postea regis, nepos (Großnesse) Ottonis Ducis saxonum." Annal Saxo. 902. Wittechind Ann. Corbej. l. pag. 635. —
- 52) Buchner loc. cit. pag. 128. *
- 53) "Fuit igitur Engildeo comes in Donagowe, fuit comes in Nordgowia, fuit denique Marchio orientalis, hocque honore triplici privatus est 895. Cum vero Luitpoldus in ejus locum suffectus dicatur, sequi videtur inde triplici honore et hunc donatum fuisse. Nec nos conjectura fallit omnino." Du Buat. loc. cit. VI. pag. 308.
- 54) Zirngibl loc. cit. §. 58-62 und Du Buat loc. c. lib. VI. §. 3 et 4. pag. 309 haben die urkundlichen Beweise gesammelt. Nicht erwähnt wird aber: "Concambium in pag. Solanzgowe, in comit. Luitpoldi" 20. 900. Ried. Cod. dipl. Ratisb Nro LXXIX. so wie die vor:

^{* &}quot;Leopoldus nepos regis Arnulfi." Calles ann. Austriae. Ludwig III.



hergehende Rammer, two Luitpoid als Gtaf in Satlarn und 3. Perhpuopinga " ericheint. 550 bisch d. S. 25 et 26. und ib. VI. p. 327. ff. fo twie auch 550 bisch der gette per interventum Lucyaldi propingui

55) ibid. §. 85 et 86. uno lib. VI. p. 327. II. 10 lot audo Ludovicus gife ,per interventum Lutwaldi propinqui nostri et illustri comitis. II bie Eunchurg au Pagau ao. 900. Hund, Met. Salisb. I. pag. 354. —

56) Carollius de Duc. Franc. Rhen, in Act. Acad. Palat. II., p., 371. — Bitoberf. I. cit. pag. 181. . 5. s. Zong felb @cite 31. — Sanb Fambert von Michaelmehren. Per Zuitsob einen "Dux Thuringorum" mennt (Plat. script. rcb. Germ. p. 313.) Funtt barauf ber

67) Regino ad ann. 907.

58) "Araulphum Ducem, nepotem fuifse nuntiorum — Erchangeri et Bertholdi. Hepidan. Chronog. St. Call. ad an. 972. — Du Buat I. c. I. p. 316. Seri chronolog. Mosius &. 252. —

59) Biebbed l. cit. p. 181 et 188.

60) sin pago Puonanna (Gaugenten) in comitatu filiorum Heinrici comitis" ao. 888. trad. fuld. ap Schann. p. 380. 61) Die Urfunde 600 Eccard dereb. franc. orient ao. 903.

babe; ba eine fpatere Zeit ber nachter obwaltenben Umftant be wegen, niche angunehmen ift. Aus welchem Geunde Beinrich, in bemfelben Diplome Markgraf gemnnt twied, fann ich nicht angeben; es mußte

benn feiner Abfunft wegen fenn, ober er hat mit feinem Bruber Abaibert, gemeinschaftlich bie Mart verwaltet.
G2) ... Adalbertus - nuntius camerae regies in francia."

G2) "Adalbertus — nuntius camerae regiae in francia."
Monum St. Gall. apud Goldast I. p. 15.
63) Ju biefes Jahr fegen tvenissens Regino und Otto u. Trepfing ben Lod Sdalberts. Derdonus nennt 206, Lamb.

Schaffenb. und Herm. Contract. 907. Moth gar 908. Calles in Ann. Aust. I. p. 229 fucht ju erweifen, bas ber tozhte Stetbrag ben V. id, sept. 20 906 gemefen fen.

- ouinquennalis puer cum matre Brunehilde, silia Ottonis Saxonis (hier ist Brunhildens Geburt, mit jeuer der Baba verwechselt) quia omnia bona patris sui tracta suerunt ad siscum regis sugere debuit ad Heinricum postea imperatorem dictum Aucupem, cujus ex soro re Baba nepos suit. (hier ist die richtige Angabe) Hic patris sui generosum spiritum cum sanguine hausit, et cum pariter in silium suum transfundebat. Alold ad anno 908.
- 65) vergleiche Mrv 56.
- hardus captus et postmodum jussu Gebelhardi decollatus est. "Reg. ao 902. Der Comitat Adalberts und Heinrichs (Adalbardt wird nicht genannt) reichte nach der Nro 61. erwähnten Urfunde ben Eccard, über die pagis "Folgselda, Ipligowin, Crapfelda seu Padiniggowin."-
- 67) Chron. Laurisham. et Éccardt II. reb. franc. p 830. "Cunradus vero, frater Eberhardi, Marchionis Orientalis (franciae) regni partem circa Rhenum tenuit." f. auch Schöpf I. cit. I. pag. 75. ff.
- 68) Leri loc. cit. pag. 255.
- one Luitpaldus Dux occisus est, cui silius Arnulfus in ducatu successit. Reg. ad an. 907. et Ann. Sax. ad praed. an. daß aber hier Ducatus nicht das Herzogthum Bayern, sondern nur die Würde eines Heersührers bedeutet, beweisen Jirngibl loc. cit. §. 62. und das Maus. St. Emmerami pag. 211, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Bayern nach dem Tode K. Ludwigs zu ihrem Beschützer, den "com es Arnulfus sil Luitpoldi" erwählten. Die ß, und daß er die Mark auf dem Nordgan verwaltete, beweist auch: "Eystett in pago Nordcowe in com itatu Arnulfi." Regest. I. pag. 29.
- 70) Du Buat 1. c. I. p. 241. Zirngibl 1. c. \$. 91 et 92.

 Unter ihm werden in jener Mark genannt: "Rutger de Pechlarn obiit 916." "Rutgerus silius ejus successit ao 938." "Rutgerus praedictus obiit et vacavit Marchia nostra." s. Aloib. —
- 71) Anno :911 vd. 12. s. Zirngivl l. cit. s. 252-64 et Lori loc. cit. pag. 233.

- Daß schon sein Bater einen Comitat in Kärnthen verwaltete, beweißt: "K. Arnulf schenkt Walthuninob. vir, sein Eigen im Trusenthal, den Wald auf dem Berg Diesche 2c. in comitatu Lupoldi in oriental. partibus Charanta." 895. (Horm. Archiv sur Sudteutschland.) Ferner ibid. 898. in Comitatu consanguinei et propinqui sui Liupoldi Marchionis in Carinthia" et ibid. nochmal 898 dasselbe: sur Arnulf beweißt dasselbe: die Urkunde ben Meichle beck Hist. fris. I. p. 11. p. 429: "Arnolfus divina ordinante Providentia Dux Bajoariorum et etiam adjacentium regionum." (Roschmann erklärt diese Urkunde in seiner Prüsung der Geschichte von Bayern, sur unterschos ben und salsch s. Seite 44 2c.) und Luitprand in Muratori S. R. Italicar. 11. p. 451: "Arnoldus Bajoariorum et Carentanorum Dux."
- 73) Lori loc. cit. pag. 233.
- 74), Maies, Chorzes et Chaines sita in pago Venusta in Comitatu Bertholti" ao 931. Meichlb. h. fris. I. p. I. pag. 163. Da aber Noschmann den nachfolgenden Brief ben Meichelbeck, in seinem oben angezogenen Werke Seite 51, and guten Gründen für salsch erklärt, und nur aus diesem hervorgeht, daß Berthold, Graf im Bintschgau, der Bruder Arnulse gewesen sen, so halte ich diesen Bers thold comes in pago Venusta für identisch mit demjenigen, der in einer Churer Arkunde anno 930 erscheint, worin, "Sindes in valle Ignadine in comitatu Bertholdi comitis" an St. Florien in Ramuß geschenkt wird, und welcher der Vater Adalberts von Mertala war. s. Nro 78.
- 75) In Bapern: Herm. cont. ad an. 937. "Arnulfus Dux Bajoariae obiit, Ducatumque ejus accepit Bertolfus" und viele andere.

In Rarnthen: Dieß Herzogthum scheint Berthold schon ben Lebzeiten seines Bruders verwaltet zu haben, da derselbe in dem Codex traditionum Adalberti 11. von 923—34 (Reinmayern Juvavia Anhang Nro LXI.) drenmal aus; drücklich als Dux erscheint, nämlich Cap. 2. anno 927. dann cap. 23. in eod. an. und cap. 57- an. 928. jedess mal ben Berhandlungen in Karnthen, und über karnthische Orte. "Dieß bestärft auch meine oben geäusserte Meinung, hinsichtlich seines vorgeblichen Comitats im Vintschgau.

- 76) Chron. Mellic. et Salishurg. ap. Petz I. ad an. 948. Andere nennen mit weniger Wahrscheinlichkeit frühere Jahre, Seine Gemahlin heißt Wiltrud, und war die Schwesters Tochter Otto I. s. Annal. Saxon. 942. Sig. Gemblac. et Conrad. Ursperg. ad. hc. an. s. auch Scholliner's Abhandlung, in den akad. Schriften VII. Id. Seite 177. ff.
- 77) f. Nro 83. sub. lit. B.
- 78 u. 79) "In hoc prelio Albertus de Babenberg depugnavit sed ense hostili cadens regi et patriae vitam immolavit. Ouanto deinde Rex Nepotem suum Albertum doluit, tanto magis Pronepotem exeo Liupoldum quem decennem reliquerat, dilexit." Alold v. Pechlarn no. 933. Diese urkundlichen Beweise, erklaren weit beffer und bestimmter, ale v. Lang's Annahme Seite 33 — 34, warum der Gohn Abalberte, wieder in die Burde feines Baters tam, eben fo, daß jener Abalbert von Martala, nicht ein Graf von Ammerthal (Mertula ben Adelbold, Amerdala ben Ditm. v. Merseb.) gewesen; wogegen auch ehronologische Data ftreiten; sondern vielmehr ein Graf v. Marcht hal in Schwas ben; das eben so hieß, und der allerdings einen Berthold jum Bater hatte; f. Dro 74., dann Guler von Weinet Rhaetia pag. 104, 105 u. 6. und Schopf 111. §. 15-20, so wie Bepidanus. Sein vereintes Winken, mit Bischof Ulrich von Augeburg, und deffen Bruder Theobald, (f. vit. Udalrici cap. X.) sein erst 954 erfolgter Tod, lassen ihn hinlanglich von jenem babenbergischen Adalbert unterscheiden, der 933 oder 34 blieb. Auch Schöpf, den doch H. v. L. allein als Quelle, über die Mordgauische Mark anzieht, (G. 124) ents wikelt im 111 ten, frenlich erst 1764 erschienenen Theile, dies fen Zusammenhang hochst überzeugend.

Wenn H. v. L. Angabe Seite 33. nicht auf Urkunden bes
ruht; und warum sind sie nicht genannt? so ist es duch nichts
weniger als wahrscheinlich, daß Conrad seine einzige Cochter
in das Haus, der ihm so verseindeten Grafen von Babenberg
gegeben habe; wogegen es weit mahrscheinlicher ist, daß Heins
rich dem Enkel seiner Schwester wieder emporhelsen wollte.

Das aber dieser Adalbert Markgraf gewesen, und zu dies fer Würde, wahrscheinlich benm Regierungsautritt seines Großoheim Heinrich des Finklers, und mit Hilfe Arnulfs von Banern, um 918 oder 20 gekommen, vermuthe ich mit Schöpf 111. Seite 21 und ff., und läßt sich erweisen aus

- dem Cod. Tegernseensi ap Petz. Script. rer. Aust. 1. p. 741: "Arnolfus Dux tradidit Otto de orientali francia, (spåter Gaugraf im Saalgau, von Schöpf 1 cit. Seite 28, ohne hinreichenden Grund, für einen Bruder Adalberts gehalten.) Phunzina, Uristeti, Agasinga etc.
- "Adalpertus Marchio Ilminamunistiuri etc."
 Es war also dieser Marchio Adalbert, unter den Oftstäns kischen Anhängern Arnulfs, die vor Conrad flohen, was wohl nicht geschehen wäre, wenn er dessen einzige Tochter zur Ehe gehabt. —
- Berchtold de orientali francia comes unacum conjuge sua Helicsuinda (Eila) tradidit in loco Isaninga et VI. servos de Amartal cum manu praenot. Domn. suae et filii illius Heinrici. Pez thes. anect. I. P. 111. cap. XX. bann: Ditm. Merseb. ad an. 942 et 43. Ann. Sax. 979. Ferner: Arnulf vit St. Emmerami ap. Canis. ant. lect. 11. lib. I. c. 13: "Is ergo pro rebus Martyris defensoribus ad sumptis cum Bertoldo Marchione magnum habuit conflictum" unb "Priemberch, in pago Nortgowe in comitatu Bertoldo comitis" ao. 96!. Ried I. cit. Nr. CV unb Hund. M. S. 11. pag. 255. —
- 81) stirbt 982. Lamb. Schaffnab., Necrolog. fuld. apd. Schann. et Annal. Sax. ad. he ann "in illo praelio (in Calabrien) occisus sunt milites fortissimi Bertoldus cum aliis multis." Gemahlin s. Nro 85.
- 82) "Alpurc et Perc in pago Tonahgewi, in Comitatu Liutpoldi." Ried. l. cit. Nro CXVII. ann. 983.
- 83) Das Jahr wann er zur Mark gelangte, ist ungewiß. Alold nennt 943, Peh 935, Arnpeck 925; aber alle offenbar falsch: denn an. 973 heißtesnoch: "Otto 11. consirmat. St. Laureac. Eccles. tradit. vinearum in Wachow in ripa Danubii in Comitatu reverendi Marchionis Burkhardi." Hund. M. S. I. p. 200. und Guchinger Gesschichte von Passau 11. 492. Dieser Burkhardt war vor dem, und bis 955. wo ein Babo dort erscheint. Gausgraf im nördl. Donaugan, und Burggraf zu Regensburg; seine Gemahlin war Adelheid, eine Tochter Arnulfs Herzog in Bayern. (Buchner 1. cit 111 pag. 51 et 257.) Vor ihm hatten, mit Unterbrechung durch die nugarische Occupation, die benden Rudiger von Pechlarn, die Mark zu

verwalten. — f. Alolb oben Nro 70 und Calles ann. Austriae. —

Luitpold erscheint zuerst in einer Urkunde, Otto 111. ao. 985. Hund. M. S. I. pag. 240., in der Ostmark, worraus sich aber schließen läßt, daß er dieselbe, schon eine Zeit lang vorher verwaltete; es dürste also wohl Konrads v. Winzenburg (Pez rer. Aust. I. p. 200.) Aussage die richtige senn, der mit Medliks Eroberung die Regierungsperiode Luitpolds beginnt. (Oder erst 982 wo ein comes Burkhardt; vielleicht der odige, im kalabrischen Feldzug umkommt.) --

- 84) Annal. Sax. et Ditm. Mersbg. ad an. 994.
- shid. "Heinricus iste, cognominatus minor, qui postea Marchio in Bavaria (nicht Dux) fuit et habuit genns. Lotharius comes de Walbike, post-quam Ottonem imperatorem ut praedictum est (ad an. 943.) conatus est occidere, captus, etiam in Bavariam missus, Bertholdo comite committitur. Deinde receptus in gratiam eidem Bertoldo filiam Eylam (Eilswindam) cunjugem dedit, quae genuit ei hunc Henricum. Annal Sax. ad 977. (Diese Stelle beweist also gegen H. v. L. wörtlich, das Heinrichs, und seines Basters Berthold Gebiet; die Nordmark, zu Bapern, und nicht zu Ostfranken gehörte.

Die gegen Ende des X., und Anfang des XI. Jahrhuns derts, in der deutschen Geschiche erscheinenden Heinriche, sind wohl zu unterscheiden.

A. Heinrich II., Hezilo, Sohn Herzog Heinrich bes ersten, und ber Judith Herzog Arnulfs Tochter, — befannt unter dem Namen Heinrich der Zänker, wird nach dem Tode seis nes Waters 955, erst 4 Jahre alt (baher sein Name Hezilo) zum Herzog in Banern und Karnthen ernannt. Regino ad ann. 955. — Hund M. S. I. p. 92: "Otto rex — per interventum Heinrici Ducis — dedit quasdam partes sitas in ducatu praesati Ducis et in com. Poponis com. quod Carniola vocatur anno 974. — wird entsest 976, erhält Banern wieder 985, besitz seit 989 (wo Heinrich minor, s. B. stirbt) auch Karnthen: "Ob interventum sidelis nostri Heinrici Bajoariorum et Carentinorum Ducis" ao 993. Hund. M. S. I. pag. 93. — stirbt 995 zu Gandersheim. Seine Gemahlin hieß. Gisela; er war aus dem sächsischen Hause Otto's I.

B. Heinrich minor, (weil er ben seines Baters Tobe, crft einige Jahre jahlte,) der Sohn Herzog Bertholds von Banern; des Bruders Arnulfs I. (f. Nro 74 - 76) und ber Wiltrud, der Schwester Tochter R. Otto I. - wird um 976 Bergog in Rarnthen: "Quod Henricus Carentanorum Dux nostrae humiliter suggessit majestati 6 ao 976. Groblich Spec. Archontal. Carinth. I. pag. 12. - ift 977 in die Emporung Heinrich des Bankers verwickelt, und wirft sich mit diesem nach Passau: Ann. Sax. 977. "Heinricus quondam dux cum consilio minoris Heinrici filio Bertoldi Pataviam civitatem invasit etc." wird bort 978 gefangen: Herm. Cont. ad h. a.: "Heinricus Dux Bavariae et alius Dux (Hen. minor) capti et exilio mancipati sunt. " ebenso: Ann. Sax. et Chron. Aust. ap freher I. 493. — Bapern erhalt Otto Herzog v. Schwa: ben; + 982. - Rarnthen ein anderer Otto, Gohn Berjog Konrade von Franken, und der Luitgart Tochter, R. Otto I. a Ob interventum Ottonis aequivoci et consobrini nostri Carinthinorum Ducis" dipl. Otto II. 20 979. ben Frohlich 1. cit. p. 13. - Heinrich minor, wird 983 entlassen, und erhalt Banern: "Imperator Veronae placitum habuit et Henricus junior (im Gegensage su Heinrich dem Zanker) filius Bertolfi exilio solutus, Dux Bawariae constitutus est. Ann. Sax. ad. h. an. Ditm. Mersb. und Herm. cont. 982. - Nach Kaiser Otto II. Tode, befrent sich Heinrich der Zäuker, streitet mit Beinrich minor um Bayern bis 985, wo ein Wergleich fatt findet: Annal. Sax. 984 - 85. - in welchem Beinrich der Zanker Bayern, heinrich minor aber Karnthen erhalt, das Otto von Franken abtritt: "Celebrata est proxima paschalis in Quitilingeburch a rege ubi Henricus (der Banter) ad mensam, (Hecil) Henricus Dux Carinthiac ad cellarium - praefuit " Annal. Sax. 985. - "Otto rex III. - interventionibus Theophaniae dom. mat. nost et amborumquae ne potum nostrorum Heinricorum Ducum scilicet Bavariae et Carinthiae regionum" ao 985. Hund. M. S. I. p. 240. - "Otto rex schenft: petitionibus cari nepotis nostri Carenthinorum Ducis Heinrici - in Chreine et in Marca Ducis Heinricis (Istria) in Com. Waltisonis" ao 989. Meichlb. h. fris. I. p. I. 185. — Er ftarb noch in demfelben Jahre: 3) Heinricus Dux Carinthinorum obiit ao 989.66 Staindl in Chron. ap. Oefele I. pag. 467. - Seine Gemablin hieß Hilbegard: Noverint qualiter Henricus Dux Carinthenorum trad. cum manu uxoris Hiltigarde (vor 989) Resch. Ep. Sab. III. 652. Bergleiche auch Scholliners Abhandlung über diesen Beinrich, im 7ten Band ber akades mischen Schriften, Geire 177. ff.

C. Beinrich, auch Bezilo genannt; der Gohn Bertholds, aber des Markgrafen auf dem Nordgau und der Gilika, f. Nro 85 oben, und Mro 80. vertvaltet die Mordmark, als fein Das ter nach Italien jog: "praedium Scierstaedt in pago Nortgowe in suburbano Reginae Civitatis in comitatu Henrici." Ried. loc. cit. Nro CXV. anno 981. *) - Seift ben den Annalisien immer nur Marchio. Ann. Sax. 1002. ,Henricus marchio, Bertoldi filius" und an vielen andern Orten ben diefem Annalifien, und in Adelhold vit. St. Henrici. Er emport sich 1003 (f. obige Autoren) gegen R. Heinrich II., unterwirft sich 1004 ju Merfeburg (ibid.) wird nach Gibichenstein gebracht, 1005 wies der entlassen, und verwaltet nun seine Mark, in welcher 2007 das Bisthum Bamberg errichtet ward, ruhig die zu seinem Tobe 1017. "Marchio Henricus - Orientalium Francorum Decus (in Bezug auf feine Berfunft) obiit, et in civitate sua (mo?) sepelitur. " Ann. Sax. ad 1017. Fur feine Berwaltung auf dem Mordgau in diefer Periode, burgen eine Menge Urkunden, f. Schultes hift. Schriften I. Seite 24 u. s. iv. Von 1004 — 5 scheint ein Graf Adalschalch den Mordgau interimistisch verwaltet zu haben; denn eine

^{*)} H. v. L. verwechselt Seite 56 und 57 dicsen Heinrich aus bem babenbergischen Sause, mit Beinrich minor aus dem Geschlechte Luitpolds. Aber nicht allein obige Urkunde, welche anno 981 diesen Beinrich den Babenberger, ale Grafen im Nordgau angibt, da doch Heinrich minor, Herzog in Karnthen, von 978 - 83 gefangen war, sondern auch der Umftand, bag diefer babenbergische Beinrich nie Dux. fondern stets Marchio beißt, daß feine Bemahlin deutlich Gerberg, (vid seq.) jene des Heinrich minor aber Hildegard heißt, (oben lit. B.) und die Stelle benm Ditm. Merseb. lib. V pag. 368, betveisen hinlanglich, daß bende nicht identisch gewesen sind. Auch verwirrt v. Lang eben da die Geschlechtsfolge dadurch, daß er Eilika und Eilswinda, als zwen verschiedene Personen annimmt, und jene ohne allen urkundl. Beweis für die Mutter Bertholds, Gattin Adals berts des II., und Tochter Kaiser Konrad I. ausgibt.

Urfunde sagt 1004 ben 8. Februae "Durnin et Mantalahi (Durn ben Berching und Mantlach ben Pointen) in pago Nortgowe in comitatu Oudalschalchi comitis situm." Ried 1. cit. pag. 123. Nro CXXXI. Seine Gemahlin hieß Gerberg, und war eine Lochter Herzog Hermann's von Schwaben: "ad Crusni (Crusina) castellum, in quo Buggo Dominam suam Gerbergam conjugem Henrici cum filiis custodire debebat. Ann. Sax. 1003. und Adelbold 1. cit. S. 26.

D. Heinrich, der Sohn Leopolds Markgraf in Destreich, f. Nro 83 u. 84, folgt diesem 994 in jener Mark, und ers scheint öfters benm Annal. Sax. als "Dux Austriae" slirbt 1018. Ihm folgt sein Bruder Adalbert, bisher Graf in Dos naugau (und Grunzwiti?) — Dieses ist jener Adalbert Marchio, der nun 1023 in ostfrankischen Urkunden erscheint, deswegen von Schöpf loc. cit. I. Seite 190 2c. für einen Sohn des nordgauischen Heinrich's gehalten wurde, und von H. v. L. Seite 126, nebst einem 3, Henricus Marchio orientalis partis" (ja, aber dieß ist Destreich) mit unter den nordgauischen Markgrafen aufgeführt wird.

E. Heinrich der Heilige, als Herzog von Banern der IV., als Kaiser der II., ein Sohn Herzogs Heinrich II. des Zansters und der Gisela. (s. lic. A.)

F. H. v. L. nennt Seite 34 einen 6ten Heinrich, Sohn jens Otto von Franken, der Karnthen nach der Entsetzung Heinrichs minor 978 erhalten hatte, (s. oben lit. B.) sels bes 985 wieder abtritt, und nach Heinrich des Zänkers Tode 995 wieder erhält. Dieser Otto soll nun 1004 Kärnthen an seinen Sohn Heinrich abgetreten haben. Der Sohn aber an den Kärnthen kam, hieß nicht Heinrich, sondern Konrad — s. Herm. Cont. I. pag. 272. — und starb 1012. Jener Heinrich scheint also nur eine Verwechslung mit dem Henricus minor zu senn, gestüht auf einen Irrthum, den auch Gebhardi in der Geschichte der erbl. Keichsstände III. Seite 394 begeht, gehört aber eben deswegen jedenfalls in eine frühere Zeit. —

86 und 87) "Inde comitatu in eandem Regionem (Camba) digrediente et Ottone Marchione de Suinvorde cum Bavariis explorandi causa per saltuosa et invia irrumpente." Ann. Sax. ad an. 1040. "Ammenberg in pag. Nortgowe in comit. com. Ottonis" ao 1034. Schultes l. cit. p. 25. Dann "Pillungesruit in pago Nort-

gowe in Marca Nabburg (Bullvried ben Niehtach) in comit. Ottonis" ao 1040. Ried. 1. c. Nro CLIX. —

88), Otto Dux Suevorum obiit, pro quo item Otto de Suinford surrexit. Abb. Urspg. fol. 230 ad an 1048.

- .89) "Otto de Suinvord, Dux Suevorum obiit" ibid. ct
 - Ann Sax. ad 1057.
- Poloniorum Dux sibi desponsabit. Ann. Sax. ap. Eccardt pag. 466. "Ingilhemii ibique quoque praedictus Otto de Suinvorde cogente Synodo Machtildam sibi desponsatam juramento a se alienavit, post hanc accepit uxorem, quae Emilias, vel Immola (seu Irmengardis) dicta fuit. Ann. Sax. ad ann. 1036 et 1068. bann Lamb Schaffnab. ad eod. ann.
- 91) Ueber die funf Erbtochter im Allgemeinen, find auffer dem Ann. Sax. ad 1036, von ben neuern ju vergleichen :: die Abhandlungen in den bant, akadem. Schriften von Pfeffel, anno 1763 u. 64, v. Lang anno 1813. (der ich vor deffett Darstellung im vorliegenden Werke den Vorzug gebe) und von Schultes 1818. Aber alle diese weichen in ihrer Ansicht von einander ab. Es ist hier nicht der Ort, sich in diese weitlaufige Erorterung einzulaffen, die vielmehr eine eigene Abhandlung erfordert. Aber fragen mochte ich, wer denn jener Beinrich gewesen, der schon ben Lebzeiten Otto's von Schweinfurth erscheint, ale: - "villas crinitilaha, waltgeresbrunnun, Altrihesdorf, Heribrechtesdorf, in pago. Nortgowe in comitatu Heinrici comitis" ao 1021. — bann, Bargi in comitatu Nortgowe in comit. Henrici comitis" ao 1025. f. Schultes pag. 27 und 28. Ferner "Roteinbach in comitatu Heinrici sitam" au 1054. ibid. pag 29. - ,, Haderichesbrucca in pago Nortgowe in comitatu Heinrici comitis" 20 1057. ibid. und nach Otto's von Schweinfurth Tobe:. ein Diffrift an der Wald und Beidnaab "in Comitatu Heinrici comitis in pago Nortgowe in Marchia Nabburg" ao 1061 ibid. pag. 30. also gerade, da wo Otto auch geherrscht hatte, f. oben Mro 85. - dann "dieprehdesdorf in pago Nortgowe in comitatu Heinrici ao 1079 ibid. pag. 31. Sein Amtedistrift hat sich, wie aus den angegebenen Orten erhellt, über den gangen Rords gau verbreitet; eben so ift die Zeit von 1021 - 79 ju ausges debnt, um ihn, wenn es ja-nur ein und derselbe ist, mit Buchner 1. cit. III. pag. 225. für den ungenannten Ges

mahl der Beatrix, Tochter Ottos von Schweinfurth zu hals ten. Wer ist auch jener Otto, der 1112 erscheint: "castrum Albewinestein et villam subtus sitam in pago Nortgowe in comitatu Ottonis?" Schultes I cit. pag. 31 und 32. Vielleicht jener Graf Otto II. von Ammerthal, dessen Todesjahr aber H. v. L. schon anno 1075 ansest? L auch Mon. Boic. XVI. pag. 558.—

Wer sind jene Radenzgauische Grafen, Adalbert, Krafto und wieder Adalbert, die in den Urkunden des inten und raten Jahrhunderts genannt werden? f. Schnites historischen

Schriften Seite 213 und 14.? —

Die Unterabtheilungen dieser banrischen Rordmark

- 1) der pagus Chambe, oder das Chambrich, spater, mit größerer Ausdehuung die marchia Chambe, vom Autor selbst Seite 178 zu Banern gezählt, und nach Maasgabe, der darin urkundlich genannten Orte richtig begränzt. Wenn aber H. v. L. dort, ben einer von ihm selbst aus Pez. thes. angeführten Stelle, die in jeder Zeile von dem wirklichen Landesbesitz Tassilos und seiner Worfahren zeugt: "Tessilo Dux, renovans anteriorem traditionem, dedit," und "in traditione Ducum qui istam patriam possederunt", diesen bennoch bezweifeln, und nur von einem Mundiburdium sprechen möchte, so begreife ich ihn wahrlich nicht. Der Umstand daß 1050 ein eigner Graf bes pagus Chambe Sizo erscheint, durfte zwar die Meinung, die auch H. v. E. theilt, begunstigen, daß die= ser Gau nicht zum Nordgau gehörte, da dort zu gleicher Zeit Otto als Markgraf erscheint. Man muß sie aber wieder aufgeben, wenn man bedenkt, daß eben die Chamber Mark als Erbschaft von diesem Otto, an die Wohburger, und dann an das Wittelsbacher Haus kam, also doch wohl demselben gehort haben mußte. Sizo war also nur comes im nordgantichen subpagus Chambrich,
- 2) Die March ia Napurg erscheint urkundlich 1040 und 1061 mit den Orten Nabhurg und Pühlersreut oder Pullnried, bis an die Quellen der Haid : und Waldnaab, und bis gegen Eger hin verbreitet. Bendemale wird diese Mark in pago Nortgowe geseht, und ist dem Grasen dieser Haupt:

mark mit unterworfen. s. Ried cod. dipl. Ratisbon. p. 152 und 156. —

- 3) Der pagus Egire, vielleicht ein Theil der marchia Rabburg, vordem zur großen regio Slavorum gehözrig, zuerst 1182 genannt, mit den Orten Diepoldsreut ben Reustadt, Frauenreut ben Konreut, Brunn ben Tirschenreuth, Bernreut ben Auerbach, Godefridesgrune (Gopsensgrun, verdorben aus Gottsried, wie Conner und Konrad) ben Thiersbeim dieß selbst, Rahwinesriut (Rabenreut ben Müncheberg,) und Chonriut (Konreut ben Eger) sammtlich von Markgraf Diepold von Vohburg, an das Kloster Reischenbach geschenkt. s. Ried 1. cit. pag. 258. Über die Geschichte von Eger insbesondere, s. Pfessels Abhandlungen in den akadem. Schriften I. Band Seite 156.
- 4) Der Westermanngau, ober die Westermannomarcha. (Wie sonderbar und Zirngibls Idee begünstis
 gend, ist hier nicht die Ahnlichkeit mit Marcomannen? sieh
 auch Luden I. Seite 179. 1c.) An benden Usern der Vils
 und der untern Naab, zwischen der Altmühl? und dem Nes
 gen bis an die Donau; mit den beurfundeten Orten Brunns
 thal, Naitenbuch, Schrozhofen und Bergmating. Zirngibl
 vermuthet nicht unwahrscheinlich, daß Westermannomarcha
 kein besonderer Untergau gewesen, sondern daß die Mark
 gegen Bohmen bald der Nordgau, bald als jenem Lande westlich liegend, die Westermannomarcha genannt wird.
- 5) Der Sulzgau, von Beilngries bis gegen Sulzbach hin. Darin: "in pago Solanzgowe in comit. Liut-poldi":— des berühmten Markgrafen der böhmischen Mark, zu der also dieser subpagus gehörte. 92) Mühlhansen

Diese Urkunde, so wie jene (sammtlich in Schultes hist. Schriften Seite 24 und sf.) sub Nro II. litt. A. B. F. H. I. und N. dann Nro V. in welchen allen Orte des, von H. v. L. angenommenen eigentlichen Nordgaues, bennoch in com. Henrici, b. i. des Markgrafen der Nordmark erscheinen, serner jene sub Nro II. litt. L. in com. Ottonis (de Suinvord) dann die sub Nro VIII. IX und XI. in com. Henrici, der auch in Orten

an der Sulz, Berching, Thalmässing, Enkering anno 900 s. oben Nro 54, ferner 1080 in pago Solzgowe in comit. Heinrici com. de Sinzingen: (vielleicht identisch mit dem in der Note 91 anno 1061 und 1079 genannten, der hier nur von einem seiner Schlösser obigen Namen angenommen, — vielleicht auch jener Heinrich, aus dem Geschlechte der Burggrasen von Regensburg, der in einer Urkunde ben Nied 1. cit. pag. 162. "Praetor urbis Ratisponensis, und Bruder Bischofs Otto v. Regensburg" genannt wird; wenigst besaßen die Burggrasen von Regensburg" genannt wird; wenigst besaßen die Burggrasen von Regensburg" sing siegt.) — Obermässing, Burggriesbach, Weidenwang, Erasbach, vadum Wolfprechtesmule in flux. Solenze (Wolfensthal an der Sulz?) Viberbach, Oberndorf, Toging, VVeride (Kottingeswört) dann Tana ben Besburg. —

Die von dem Autor Seite 110 ausser Mühlhausen und Tann, noch in diesem Gau genannten Orte, Imstädten nördl. Amberg, Erringsinga, silva Perinloch, (vielleicht ben Bernlohe südl. Noth) Teorinhova, Ottensos und Sendelbach (sämmtliche ben Lauf) — Ried l. cit. pag. 80. und Hund M. S. II. p. 254. gehören nicht hieher, liesern aber einen Beweiß mehr zu den, in der Note 92 genannten Urstunden, denn sie sämmtlich werden anno 900 und 903 in pago Nortgowe in comt. Liutpoldi genannt.

Der um 1123 zum Geilchingen und Dachsham genannte Marchio Liutpoldus, ist kein anderer als keopold IV. oder

der sogenannten offfränkischen Mark erscheint, (f. Mro 91 Anmerkung oben) beweisen mehr als genug, daß die von dem Autor angenommene Theilung des großen Nordgaus, in einen eigentlichen Nordgau, und in eine (ofisränkische) Mark desselben ganz unzulässig sen. Er führt auch Seite 127 u. 128 weislich nur jene Urkunden an, welche sich auf den öftlichen Theil der Nordmark beziehen, und verzschweigt die eben von mir angezogenen, in welchen diez selben marchiones auftreren, die aber von Orten des westlichen Theiles handeln, natürlich, er würde das durch die nie sattgehabte Trennung der benden Theile des Vordgaues, gegen sich selbst kaktisch bewiesen haben.

der Heilige Markgraf von Osterreich, auf den vermuthlich sene Güter noch von seinem Anherrn Abalbert II., s. Nro 78 und 79 her vererbt worden waren.

6) Der pag. Rudmarsperg. H. v. L. laugnet bessen Existenz Seite 108, behauptet, es ware in der angez führten Urkunde ben Schultes hist. Schriften II. pag. 349 nur von einer "communis Marcha Nortgavensium bie Rede, welche die Mordgauer und Gualafelder Anwohnen gemeinschaftlich hatten benüßen dürfen, " zc. und zieht zu dieser Erklärung, noch Grimms Rechtsalterth. ben. Aber von allem dem, steht in den Urkunden auch nicht ein Wort. Diese sagt vielmehr ganz einfach, daß Kaiser Beinrich IV. auf Verwenden seiner Gattin Bertha, und des Erzbischofs von Bremen, dem Stifte Eichstädt (wo ist denn hier von Ans wohnern die Rede?) einen Wildbann "in pago Rudmares perch et in pago Solzgowe situm in com. Heinrici, comitis de Wizenburch et in com. Heinrici, comitis de Sinzingen" schenkt, dessen Grenzorte nun folgen, und mit Berichtigung der von Schultes falsch oder gar nicht erklarten heißen: Eichstädt, Seubersholz, Burgsalach, Etenstadt, Leibstädt in die Dolach, die hintere Schwarzach, dann nach Massing, und von da weiter bis Kottingsworth zum Gulzgau gehörig, und auch dort zu finden. Der Umfang des Gaues, beschränkt sich also auf den kleinen Distrikt von Weifsenburg und Dollnstein, bis gegen Enkering und Beided. -

Und somit glaube ich, ware der Seite 112 ausgesproche= nen Anforderung des H. v. L. genügt, und seine Behaup= tungen mit gegründeten Gegenbeweisen, "aus achten Urkun= den und richtigen Auszügen" Punkt für Punkt widerlegt. Der und efangene Leser, an den ich allein appellire, möge urtheilen.

Pag. 128 Rheinfrankische Gauen.

Für diese enthalten Kremers rheinisches Franzien, die acta Academiae Theodoro — Palatinae, die Arbeiten von Schöpflin und Dahl zc. so vortreffliche Vorarbeiten, daß, da sich der Autor getreu an selbe hielt, und auch zu wes

nig in's Detail ging, hier keine weitern Bemerkungen als nothig erachtet werden. Ausgenommen:

27. benm Maingau. pag. 129.

Hier heißt es derselbe wurde durch den Main, vom oftlichen Franken abgeschieden. Dief ist aber gang unrichtig, weil gerade die Hälfte des Gaues (der größte Theil des vors dem mainzischen Aschaffenburger Candes) oftlich bes Maines, also auf der ostfrankischen Seite liegt. H. v. E. gesteht pag. 113 felbst ein, daß der Spessart die benden Franken trennte 93) Kremer sent in seiner Geschichte des rhein. Franziens Seite 108, die Schneeschmelze des Spessarts als Grenze an (weicht aber spaterhin, ben Diocesanspsteme zu Liebe, ohne urkunde lichen Beweise, wieder bavon ab). Die Grenze bes dieß= seitigen Theiles des Maingaues, bildet also wohl am richtig= sten: Rordlich gegen die Wettereiba, nach den urkundlichen Beweisen beh Kremer l. cit. pag. 109, von Geinhaufen (sieh loc. cit. pag. 51) bis zu ihrem Einflusse die Kinzig, ostlich gegen den Waldsassengau, die bort beschriebene Grenze. Es wird also der diesseitige Theil des Gaues, durch das Flußge= biet der Elsava, mit dem Rohrbrunner = Au = und Kreusen= bach, daß ist durch den sudwestlichen Abhang des Spessarts gebildet. Der jenseitige Theil des Gaues, ist ausführlich ben Kremer 1. eit. pag. 106 ff. umgrenzt.

Der pagus Wettareiba.

Diesem Gau gehört das nun banrische Landgericht Orb an, deswegen hatte er ebenfalls von H. v. E. erwähnt werden sollen. Seine Grenze bildet östlich das östliche Grabfeld, (der Sinnachgau) nordöstlich gegen das westliche Grabfeld,

⁹³⁾ Es braucht bestwegen nicht die Stelle Adelbolds verändert zu werden, denn wenn er sagt, "Sylva Speicheshart quae Bavariam a franciam dividit, " so beweißt dieß nichts weiter, als daß damals kein eigner Herzog von Ostsfranken aufgestellt war, und dieses Herzogthum also zu Bapern (aber nicht zum Nordgau, wie H. v. L. Pfessel sagen läßt) gezählt wurde, ohne Bapern zu senn. Es ist ja jest eben so.

der Reichsforst Zanderhart s. Krämer 1. cit. Seite 53, süblich der Maingau, längs der Kinzig bis gegen Hanau, sieh
oben; dann der Nitachgau, (um Frankfurth) westlich der untere Lahngau, wo die Grenze genau durch die Schnceschmelze
der Wetter und Lahn gebildet wird. Auch hier ist aber zu
bemerken, daß die "regio Wettareiba" weit größer, als
der "pagus Wettareiba" war, und tief in den Lahngau
reichte; eine Rücksicht, die Abt Bessel, und selbst Kremer
ausser Acht ließen.

28. Wormsgau.

H. v. L. hat diesen Gau westlich zu enge Grenzen gesteckt, indem zu demselben auch noch Kaiserslautern; ein altes palatium regis gehörte, wie Lamen in den Act. acad. Palat. I. pag. 281 urkundlich beweiset. Eben so werden Quidensbach und Landstuhl, bende noch westlicher als Kaiserslautern, ausschicht nach Urkunden in den pag. Wormaz seldun gesseht. sieh Kremer loc. cit. pag. 76 und 77. —

29. Der Spenergau.

Hier finden sich ebenfalls Widersprüche, nur aus der sostematischen Dekanatsbegrenzung hervorgegangen. H. v. L. begrenzt den Gau südlich durch die Lauter, zählt aber doch noch das Dekanat Weissendurg dazu, von welchem ein besträchtlicher Theil, nehst dem Hauptorte, südlich der Lauter liegt. Aremer seht vielmehr, nach Urkunden, die südliche Grenze an die Sulz und den Vienwald, s. 1. cit. pag. 78, bis wohin die spenerischen Gauorte reichen.

Ferner, was soll der Zabernachgau hier? Ich habe ihn bisher mit Bessel, Kremer 2c. an der Zaber, westlich Laufen am Neckar gesucht, wo selbst ihn auch Kremer 1. cit. pag. 97, und die Lorscher Urkunden von Nro 3519 — 26 im III. Theile beschreiben. —

30. Der Wasgau.

Gehört nicht hieher, sondern sindet, als ein elsassischer Gau benm Herzogthum Alemannien seinen Platz. H. v. L. hat hier das wasgauische Gebirge (Vosagus mons, die Vosagus mons, die Vosagus mons, die Vosagus mons, die Vosagus, mit

diesem selbst verwechselt. Aber alle die Orte, die er ihm zutheilt, die ganze Gegend an der Blies, Schwolbe und Hornbach, die sie umfassen, gehören gar nicht in den Wasgau, sondern zum Bliesgau, (s. Kremer 1. cit pag. 76) der aber wieder kein Theil von Rheinfranken, sondern von dem alten Herzogthume an der Mosel, dem obern Lothringen, das später ausschließend diesen Namen sührte, war. Kaiserslautern aber gehört in den Wormsgau. vid. sup.

Der Rahgau,

dem der ganze nordwestliche Theil des banrischen Rheinkreises, mit den Orten Russel, Lauterecken, Pfedersheim, Krostelsbach, Reipoltskirchen und Rockenhausen, nämlich das ganze rechte Flußgebiet der Glan zugehört, (früher war der Theil diesseits der Alsenz mit Kircheim = Bollanden, Falkenstein, Winweiler ic. benm Wormsgaue s. Kremer 1. cit. pag. 147 st.) wird von H. v. L. ebenfalls gar nicht erwähnt.

Wenn nun in der Gegend am Rheine, die Dekanatsund Gaugrenzen weit öfter und richtiger übereinstimmen, als in Schwaben, Franken und Bayern, so ist zu bedenken, daß dort auch das Christenthum, weit früher sich verbreitet hatte, und also die kirchliche Eintheilung, schon weit geregelter war, ja beynahe zu gleicher Zeit mit der weltlichen entstund, wogegen in letztern Gegenden die Gauen längst bestanden, ehe an eine kirchliche Eintheilung gedacht wurde, und diese dann zu sehr vom Bedürsniß des Augenblickes, und von der zufälligen Lage abhing, sals daß ben ihr auf die weltliche Eintheilung, Rücksicht genommen werden konnte.

Pag. 131. Bajoarische Gauen.

Passauer Sprengel. Nicht allein von dieser Didced, sonz dern auch von München, Frensing, Augsburg und Regensburg, sind ziemlich genaue Karten unter dem Titel: Kirchliche Eintheilung von Bayern, in 8 Blättern, (wovon bisher nur obige 4 erschienen) von Deperer verfaßt worden, und 1824—28 erschienen. Auch hat Fr. X. Weilmayer, erst 1830 eine Pfarr Topographie von Bayern herausgegeben, die ben der

sen Forschungen treffliche Dienste leistet, und noch mehr lei= sten würde, wenn ihr ein Ortsregister bengefügt wäre.

31. Iliga u.

Es ist durchaus in keiner Urkunde von einem Gau dies ses Ramens die Nede. Jene K. Philipps spricht nur von einem comitat an der Ilz, die Heinrich II. anno 1010 faat nur, daß ein Theil des Nortwalds zwischen der Ilz und der Rotala (Rottel welche ben Ottenham in die Donau mundet) der Donau und dem Bohmerwald, in com. Adalberonis (Bruders des Markgrafen Heinrich in der Ostmark, dem er auch 1018 folgte) an Kloster Riedernburg geschenkt wurde. Hund M. S. II. pag. 402. Der erwähnte comitat an der Ilz, war wirklich nur ein Theil des pagus Grunzwiti, der aber nicht erst 826 genannt wird, sondern schon in den annal. Cremifan. von Rettenbacher Geite 27, uns ter Tassilo erscheint: "Ad Grunzwitin sclavum unum cum justo tributo." Hierdurch und burch das weit bessere Zutreffen der Orte, aus der Urkunde ibid. pag. 31 an. 826 wie sie Pallhausen 1. cit. pag. 212 erklart, wird die Meinung Hormaners widerlegt, der in den hift. Taschenbuchern von 1812 u. 13, den pag. Grunzwiti nach unter Ofters reich in die Gegend von Trasmauer sest; denn anno 712 war das Land unter der Enns, noch in den Händen der Avaren, und da die Schenkung nur einen Sclaven betrifft, so Fami von einer spätern Werfälschung ben dieser Urkunde keine Rede senn. -- Orientalis plaga aber heißt doch wohl gang einfach nur bstliche Gegend, wie plaga occidentalis Westliche. Diese Ausdrücke kommen in den Urkunden der mon. Boica, ben Mengart, Hund ze. öfter vor, ohne daß damit je etwas anders gesagt werben sollte.

Pallhausen behauptet übrigens nirgends, daß der Gausch bis Niederösterreich erstreckt habe, er bestreitet vielmehr diese Idee, und sest Seite 213 deutlich die Ostgrenze des Gaues an die große Michel; er sagt: "es sen unbegreislich, wie der Autor (H. v. E.) für seinen Ilzgau, die Stelle anssühren könne, wo von Orten tief in Ostreich, Absdorf, Schmida, Wagram K. die Rede sen." s. Seite 210.

Wie man sich aber hinsichtlich der Unsichten, über Achtheit ober Unächtheit der Urkunden, auf des H. Autors Urtheil verlassen darf, davon gibt er hier einen schlagenden Beweist: In seiner ersten Abhandlung ao. 1812/13 führt er benm Ilzgan als beweisend für seine Behauptung, die nämlichen Stellen aus den Urkunden von 1009 u. 1011 auf, welche er jeht als verfälscht angibt, oder wenigstens verdächtigt.

Was aber die Ausbehnung des Grunzwiti betrifft, so dürfte dieser Gau den ganzen Strich Landes nordlich der Do= nau, von der Ils bis zur Mundung der Kamp hinab begrif= fen haben, nur daß er unter den Agilolfingern nicht weiter, als bis etwa an die Rottel reichte, mit der Eroberung des Avarenlandes aber, noch bis an die Kamp vorrückte. Das heutige Viertel unter Mannhartsberg, gehörte bis in's 11te Jahrhundert herein, zum großen Reiche der Marhanen. (Ditm. Merseb. anno 1012.) - Die nordliche Grenze zogen die Gebirge, die noch heute als natürliche Wasserscheide Bohmen von Ostreich theilen. — Carl d. Große schenkt an Witigow. curtem Grunzwita cum XV. mansos (Juv. Nro 17.) - "Ad Grunzitam" zwischen Arnsdorf, der Wachau, Molk, Trasmauer 2c. genannt, (ibid. Nro LIV.) ist Grünzig gegenüber Arnsdorf im B. O. Mannhartsberg -"Arnolfus rex dedit in oriental. partibus in pago Grunzwiti ubi Arbo terminalis comes prae-esse visus est etc." (ibid. Nro LVII.) eine Urfunde, die auf die Rähe des regni maravorum schließen läßt bestätigen meine Vermuthung hinsichtlich der bstlichen, und die, oben erwähnte Urkunde aus den Ann. Cremk. anno 826 hinsichtlich der westlichen Grenze. — Crimhartistetten (Gramastetten) die fluv. Agasta et Nardina (Aust und Marden) und eine Menge anderer Orte, vorzüglich in den Passauer Urkunden gehören ebenfalls hieher. Aus diesem großen Distrikte an der Grenze hinab, (Grunzwiti) ent= stunden benm Verfall der Gauverfassung; — während der= selben gehörte er wohl sicher zur obern Ostmark. — Die Formbachischen Comitate an der Ils und zu Windberg, die

Schauenburgische Herrschaft Ranariedl, im Machlandt (einst ein besonderer subpagus) die Grafschaft Elam oder Elamsstein, die Herrschaft Klingenberg, die Eberdbergische Grafschaft Posenvoig, die Comitate Perneck, Hardeck, Wiltberg im Poigreich (westlich Waidhosen) den Grafen von Bogen zusständig, dann eine Peilsteinische Grafschaft im Polan (zwisschen Swettl und Horn). — Alle diese, zum Theil sehr kleisnen Gebiete, wurden aber bald mit Ostreich, der Comitat an der Ist, und später Ranariedl mit Passau vereinigt. Versgleiche Gebhardi Geschichte der erbl. Reichsstände III. Band.

32. Der Schweinachgan.

Derselbe ist zwar Seite 134 richtig mit dem Umfang des Capitels Aichen vorm Wald angegeben, dieses selbst aber irrig bestimmt, indem es nicht bis gegenüber Bilshofen, sons dern bis an die Itz hinabreichte, und noch Neukirchen vorm Wald mit Tittling begriff. Deggendorf und Vilshofen liegen, wie aus des Autors Worten hervorginge, nicht auf einem Ufer. Ersteres auf dem linken gehörte noch zum Dosnau- lehteres auf dem rechten zum Quinzingau.

Warum sucht aber H. v. L. die Benennung des Gaues aus dem Dänischen abzuleiten, und in Schwanengau zu verwandeln? Die Urkunden sagen stets Sweincowa, Sweinigowe etc. sene von 857 erwähnt der Sweinaha; eines Flüschens von dem der Gau den Namen hat; ein Schweinberg liegt an der Ilz, Schweinbach ben Osterhofen; und Schwanakirchen und Schwanareit als neuere Benennungen, beweisen nichts gegen die urkundlichen und gleichzeitigen. Die Vermuthung, daß Niederaltaich stüher am andern User gelegen, würde frensich am besten die Zweisel hinsichtlich der Zutheilung zum Quinzingau lösen, wenn nicht das umliegende Terrain; das ich nicht kenne, dieser Annahme widerspricht.

33. Kinzing = besser Quinzingau.

Da die marca Scovinowa (Schönau) ausdrücklich in den Quinzingau gesetzt ist, und H. v. Lang Seite 170 selbst, die von Bessel gegebene Erklärung ihrer Orte annimmt, sich habe gegen selbe manchen Iweisel) so erstreckt sich der Gau an der Vils aufwärts noch bis Frontenhausen, und also in die von H. v. L. gegebene Begrenzung, der Sauen Vielbach und Spechtrain. Aus diesem Grunde müssen dem Oninging gau auch noch südlich Theile der Defanate, Simmern und Pfarrfitchen zugetheilt werden. "Rota, Gagindach et Castorobach in pago Quinzingowe," (Not, Gaindorf und Viberbach, in det Gegend von Vilsbiburg) führen auf die Vermuthung, daß in den ältesten Zeiten und in geographischem Sinne, der Quinzingan das ganze Thal der Vilsbegriffen, und auch Vilsgau geheissen habe. "Riute in pago Filusgowe" wäre dann Ried westlich Landshut, und die kleineren Ganen an der obern Vils. s. Nro 55 seq. die Unterganen des Quinzingaues.

34. Rotgau, Rotthal.

Die Grenze dieses Gaues, lief von der Mündung der Wolfach aufwarts ben Prombach über die Nott, Triftlern, Zimmern gegen Simbach, dann am linken Inn= und rechten Donauufer, wieder an die Wolfach, Passau einschließend. So umfaßt dieselbe alle urkundlich im Gau genannten Orte, und schließt jene aus, die nach histor. Beweisen, in den Quin= zingan treffen, (die zur marca Schonau gehörigen) und die durch S. v. E. Begrenzung irrig mit zum Rotgau einge= schlossen wurden. Savarstetti kann nicht, wie von Pallh. will, für Seubensdorf gehalten werden; denn dieses gehörte mit der ganzen Gegend bis Julbach und Limbach hin zum Isengan; (in dieser Gegend entstund spater der frontenhausische Comitat Julbach) — es ist vielmehr Saffenstetten in der Pfarre Würting, Landg. Griesbach im U. D. Kreise, vom Pfarrorte 1/2 Stunde entfernt. s. Weilmaner's Pfarr Topographie Seite 361. —

35. Untessengau.

Hier beklagt sich H. v. L., daß die Dekanaterollen vom Inn : und Hausruckviertl mangeln. Es diene zur Nachricht, daß sie sowohl vom Bisthum Linz, als auch von St. Polten, in den genannten Orten erschienen sind. Ubrigens ist der Umfang des Gaues ganz richtig, mit dem der alten Gerichte Schärding und Nied bezeichnet Aus der Urkunde von 903

aber, laßt sich allerdings beweisen, daß der Antessengau ein subpagus des Mattichgaues gewesen, wenn man anders die Urkunde unverstummelt gibt. Gie heißt "Loca Prama. Gurtana, Luphinesbach, (dieß hat B. v. 8. ausge= lassen) Pollinga, Hohinhart, Altheim, Osternaha in matichgowe," bann folgt frenlich praetereaque Chorphaim etc. Hund M. S. I. 234. Aber gerade jenes lauf fenbach liegt nahe ben Scharding, also mitten im Antessengau, und wird doch ausdrucklich im Mattichgan genannt. Das Gleiche gilt von Osternach, welches sogar an der Antessen felhst liegt, also gewiß zum Gau gehörte.

36. Der Mattichgau.

Geine westliche Grenze bildet der Inn, die südliche folgt von Tittmaning bis Irrstorf, genau jener bes Erzbisthums Salzburg (schließt also den Mattsee und Straffwalchen zum Mattichgau ein, vergl. die Urkunde Nro XIII. in Juv.) zieht nun, den Irrschsee einschließend, den Mondsee theilend an die Unterach, und von dieser an die Sprenzel, von wo dann der Hausruck die weitere Oftgrenze gegen den Traun= gan bildet. - Das übrigens die Welfen hier und im At= tergau besaßen, dürften wohl mit mir alle Geschichtsfreunde urkundlich erörtert wünschen.

37. Attergau.

Deffen Grenze gibt Minklhofer in der zitirten Abhand= lung deutlicher so an: Offlich der Traunsee, denn Muhlbach am Stein gehörte noch zum Gau. Nördlich die Wogg! (und jenseits derselben, noch der Distrift von Frankenberg, Bockl= bruck, Wocklmarkt und Frankenmarkt, bis an den Kreen, Hönhart und Haustuck Wald). Westlich die Sprenzel und Wangan. Sudlich der Weissenbach und die Ischel.

Als ein kleiner subpagus wird der Rebgau (Repagowi) genannt, ein späterer Comitat mit dem Umfang der heutigen prensingischen Grafichaft Orth. Eine Urkunde von 1134 faat: - quoniam Pilgrimus de Wenge homo liber et Wezelo ministerialis comitis Adelberti de Rebgowe ponte vekkelaha, (Bockbruck) an den Erzbischof von Salzburg übergeben." Wiener Archiv 1826

Ntro 149 und 150.

38. Der Traungau.

Dehnte sich nicht auf bende Seiten des Traunsee's aus, denn auf der westlichen war, wie oben erwiesen, der Altersgau. Sell (nicht Sill, wie v. L. irrig nach Mannerts Karteschreibt) gehörte, als im Gerichte Schärding, zum Antessenzgau. — Ubrigens stellt Pallhausen Nachtrag Seite 236. stein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Traungauischen Orte auf, aus denen sich dessen Umfang sehr gut bestimmen läßt.

Alls Untergau wird genannt der Uffgau mit Pachmann, Schwanstadt, Grünbach, Ostarperchtesdorf? Chavinga? Bimuinaha? in der Gegend von Samhach und Wels. Pallzhausen l. cit. pag. 221 sucht diesen Gau zwar in der Gegend an der Wils um Frontenhausen, wo ebenfalls ähnlich benannte Orte erscheinen; gegen ihn sedoch zeugt eine Urstunde, in Juv. Anhang Nro VII. cap. XIV. worin unter dem Titel, Traditiones in Trungowe in Uffkow, Güter ad Pachmanum, Lambach, Grunbach et Suanse genannt werden.

Der so lang vergeblich gesuchte pagus Oaliupestale, gehört ebenfalls dem Trungan als subpagus an. s. Wiener Jahrbücher 47ter Band: "Urnulf schenkt, 903? an Zwetbach Beicholdesdorf? Adalboldesdorf? VVeikersdorf (ben Kremsmünster) in comitat. Arbonis (eines Traunganes) im Thal Ouliuspesburg und Onliupestale."— "Predium Slierbach (Schlierbach im Traunvierts) in comitat Rapotonis in pago Ouliupestale," von Heinrich II. an. 1005 an Salzburg geschenkt. Sieh Inv. Anhang Nro LXXXIV. Dieser Gan sag also zwischen der Alben und Teichl an den Usern der Krems.

Hinsichtlich der benden Ostmarken, (v. Lang nennt die eine, untere, sehr imeigentlich, eine franklische, weil ihr die Babenberger vorstunden) und der Karentanischen Mark, dürsten statt der kurzen und ungenügenden Angaben des Herrn Autord einpsohlen werden: Sirngibl's Abhandlung von S. 64—97, Gebhardi Geschichte der erblichen Reichsstände III. Band, an vielen Orten; das Anzeige Blatt des 47. Bandes der Wiener Jahrbücher, und vorzüglich die Arbeiten für die Preisfrage des Erzherzogs Johann v. Osterreich, von Horz

maner, Blumberger und Richter, aus dem Wiener Archiv für Geschichte zc. besonders abgedruckt.

Meine Bemerkung, hinsuktlich des Verhältnisses der Markgrasen, die ich oben benm Nordgan austellte, sindet auch hier ihre Anwendung. Daß sene der Ostmark in einisger Abhängigkeit vom Herzegthume Bayern gewesen, der weiset unter manchen andern, besonders eine Stelle des Otto Frising. cap. 28 (der es doch wohl am besten wissen mochte). "Henricus major natu Ducatum Bajouriae per VII. vexilla resignavit. Quidus minore traditis ille duodus vexillis Marchiam orientalem cum comitatudus ad eam ex antiquo pertinentidus reddidit. Exinde de earem Marchia cum praedictis Comitatidus quos tres dicunt judicio principum Ducatum secit eumque non solum sidi, sed et uxori cum duodus vexillis tradidit."—

39. Salsburggau.

Ist von dem Autor richtig bezeichnet, nur steht, muthmaßlich durch einen Druckschler, Atersee, soll jedoch Abersee heißen. Die vielen Orte, welche besonders im nördlichen Theile des Saucs, schon in den altesten Seiten vorkommen, nennt uns das Urkundenbuch zur Juvavia von Kleinmayern.

40. Der Pongan,

Der Umfang des Gaues ist richtig angegeben; wie dann hier, und in den meisten Gauen des Gebirges, die Schneesschmelze: — "pront aquae alpium decurrentes" — die richtigste und nathrlichste Grenze bildet. Die provincia Gasteun (von Sapern 1297 an Salzburg verfaust muß ebenfalls ihrer nathrlichen Lage, und auch der hentigen Berschältnisse wegen, noch zum Pongan geschlagen werden. Sen Lend beginnt erst der Pinzgan, der Eingang in Gastein ist noch diesseits, und die Begrenzung des Comitats Taxenbach — d. i. das untere Com. Pinzgan — 1228 sagt deutlich: "donoe ip i torrens, qui clicitur tuenta (Dientenbach) influit juxta Bongou." — Die Urfunde an. 950 ibid. Nro LXI, cap. 72 sagt nichts vom "Tüntenbach."

Ferner heißt es: "Engilbert comes in Bongowe tria loca Chiribun. Marchfeli et quod Liupheri in benel. tennit." (ibid. cap. 67.) Hier hezieht sich aber deutlich das Bongowe auf tria loca, und nicht auf comes Engilbert. — Orte und Flusse dieses, sowie des Pinzgaues, nennt der Anhang zur Juvavia in bedeutender Anzahl.

41. Lungau.

Nach den unverrückbaren Grenzen der Berge, richtig bezeichnet. Weil aber Pallhausen, der sonst so fleißig forschte, sagt, daß die Urkunden keinen Ort dieses Gaues nennen, und auch H. v. E. keinen angibt, so mogen hier einige aus dem Anhang zur Juv. stehen: "Litarun (l. Ritarun; Reitern ben Sederhaus) in pago Lungowe" Nro XCIV. cap. 2. — "in Lungowe in loco Wisprichach" (Weisbriach) ibid. cap. 36. - zwischen 1025 u. 1041 bann "decimas ad Lungow in longitudine ab arbore platano (wohl Zederhaus) sup, Vresen in flum. Seebach, - Atzmansdorf, Konkitze, ad Lasach, Swarzenbrunne, ad Murc - in latitudine: a Judendorf ultra Muore juxt. Turach, ad Lunnitz, ad ult. fin. Gravendorf, ad Goriah, ad Lessach, ad Lusnich (Leisniß) ultra Ravenich; sammtlich in fund. Admonteus. Nro CXI. an. 1074. (Dier ist auch Muchae's: "Gebhardt Erzbischof von Salzburg, und die Gründung von Admont." Wiener Archiv 1821 von Nro 75 – 103 zu vergleichen.) — anno 1285 werden noch Moshaim (jedoch schon als alte Weste) St. Michael, und die castra Ramingstein und Klauseck genannt. —

42. Pinggau.

Richtig angegeben, bis auf Gastein, welches zum Ponsgau gehörte, und St. Beit, welches ungeachtet der Capitel Grenzen, durch die deutliche Angabe der Pinzgauer Grenze, (s. Pongau) ebenfalls zum Pongau abgeschnitten wird, woshin es auch heut zu Tage noch gerechnet wird. Nicht der untere Pinzgau hieß Salfeldgau, sondern dieser Gau, so wie die Rauris (1377 zuerst genannt) waren nur Theile des unstern Pinzgaues, oder der comitia Taxenbach. — In älterer Zeit mag sedoch Gastein auch zum Pinzgau gerechnet worden sehn, denn die Urkunde, welche H. v. L. Seite 148 ansührt (die aber auf 978 und nicht auf 974 fällt. s. Juv.

Nro LXXV. und welche nur eine Wiederholung der altern, 890 von Arnuss ausgestellt ist. (f. ibid. LIV.) rechnet beutlich ben Arthad, der weltlich von Galtein flieft, noch dabin.

43. Pufterthal.

Die Berticaft Lient , wie bie Brafichaft Minbifdmatern. gehorten urfprunglich jum großen Comitgt gurn. Rur erffere beweift bieft: "praedium Gaduna (Gabuach) in page Luencina în comitatu Larniensi" 1075 ton Grafen Mainhardt an Briren geichentt. Bormagere fammtliche Berte I, Band. 94) - Gar lebtere viele Orte, welche ebenba urfunblich balb im Com. gurn, balb im Com, Winbifdmatern genanut werben. Es entftund alfo biefer Comis tat, wie icon Gormaner angibt, erft fpater aus ben bynaftifden Befitungen , ber Grafen von Lechegemund. Menn abrigend ber Mutor, ben Bisthumbarengen megen, bas Dufterthal treunte, fo batte auch bie Derricaft Suniden nicht bieber, fonbern jum Brirner Grengel gebort, mo ber eigentliche Comitat bes Dufterthale, ober wie ibn O. p. Pana treffend nennt, bas ebere ober banrifde Dufterthal . S. 156 Dr. 47 ridtig beidrieben with. Dort werben auch bie Granbe biefer Trennung angegeben, Die ich jeboch eber in politifden, ale in firclicen Berbaltniffen, namentlich aber in ben bis 1060 gang vericbiebnen gaugrafficen Semilien. und in bem Umfrand fuchen mochte . bat Lury ftete mehr au Rarntben. bad obere Bufterthal aber, ju Banern fich neinte, bid es 1091 an Briren fam.

44. Unterinnthal.

Inter valles, in einem Diesome Scinitos III. schon pag. Inclade genamt. Der Auter widerfricht fich bier in jeder Seile, Alles um feines, num einmal amgenommenen Enstenne wegen. Snert soll der Gun um bis an die Bilder eichen, weil der die Gerengel von Beitzen um Galphurg sich spielen; leefteres ist richtig. — Run aber sührt, er selbs

⁹⁴⁾ Dies beweißt jugleich fur meine gleich Anfangt außeftellte Behauptung, ber febr verichiebenen Bebentung und Ante bebrung bes Wortes pagus,

eine Urkunde an, wo die Grenze des obern und untern Inna thals, an die Zirl 95) gesest wird, und behauptet nun, als habe er dief schon oben gesagt, daß sich also die Grenze von Briren und Salzburg genau an jene des Gaues gehalten, und an der Zirl befunden habe. Der H. Autor sucht hier den flüchtigen Leser zu tauschen, und schiebt ihm schnell die Birl, statt der Ziller unter. Die mahre Begrenzung des Gaues ist aber, mit der noch heute üblichen genau zusang men treffend: "Ad duos lapides sibi in publica via sursum contra Cirle cohaerentes, qui Comiliam et districtum inferioris et superioris Vallis Eni dividere noscuntur." Hühners Galzburg III. 712. also an der Melach, die gerade Zirl gegenüber, in den Inn fällt. Die Grenze der Bisthumer hingegen, bildet die Ziller; Dec. Zell mit Manchofen, Brandberg ze, rechts berselben sind salzburgisch, Dec. Fügen mit Finkenberg, Dur ze. links find brirenisch. Der gange Distrift von Straß bis Sirl, gehörte also in den Sprengel von Briren, und lag doch im Unterinnthal, mußte also nach H. v. l. im Salzburger Sprengel senn.

Der Autor begrenzt ferner den Gau nördlich, mit dem rechten Innuser; er dehnte sich aber auch auf das linke aus, wo Bomp, Georgenberg, Kifenfelden, Langkampsen, Schwah, Absams, Münster, Brandenberg, Breitenbach, Wicking und Achenthal liegen, welche Orte alle Hormaner urkundlich noch in das Unterinnthal sest.

Wegen der Inconsequenz, in den Behauptungen will ich

48. Ober innthal pag. 157. übergehen, und dann die dazwischen liegenden Gauen nacht holen. Ich erwähne den Ursprung der Benennung Poap. Inthal nur kurz, woben ich mich sedoch für Pallhausens Meinung erkläre, nicht weil sie bie seinige, sondern weil sie die einzig natürliche, und ungesuchte ist. s. dessen Rachtrag Seite 262. — Auch die Orte, die in Urkunden Poa-

⁹⁵⁾ Es ist übrigens in dieser Urkunde nicht von dem Flusse Zirl die Nede, der meines Wissens gar nicht existirt, sons dern von dem flux. contra Cirle, also der Melach.

pinhova und Poapinlarum (heute freylich Pfaffenhofen und Pfaffenlarn) heißen, bestärken seine Vermuthung. 96) Run gehe ich auf die Grenzen dieses Gaues über. Oben dehnt H. v. L. das Unterinnthal laut einer Urkunde, richtig bis Zirl aus. — Pollinga, Flurininga (Polling und Flaurling) im pag. Vallenensium - Oparinhofa, Cyreola (Obernhofen und Sirl) im Poapinthal, dann Poumkirihum (Baumkirchen ben Inspruck) im Undrinatale, bestärken die ohnehin schon urkundlich belegte Grenze an der Melach. — Hier erinnert er sich nun sener Augabe nicht mehr, oder widerspricht ihr, indem er sich wieder an die Dibcesangrenzen halt, und das Oberinnthal bis nach Ratten= berg und an die Siller rieft, als den ganzen Distrikt von Sirl bis Straß, oder den Innthalischen Comitat der Andechse, Seite 151 zum Unterinnthal, Seite 159 aber, zum Oberinnthal schlägt. Dies rechtfertigt doch währlich Hormaners Aussveuch, daß v. Langs System, die Gauen überall mit der Diezesaneintheilung, identisch finden zu wol-Ien, überall auf eine Kette von Widersprüchen führe. Wenn übrigens H. v. L. sagt, Hormaner behaupte: der Gau Ober= Innthal gelte manchmal auch für Galzburggan, oder Siller: thal, ober Unterinnthal, 2c. so ist dieß, gelinde gesprochen, ein Irrthum. Richt vom Ober = jondern vom Unterinn= thal, macht v. Hormaner obige Behauptung. Allerdings mag mit den Grenzen des Unterinnthales und Chiemgaues, manche Veränderung porgefallen senn; manchmal mochte auch der ganze Complex der salzburgischen Besikungen, Salzburg= gau genannt worden senn; von Hormaners Behauptung be= ruht aber dennoch auf einem Irrthume. Nämlich: der rich= tigste Abdruck des Indiculus Arnonis, befindet sich in Aleinmayers Juvavia Nro VI. Darin heißt es als Haupt= titel: "Istas ecclesias consistunt in Salzburgave et in Chimingave pagibus." Diese folgen nun, und

Daß übrigens der Ausdruck Intervalles aus einer, im Mitstelalter gar nicht ungewöhnlichen, corrupten Latinisirung des teutschen Unterfeld entstanden, glaube ich mit H. v. L., denke aber nicht dasselbe wie er, über die Benennung Poap-Intlial.

gehören nach meiner Meinung, von Ad See — bis Salinas quod dicitur Hall in den Salzburg von Tengilinga bis Erlastetti in den Chiemgau, mit Ausnahme von Schildarfus (Schiltern nördlich Marktl, nicht Zeidlern wie Kleinmayern will) das sich aus den Orten des Isengaues, hieher verirrte. Run kömmt aber eine neue Abtheilung "in pago qui dicitur inter valles," und dann wieder eine "item in pago Isanagoe." Diese benden aber stehen gewiß nur durch Ungeschicksichkeit des Schreibers, als Unterabtheilungen, da sie doch, wie aus der Natur der Sache hervorgeht, ebenso als Hauptitel stehen sollen, wie oben der Salzburg und Shiemgau, worauf auch das item hinzudeuten scheint, überdieß auch in der vorhergehenden Aufzählung der Besitzungen Salzburgs, in demselben indiculus stets der pagus isanagoe als besonderer Bau erscheint. —

Was übrigens die Begränzung des Ober Innthales betrifft, so ist auch hierin der Autor von Hormaner, aber gegen die urkundlichen Beweise, abgewichen. Diese nennen Breitenwang, Biberbier ben Lermoos, dieses selbst, die Ehrenberger Klause, Haiterwang, Gallthürn und Ischgel, die sammtlich durch die Grenzbestimmung des H. v. L., vom Gau ausgeschlossen werden, noch bistimmt in demselben.

Hinsichtlich der Gaugrafen sagt Hormaner: "die altern und inngern Welfen, die Eppane hatten so ausgebreitete Allode im Oberinnthal, daß höchst wahrscheinlich dieser Bau, bis zum Verfall der Gauverfassung welfisch war, und von biesen, an die Hohenstaufen kam. " Dadurch nun, das H. v. E. den andechsischen Comitat des untern Innthales, zum Oberinnthal rechnet, bekommt er frenlich Gelegenheit, die Reihe der Andechse von Rapoto 844 bis Otto III. 1157 anzuführen. Er zitirt baben Hormaner, als habe berselbe diese Grafen, als Gaugrafen des Oberinnthals angege= ben. Nicht allein aber, daß dieser hierdurch seiner, oben angeführten Meinung widerspräche, so sest er vielmehr jene Grafen ausdrücklich über den andechfischen Comitat zu Ambras, den er zum Unterinnthal zählt, und der auch dahin ge= hort. — Ober der Merlach hatten die Andechse keine Besitze ungen mehr, dort begannen jene der Welfen und der Eppane, ihrer Stammverwandten. 97) — Die mahre Reihe der oberinnthalischen Gaugrafen, hat Buchner in seiner Geschichte von Bayern, Lier und 3ter Band zusämmengestellt.

Run zurück zu pag. 152.

45. Chiemgau.

Die nordliche Grenze des Dekanats Baumburg, bezeich= net zwar ziemlich richtig auch die nördliche Grenze des Chiem= gau's, mit Ausnahme der Gegend über Jettenbach und Wald hinaus bis Burghausen, welche nicht in den Chiemgan gehört, sondern in den Isen = und Zeitlarngau, sie gehört auch nicht in das Archidiakonat Baumburg, dennoch zählt sie aber der Autor, ben Bestimmung ber Grenzen, gegen seine eigne Un= nahme, mit zum Chiemgau. Ben der sudlichen Grenze jedoch, die der Autor durch das Alrchidiakonat Chiemsee bestimmen will, muß er selbst annehmen, daß in früherer Zeit (ist denn nicht die Seit der Gauverfassung, in ansver Beziehung die fruheste) die Orte Mibering, Rorborf zc. zum Unterinnthal gehörten, also folgerichtig nicht im Archidiakonat Chiem= see liegen konnten. Wenn aber solche Veranderungen, bedingt durch die Urkunden zugestanden werden mussen, und dieß trifft sich so häusig; wo bleibt dann ein richtiger Anhalds punkt? Ware es denn da nicht besfer, die in den Urkunden

⁹⁷⁾ v. Hormaner macht es zwar wahrscheinlich, daß sie ren den altern Welfen abstammen, historischer Beweis wird aber keiner angegeben. (Wergl. Münchner Litt. Zeitung 1821 Nro 64. über Horm. fammtl. Werke II. Band.) Zwen Urfuns ben jedoch, durften eineweilen, ehe triftigere Grunde fich finden, für diese Abstammung burgen. Bischof Egno von Trient (ein Eppan) sagt 1270 in einem Gnadenbrief für ABeingarten: , Nos attendentes grata et devota obsequia, quae ibidem Domino famulantibus exhibentur, cum idem locus a Ducibus et Proceribus de sanguine comitum de Piano exortis sit, constructus et fundatus. Cat. Abb. Weing. ap. Hess pag. 76. — Ferner: Egno, electus et confirmatus Brix. eccles. Eepiscopus - natum fuisse de prosapia et sanguine Friderici Imp. II. (welcher von einer estensisch welfischen Prinzessin abstammte) Hund Met-Salisb, I. pag. 301. ed. Rath,

genannten Orte, als Prinzip anzunehmen, und da, wo diese keine Auskunft geben, sich an die Dekanatsregister zu halten? Nach diesem Grundsaße hat Pallhausens Rachtrag Seite 253 ff., die Grenzen des Chremgaues so scharf und richtig bestimmt, daß hierüber jedes fernere Wort überflussig ware. Das Leukenthal mit Elman, Jachberg, Keffen, Kinbuchel und Waidring, sest von Hormaner nach Urkunden, in ben pag. Inter valles, es kann also nicht in den Chiemgau ge= horen. Die Grafen von Burghausen, wenn auch Stamm= verwandte der Wasserburger, durfen mit mehr Grund zum Mengau, wo ihr Hauptsitz Burghausen lag, gerechnet wer= Die Beguterung der Andechse in diesem Gau, hat schon Hormaner in seinen Eproler Almanachen dargethan, B. v. L. hat sie in seiner akad. Abhandl. Seite 36 selbst behaup= tet, hier spricht er sie, ohne weitere diplomatische Beweise, wieder ab.

46. Isengau.

.B. v. L. hat hier den Umfang des Gaues, ziemlich ge= nau durch das Archid. Gars bestimmt. Ben der Aufzählung der Hauptorte, wird hier richtig Burghausen genannt, Seite 153 ward es dem Chiemgan zugezählt. Diupstatum im cong. Arnon. für Taubenbach oder Dietfurth erklärt, (er= steres westlich Simbach, gehört in den Rotachgau) durfte eher auf Tiefstädt ben Gern passen. Gegen die Vermuthung des H. Autors, daß frither Isen = und Zeitlarngau gleichbedeutend gewesen, streiten die Urkunden, die deutlich dem oftlichen Theile den Ramen Zeitlarngau, dem westlichen d. R. Isengau benlegen. Der Zeitlarngau kommt in den altesten Zeiten gar nicht vor, denn im cong. Arnon. erscheinen alle seine Orte im Isengau; erst im XI. Saec. erscheint er, und umfaßt ziemlich genau das spätere Gebiet, der Grafschaft Burghausen, (mit Ausnahme des Distrikts nördlich des Inns, der zur Grafschaft Julbach gehörte, s. v. Lang Abhandlung 1813 Seite 64.) einer comitia, die wohl aus den dynas stischen Besitzungen der Plaine im Jsengau entstand. s. ibid. Seite 60. —

Die von Zirngibl 1. cit. J. 190 ff. genannten Orte: Pasgreini, (wohl Purgreini — Burgrein) Tegarinwa, (Degenbach ben Dorfen) Ekilunpur, (Eklbitig ben Schwasten) — Schwindau und Schwindkirchen, Alpilika, (Alsbiching ben Hohenlinden) Pergen, Ehing, Lappach, Haag, Aiting, Pietabach? und Isen gehören sammtlich in den Wessters oder Hartingau, so wie auch die Grafen Joh, Heimo, Kunpold und Erembert; lesteres eine Muthmassung, die schon H. v. L. ausspricht.

Die nun folgenden Gauen, Pusterthal und Obersinnthal, Nro 47 und 48 s. oben.

49. Norithal.

Richtig angegeben, nur glaube ich die Muthmassung äussern zu dürfen, daß der Brenner, die eigentliche Rordgrenze des Gaues bildete, und also der Bezirk von Matren mit dem Stubanthale, noch zum Andechser Comitat des untern Innsthales zu rechnen wäre. Es läßt sich hier aus den verwalstenden Grasen, kein Schluß sür die Grenzen ziehen, da die Grasschaft im untern Innthale, wie im anstoßenden ditlichen Norithale den Andechsern zustand, die sich hier bald allodiaslisten; ein Umstand, der ebenfalls keine deutliche Grenzaussscheidung zuläßt, die selbst Hormaner nicht genau augab. Ich solge also der natürlichen Wasserscheide auf dem Brenner, nördlich mit Allem, was in den Inn fließt, zum Innthale, südlich mit Allem, was in den Eisak sließt, zum Noristhale theilend.

50. Die Ausbehnung der Grafschaft Bohen, ans
dert sich mit der Südgränze von Bajoarien, Hormaner imI. Bande sämmtl. Werke, entwickelt dieß umständlich. Wenn
auch der "comes Bajoariorum" nur die Abstämmung des
Grafen anzeiget, wie H. v. L. will, und also nicht beweisen
kann, daß der Comitat Bohen zu Bayern gehörte, so beweißt dieß dagegen:

1) sür die weiteste Ausdehnung des Comitats, die noch heute vorhandenen metae Lombardo et Tedesco an der Nocemundung. 2) Die Stelle im Paul Diakonus lib. III. cap. 9. "Anagnis castrum (im Val di non das Castell gleichen Namens) quod super Tridentum in confinio (Resch ad fines) Italiae positium est, "3) "locus Vellis (Volls ben Bohen) in Baubariae partibus"

Urkunde ben Hormayer. Lestere Stelle widerlegt auch H. v. L. Meinung, der den Comitat Bosen, vom bajoarischen Morithal abtrennen will. Es freut mich übrigens, daß hier der H. Autor den Unterschied einer Gegend, und eines Gaueß ben ein und derselben Benennung zugibt, s. Seite 162 — er wird dann ben andern Fallen, wo dieser Umstand weit klarer zu erweisen ist, denselben nicht umstoßen wollen. — Daß wenigst noch unter den Welsen Tyrol, und das Norithal zu Bayern gehörten, beweißt eine Stelle im Saalbuch von Nanshofen, Mon. Boie. III. pag. 288 anno 1101. wo die Grasen von Mareith unter "den principibus Welsi Ducis Bajoariorum" erscheinen.

51. Vintschgau.

Nach v. Hormaners Angaben richtig bezeichnet, sowohl hin= sichtlich der Grenzen als der Gaugrafen. Gegen den von H. v. Lang erhobenen Sweifel, ob die Agilosfinger auch Candes= herrn im Vintschgau gewesen, dient als Erwiederung die Stelle Aribos in vita. Corbin: "Majas, boicae dictionis, primum ab Italiae castrum erat" dann eben da, wo Grimwald den Einwohnern "tam venusticae vallis quam aliis circumquaque" befiehlt; ferner dessen Schenkung on Korbinian "in Majas, Kains et Chorzes" Hund M. S. I. 90. An. 730 heißt es frenlich wieder: "in castrum Majas dominabantur Longobardi." Deß wegen sagt auch Hormaner ausdrücklich: ", der Vintschgau gehorte unter den Agilolfingern ganz bestimmt zu Vanern, (mit Ausnahme vorübergehender longobardischer Okkupation) unter den sächstischen und salischen Kaisern zu Shurrhätien," und mit diesem zum Ducat. Alemanniae. Sins und Puntalt welche Hormaner im Oberinnthal nennt, gehören in das un= tere Engadein, das vom Vintschgau aus verwaltet wurde, (s. oben Rote 74) da ohnehin erst 1649 Graubundten, die tyrolischen Rechte an sich kaufte. Jene Stelle des Bischofs von Chur Seite 163, tragt aber für ihre Zeit und die das maligen Verhältnisse, (H. v. L. möge sie in seinen banrischen Jahrbuchern selbst erwägen) zu sehr das Gepräge des Absichtlichen, um sie anders als sehr bedingt zum Beweise annehmen zu können. Berthold Gaugraf im Vintschgau und Engadein um 930, ist im Verzeichnisse ber Gaugrafen ausz gelassen. s. oben Note 74. —

52. Saufengan.

Bu bessen Bestimmung, muß auch zugleich der (sogenannte)

Eisengan Nro 59

gezogen werden. - Wenn der H. Antor ganz emphatisch ausruft, daß wohl keine Gecle dem H. v. Pallhausen darin benstimmen wurde, daß bende nur ein und derselbe Gau ge= wesen, so will ich auf gut Gluck wagen, diese Seele zu senn. 98) Ich widerspreche aber der Behauptung, das die Gaugrafen im nordlichen, wie im südlichen Theile Hosii ge= nannt worden senen, die Du Buat nicht zu erweisen ber= mag, (I. cit., und die ohnehin Pallhausen auf der nachsten Geite widerruft, da er Seite 292 Nachtrag deutlich sagt: "der südliche Theil, war die Hauptgrafschaft der Andechser, der nordliche, jene der Schenrer." - Polling, Weilheim, Mieden 2c. werden anno 1010 (ben Meichlb. hist. fris. II. Seite 486) deutlich im pag. Housi genannt. Gulzemos, mitten im angeblichen Gisengau, wird ben Pez thes. 1. 3. Seite 19 ebenfalls im pago Housi genannt. Ist hier: aus nicht der richtige Schluß zu ziehen, daß diese Orte, in ein und demselben Gau lagen, bessen Benennung gant übereinstimmt? Daß aber dieser Gan, vermuthlich seit den Carolingern, in zwen Theile (comitate) getheilt war, ist eben so richtig, und wird durch die bom H. v. L. Seite 182 an= geführte Urkunde bestättigt. 99) — Daß ferner die Stamm=

eine, darauf folgende vom J. 1124 fast dieselben Worte hat, aber deutlich sagt: "in pago Ouskowe j. sluv. Glanz in comitatu Husen etc." Hund M. S. III. 215.

⁹⁸⁾ Es dient mir darin freylich, die mit vielen urkundlichen Belveisen belegte Abhandlung Du Buat's (den H. v. Lang einntal einen "Alles Vermengenden" nennt, was auch ben manchen seiner genealogischen Erörterungen, gar nicht grundloß ift) Orig. Dom. Boic. I. cap. II. pag. 17. als Rückhalt, eine Abhandlung, die nach obigem Ausrufe zu urtheilen H. v. L. ganzlich unbeachtet läßt, die aber doch zum Muster einer gründlichen Gaubeschreibung dienen könnte.

Altern des ersten Enitpolds, s. Anm. Nro 30 — von dem dann die Wittelsbacher weiter abgeleitet werden, ebenfalls Housier gewesen, macht auser Du Buat 1. cit. Buchner in seiner baprischen Geschichte II. Seite 124 ff. sehr wahrscheinzlich, und bestärft dadurch die Einheit des Gaues für die altesten Beiten unter einer Familie. Es ist also aus Allezdem mit Recht zu schließen, daß unter den Agilossingern diesser ganze Distrift, vom Rochels und Staffelsee dis zur Stadt Pfassenhosen nur einen Gau gebildet, hinsichtlich der Verzwaltung aber später in einen nördlichen, und südlichen Comistat getheilt wurde, ein Versahren, das den allen größern Gauen, namentlich behm Donaus und Sundergau ebenfalls vorkömmt.

Wenn sich der H. Autor Seite 182 auf Bessel, Appel und Ziengibl beruft, so steht hier sein Zeugniß auf schwachen Füßen. Bessel zählt Seite 641 Polling, Weilheim, Ubingen und Rieden zum Ugesgowe, und rechnet dann eben diese Orte, Seite 642 wieder zum pagus Husin. Appel Seite 416 sagt nur: "Husin, Huosi, ein baprischer Gau, und nach der Meinung des Chron. Gottw. von dem Gau Housi unterschieden; er halt also seine Meinung ganz zurück." Siengibl Seite 207 st. bestreitet mehr Du Buat's Behanvtung, daß bende Theile nur eine Grafschaft gebildet, und Luitpold und Ratold in diesem ganzen Distrikte regiert hatten, und dieß behaupte ich ebenfalls nicht. Übrigens halt ausser Du Buat und Pallhausen, auch unter den nenesten Buchner (s. dessen Gaufarte) den Housigau und Ugesgau nur sur ein und benselben Gau.

Der Walchensee gehört seiner Lage nach; — der Kesselsberg bildet dort die natürliche Wasserscheide — weit eher zum Oberinnthal. Seine nächste Umgegend bildete den pagus Walhagoi, der in einer Urfunde von 763 erscheint, Meichlb. hist. fris. I. pag. 31. einer Zeit wo man mit dem Worte pagus noch kein Dorf bezeichnete. s. Apel loc. eit. S. 41. 100) —

¹⁰⁰⁾ Frenlich mochte er kein eigner Gau fenn, wie Pallhausen Seite 308 meint, aber doch, wie pagus Passyr etc. ein

"Lantperchtesrode in confinio Hosiorum" ist wes der Lampertshausen an der Ilm, worauf die Bezeichnung nicht paßt, noch lentperried, ein gar nicht existirender Ort, den H. v. Lang in die Gegend von Landsberg seht, sondern Landsberied 2 Stunden südwestlich Fürstenfeld, also aller= dings "in confinio Hosiorum" s. Karte des topog. Bu= reaus, Blatt Landsberg. Da die Besitzungen der welfisch eppanischen Grafen von Eschenlohe, auch an den Staffelsee herausreichten, und namentlich noch Murnau begriffen, (Hund M. S. II. pag. 270 und M. Boic. VII. pag. 233.) Da ferner die Eppane ihren Hauptsitz im Oberinnthale hatten, so dürfte nicht unwahrscheinlich die Gegend von Eschenlohe und Murnau bis an die Hohen, welche sudlich den Staffel = und Kochelsee begranzen, noch jum Oberinnthal gerechnet werden; um so mehr, da keine Urkunde dies widerlegt, wogegen Schlehdorf und Staffelsee schon unter Tassilo urkundlich im Hausengau genannt werden.

Wie wenig zuverlässig aber die Bestimmung der Gauen nach den Bisthumssprengeln ist, beweißt sich auch ben diesem Gan. Im obern Theile, verbreitete sich neben dem Sprengel von Augsburg = Neuburg auch noch jener von Seeben, da die Gegend von Polling bis gegen Wessobrunn hin, noch unter Carl d. G. dahin gehörte (Horm. sämmtl. Werke I. S. 80). Der untere Theil hingegen, überschritt die Grenze des

Bisthums Frensing nicht.

Aus diesem großen Huosi Gau, entstund nun im obern Theile die Hauptgrasschaft der Andechser, gleichen Namens, im untern aber die, auch von H. v. L. Seite 183 angesühreten Somitate von Moosburg, (der sich aber auch über Notenburg und Noning, im untern Donaugau verbreitete) von Kranzberg, und hauptsächlich der wittelsbachische Somitat von Daschau. Da es hier wegen der, späterhin in einer Familie zussammenfallenden Besiger, so wie wegen der wenigen, im obern Donaugau urkundlich genannten Orte schwer fällt, gegen denselben die genaue Grenze des Huosigaues auszumitteln, so bleibt es, wie schon oben erwähnt ist, am gerathensten hier

gewisser Distrikt der pagus genannt wurde. H. v. Lang stimmt Seite 196 ebenfalls diefer Meinung bep.

der Bisthumsgrenze zu folgen, und alles was Augsburgisch ist, zum obern Donau=; was Frensingisch ist, zum Hausen= gau zu schlagen. Demnach wurde Schenern, die Stamm= burg zum pag. Huosi und in den Comitat Dachau gehören, eine spatere Theilung hat aber diesen Bestand geandert, zufolge der Urkunde: "Otto et Frater Oudalricus de Scheyern, qui postca etiam castrum Wittelensbach possederunt." Mon. Boic. X. pag. 391. wornach Schen: ern in den Wittelsbacher Comitat fällt. Wenn übrigens der Alutor für den Comitat von Dachau-Schenern, die Capitel Dachau, Egenhofen und Sittenbach bestimmt, so widerspricht er einer, erst eine Zeile oberhalb angeführten Urkunde, wonach Undersdorf ganz mit Recht in den Comitat Kranzberg gesetzt ist, es liegt aber mitten im Capitel Sittenbach, und mußte also, wenn die Dekanate die Comitate : Grenzen bestimmen würden, sowohl dieses, als das Capitel Dachau, das noch östlicher davon liegt, vom Comitat Dachau abtren= nen. Eben dadurch wird auch die angegebene Grenze des Co= mitats Kranzberg unrichtig, indem diese westlich nicht mit der Straffe von Schleißheim bis Neubach (Nabach) schließen kann, sondern noch über Unterbruck an die Glan hin ausgedehnt werden muß. Uparach bedeutet keine Gegend, die Urkunde spricht nur von einer "villa Uparah prope fluv. Meisaha" (Uberacker?) aber weder von einer regio noch einem pagus.

53. Oberer Donaugau.

Hier hat H. v. E. Pallhausens Gründe, wegen der vermeintlichen Benennung Pergengau gründlich widerlegt; und wenn erst die Urkunde, worin der "comitatus Ottonis in pago Tunkau" vorkömmt, aufindbar bezeichnet senn wird, auch bewiesen, daß die Gegend an der Ilm und Par den Namen Donaugan, d. i. oberer Donaugan führte. Der Umfang ist richtig durch die angegebenen augsburgischen Capitel bezeichnet, nur muß der größte Theil des Capitels Friedberg wegen Linling, das bestimmt in den Gan gehört, noch hieher gerechnet werden. Der Umfang der Comitate Lechsegemünd und Neuburg, ist richtig angegeben.

Aus Buchners Zusammenstellung II. Seite 127 in Rot.

ergibt sich ziemlich zuverlässig, daß der altere Besitz der Ahnsherrn der Grasen von Schenern = Wittelsbach im untern Hausengau gewesen. Sie gelangten zu diesem Comitate im obern Donaugau; (vielleicht Pargau, aber nicht Pergengau) — der Stiftungebrief von Kuedach, Hund Met. S. II. 172. nennt ihn "com. Herzhusa" — erst nach dem Andsgange der, aus dem Geschlechte von Sempt und Ebersberg stammenden Grasen mit Udalschalk, vermuthlich um 1040, — er erscheint um 1033 zuleht, — deren Grasschaft im Hartingau zwischen 1045 u. 65 ebenfalls an sie siel, und mit welchen Grasen sie, nach allgemeiner Meinung, Stammverwandt waren. 101) — Nicht Udalschaft wie Seite 169 irrig steht, sondern Abalbero gründete Kunbach, zeug oben angezogene Urkunde.

54. Relsgau.

Dieser Gau ist westlich wieder der Didcesangrenzen we= gen, zu fehr eingeengt, indem ihn der Verfasser gang in bas Regensburger Bisthum drangte. Er reichte aber noch in das Bisthum Eichstädt hinüber, und begriff daraus den größten Theil des Ingolftadter Capitels. "Abbacia Baringen (Bergen nordl. Reuburg) wird deutlich in den pagus Nortgowe, aber in den comitat Beringeri gesett," (Heyberg. Cod. prob. Nro 11.) und erscheint noch zwenmal im Rorbgau. s. Schultes hist. Schristen Seite 28. und Pallhausen 1. cit. Seite 191. Aldelschlag und Meckenlohe gleich nördlich er= scheinen, "in Bajoariae regione, pago Chelesgow; (vit. St. Walburgi). 102) Dieß sind Beweise, dan der Distrikt von Mehring und Kosching weitlich, der zum Sprengel von Eichstädt gehörte, dennoch im Kelegan lag. Daß aber jener Theil des Kelsgaues links der Donau ebenfalls im comitatu Nortgowe," d. i. im Verwaltungsbezirk des Markgrafen auf dem Rordgan lag, beruht nicht auf alten

von Kaiser Heinrich III.; die Allode fielen an Frensing.

¹⁰²⁾ Warum hat H. v. L. Seite tit diese entscheidende Bes zeichnung verschwiegen? Vermuthlich weil sie seine, daselbst gegebene Erklärung umgestoßen hätte.

Legenden und Verwechslung der Gaugrafen, wie H. v. Lana meint, sondern auf unverwerflichen Urkunden. Pferingen wird 1007 (Heyberg. l. cit. pag. 11) deutlich genannt im pago Chelesgowe und im comitatu Nortgowe, Beringeri comitis (der auch als Graf zu Steinbach, Beilngries und Furth, also im Gulggan erscheint) — d. i. in dem zum Nordgan gehörigen Theil des Chelsgaues, der einen eignen Comitat bilbete. - 895 werden Pfaldorf (ben Ripfenberg am nordlich ften Ende des Gaues; denn das daben liegende Enkering wird schon in den Sulzgau geseht vid. oben) Gundelfing, Harlanden und Unterharlanden im pago Nordgow, comit. Cheldionis genannt, (Falkenst. Cod. dipl. Nordg. Nro IX. pag. 16) Gundelfing, Harlanden und Unterhar= landen aber, liegen ben Riedenburg an der Altmuhl noch mit unveränderten Ramen bensammen; und sind nicht nach der Erklarung des H. Autors Seite 112. Gungolding und Ar - Har - Arnsberg!! - Of Duveninge Deuerling ben Hemmau bedeute, ist sehr problematisch; es kann eben so gut Dunzing ben Vohburg, oder Dumling eben da senn, denn der Distrikt links der Alltmuhl, dürfte besser zum Westermanngau geschlagen werden, indem Durn und Mantlach in demselben dahin gehoren.

Unter den Gaugrafen verdienen ausser den genannten, besonders noch Beringer 103) und Otto I. der 2te Gemahl der Hazacha, der Wittwe eines Grafen von Kastel 104) genaunt zu werden. —

¹⁰³⁾ Auch Werner; aus welchem Geschlechte er abstammte, ist wohl ungewiß; Buchner nennt ihn 1. cit. III. pag. 226 einen Herrn aus altbanrischen Herrogsgeschlechte; bringt aber hies für keinen Beweiß ben. Ich halte ihn, da Diepold I. Pfalzsgraf, und seit 1110 Markgraf von Vohburg genannt, nruthsmaßlich von ihm abstammt, für einen Vohburger.

¹⁰⁴⁾ Er war ein Sohn Bertholds und Enfel des Pfalzgrafen Arnulf, erscheint als Graf im Kelsgau zuerst 1012. s. v. L. Seite 170, † 1040 und ist wohl von dem gleichzeitigen Otto aus dem Sabenberger Stamme zu unterscheiden, sieh oben Note 87 :c.

55. Diebbachgan.

Die Gegend an der Vills bietet hinsichtlich der Bestimmung der Gauen fehr viele Schwierigkeit dar, indem hier auf einem fleinen Raume die pagos Viobach 916, Spechtrain 1011, Adalalıkauwe 974, (in ziven, fast ganz gleichlautenden Urkunden Otto I. und Otto II. vom 27. April und 27. Juny 974 genannt, und allerdings verdächtig. s. Ried cod. dipl. Ratish pag. 103 u. 105) der pagus Feldun mit Jazacha, (Jetistatten) und dann noch eine Belbauer Mark, (vielleicht dieselbe mit dem pagus Feldun) vorkommen. Die marca Schönau gehort nach der Urfunde ben Hund M. S. 1. 165 ausdrücklich in den Quinzingau; wegwegen also die bstliche Grenze des Wiehbachgaues, zu weit vorgerückt ist, und nur etwa bis Wart, Engelsdorf und den Bach reichen darf, der von Taufkirchen gegen Eggenfelden fließt, was auch wegen der Orte Kolbach und Nimbach, die noch urkund= lich im Quinzingan genannt werden, nothig ift. Daß nun die vielen oben genannten pagos, nicht sammtlich Gauen im eigentlichen Sinne des Wortes gebildet, unterliegt wohl keinem Sweifel; aber welcher Collektivname nun diesem Distrikte zukömmt, ist schwer zu bestimmen. .G. v. Lang hat Pall= hausens Gründe, ihn Uffgau zu nennen, zum Theile widerlegt. 105) Aus den erwähnten Orten ließe sich wohl auch in dieser Gegend ein Uffgan vermuthen; jener im Traungan aber, ist ausser 3weisel; weil in den Brev. Notit. (Juv. Auch. Nro VII. Cap. XIV.) deutlich unter den Traditionis in Trungowe jene in "Ufkow ad Bachmanum, Lambalt, Grunbach et Suause" stehen.

Buchner nimmt auf seiner Gaukarte den ganzen Distrikt von Vilsbiburg bis Vilshofen für einen Gau, und nennt ihn Quinzingan. Dieß scheint mir aber nicht wohl zulässig. Nicht allein weil für diese große Ausdehnung des Quinzingaues kein Beweis vorliegt, sondern auch weil die Grafen von Landau

Lunaelac, Seite 33 u. 51 werden ebenfalls im Uffgau ges nannt; Pallhausen erklärt sie init Kapfing ben Bilsheim und Pertensdorf ben Frontenhausen; p. L. läßt sie gang uns erwähnt und also ungeklärt.

im untern, jene von Megling und Frontenhausen im obern Theile entschieden hervortreten, und Bende doch nicht als Stammverwandt erscheinen. H. v. L. nennt ihn Viehbachgau, gibt aber keinen Grund an, warum er gerade diesen Ramen vorzieht. Ich möchte ihn auf Arno gestüht, Filsgau nenenen; s. oben Kro 33 Quinzingan (wo ich frenlich der Orte Gaindorf und Biberbach wegen, mich zu Buchners Meinung bekannte) — wo dann dem obern Theile des großen Vilsthales der Name Vilsgau, dem untern der Name Quinzingau insbesondere zukäme.

In diesem Wilsgau bildeten sich nun aus den genannten kleinern Theilen die Frontenhausschen Grafschaften, Teisbach und Frontenhausen, und die Grafschaft Geisenhausen,

56. Unter : Donaugau.

Da der Autor demselben nunmehr, wie oben dem (sogenannten) Ilzgau und dem Schweinachgau, die Ausdehnung
auf dem linken Donauuser urkundlich einräumen, und also
dort die bayrische Herrschaft anerkennen muß, so fällt ein
Hauptbeweis, jener hinweg, welche bisher aus dem leichten
Vordringen der Thüringer nach Passau darthun wollten, daß
deren Reich bis vor die Thore dieser Stadt reichte. Abge:
sehen davon, daß die Lessart noch lange nicht bestimmt, und
namentlich von Einigen Turcilingi statt Thuringi angenommen wird, so war ja in den Seiten Severins, wo
auch von Alemannen in sener Segend gesprochen wird, durchaus noch an keine sesten Sibe zu denken, und es ist gar wohl
möglich, daß eine Schaar Thüringer bis hieher konnte gedrungen senn, ohne daß beswegen ihr Reich sich eben sp

Der Gau ist übrigens seinen Grenzen und Hauptbestandstheilen nach, richtig entworfen, und nur Weniges dürste nachzuholen seyn. Vom Capitel Schwandorf gehörte wenigstens der links bes Regens liegende Theil, bis Steffling einsschießlich bestimmt noch in den Donaugau, und in die Grafsschaft Regenstauf, weil nicht allein dieser Hauptort in jenem Capitel liegt, sondern weil auch der spätere Besitz der Burgs

grafen, zu dem dieser Comitat gehörte, eben so weit reichte. 106) — Es dürfte übrigens schwer zu beweisen senn, daß Straubing vordem auf dem linken Donaunfer lag; s. Seite 178 — also dieser Strom südlich von Straubig floß; das Terrain beweißt dieß ganz und gar nicht; im Gegentheile war der frühere Lauf der Donau noch weiter links, und eine halbe Stunde nördlich Straubing, sließt noch heute die sogenannte alte Donan.

57. Das Chamberich.

Dessen Südgrenze gegen den Donaugan, bildet genau das Flußgebiet des Regens, so daß alle Bache die in diesen fallen, zum Chambrich, die aber in die Donau fallen, zum Donausgau gehören. Das weitere hierüber, s. oben benm Nordgau.

58. Erdinggau.

Pallhausen bringt Seite 237 Rachtrag überwiegende Grunde ben, daß dieser Gau eigentlich den Namen Wester= gau geführt, und daß nur der Gegend um Erding der be= sondere Rame Harting = (d. i. Erding) Gau zukomme. Herr v. Lang hat diesen Gau in viel zu enge Grenzen eingeschlos sen. Burgrain, Isen, Buch gehoren in den Westergau, da in diesen Orten der bekannte Gaugraf Joh erscheint, der auch in Eklburg gleich ben Ebersberg dies Umt verwaltet. — Da es ben Meichlb. hist. fris. I. 2 Nrv 325 heißt: "Ellanperto comite in pago qui dicitur Pleoninga," unb eben dieser, Ellanper in, ben Zirngibl angeführten Urkunden, deutlich im Hartingau vorkommt; und da, was hauptsächlich zu beachten ist, die Grafen an der Sempt, Gangrafen im Hartingau, auch, und zwar vor der allgemein herrschenden Periode der Erblichkeit, den Comitat Steinhering besaßen, so ist wohl Grund vorhanden, diesen Comitat, den nördlichen Theil des vormaligen Amtes Schwaben, mit zum Wester= gau zu zählen, wo dann der Distrikt des alten Amtes Wasserburg links des Inns, als wieder einer ganz andern Linie zuständig, vielleicht zum Chiemgau zu zählen wäre, da jene

ros) Ben der Aufsählung der Orte, führt H. v. L. Regenstauf richtig an, Seite 176; aber in dem von ihm bezeichneton Capitel Donaustauf, das doch ben Umfang dieser Grafschaft Regenstauf bestimmen soll, liegt er nicht; — also —

Linie bort ihre Stammguter, besonders den Comitat Schnait=

see hatte.

Mas den pagus Pleoninga betrifft, so erscheinen allerdings in jener Gegend viele Orte auf ing, als Reuhing, Er= bing, Ding 2c. in den Urkunden; keines aber hat, wie Plie: ning den Bensatz pagus; ber auch, für Dorf genommen in einer so frühen Zeit, wo in dieser Beziehung immer, die urkundlichen Benennungen villa, locus, vieus gebraucht werden, durch= aus noch nicht üblich ist. Man wurde also diesen pagus Pleoninga dennoch für einen kleinen Distrikt, etwa mit marca gleichbedeutend, annehmen mussen. "Niuchinga in pago Hartinga, in comitatu Eberhardi" ao. 950. 107) gehort doch bestimmt in diesen Gau; v. Lang nimmt hier ohne weitern Grund eine falsche Bezeichnung an, s. Seite 188, weil Reuching zehn Jahre früher in den Sundergan, comit. Ahrami gesetzt wird. Dieß ist allerdings richtig, aber kann nicht die letztere Bezeichnung die falsche, oder wenigst Reuching, irrthumlich in den Sundergau gesetzt senn, da es mit Helfendorf in der Urkunde zusammengestellt ist. s. Ried Cod. Ratish. Nro CII. pag. 96, und dieser Ort unbezweifelt im Sundergan liegt. Vielleicht ward auch pagus Sundergowe im umfassenden Sinne, als rein geographisch betrachtet, denn in der nachfolgenden Urkunde, werden die Details, Neuching in Hartinga (Ried hat, wohl irrig, Hesinga) und Helphindorf in Frieromarca, richtig angegeben; ja so gar die Subehörden dieser curtis regia, als in den Comitaten Piligrim's (der marca selbst, die zum obern Gunbergau gehorte), Sigehards in Schneitsee (ber spätern wasserburgischen Grafschaft Kling) und Kadelhochs im Sinachgau (so sagt die, aus dem Originale abgedruckte Urkunde ben Ried loco cit. Nro CIII. pag. 97. Pallhausen macht daraus Isinachgowe, dieser Gau ist aber zu entfernt, um hieher bezogen zu werden, zumal da Kadelhoh in der darauf folgen= den Urkunde, gleich wieder ben den jum locus Vogtareit gehörigen Distrikte genannt wird, ich denke also, daß dieser Sinachgan einen Diftrift zwischen Chiemsee und Inn um-

¹⁰⁷⁾ Dieser Cherhard, Erhauer von Shereberg, starb 959 nicht, 94, wie es Seite 182 heißt.

faßte, da, wo spater die Falkensteinische Grafschaft Bartmansperg und Antwurt sich bildete, jedenfalls gehörte aber dieser Distrift unter den Chiemgau, worin der cartis Riute anno 1021 ausdrücklich gesetzt wird.) "ausdrücklich gesetzt." Ried 1. cit. CXLIV. p. 136. Wenn nun aber die Urfunde an. 959, loc. cit. pag. 98 beutlich fagt: "Otto tradidit in loco Riut juxta Oenum fluvium in pago Sundargowe in Comitatibus Ratolfi, Chadalhohi, Otocari ac Sigihardi comitum:" (d. i. Radolfs im eigentlichen Gun= bergau, Chadelhoche im Sinachgau, Otokare im Chiemgau, und Sigharts in der Grafschaft Schnaitsee) so beweißt sie, daß der Sundergau hier nur als eine allgemeine, die ver= schiedenen Comitate zusammenfassende geographische Bezeichnung gilt. Dieß ist immer der Fall, wenn er in so gro-Ber Ausdehnung, und offenbar eingreifend in andre Gauen erscheint; dieß gesteht selbst H. v. E. in seiner ersten Abhand= lung zu, dieß gibt einen bentretenden Beweiß zu meiner obigen Behauptung.

60 und 61. Sonbergau und Sudgau,

Für eine Trennung dieser benden Gauen, ist in den Urstunden durchaus kein Grund vorhanden; indem in diesen meistens Sundergausteht, und in selben Orte aus dem einen, wie aus dem andern dieser getrennt senn sollenden Gauen, unter der einen Bezeichnung "in pago Sundergow" angesührt werden. Es dürste also wohl am gerathensten seyn, die Idee von eisnem herzoglichen Sonderlande, dem zusolge der Gau Sonders gan geheissen, fallen zu lassen; da diese Benennung schon unter den Agisolsfingern oft vorkommt, s. Apel S. 36, welche gewiß ihr Sonderland weit eher um Regensburg, ihrer Ressidenz gehabt hätten als hier, wo gar nichts für eine solche besondere Besthung spricht, und wo erst unter Heinrich dem Löwen sich iener Herzogebesich um München gebildet zu haben scheint. 108)

Was die Tafelgüter der Herzoge gewesen, und daß diese nicht ans einem Gau bestanden, sondern im ganzen Lande

¹⁰⁸⁾ Es ist wohl noch eine Frage, ob es mit dieser, an der Bers zogswürde klebenden Besitzung seine Richtigkeit habe. Heins rich konnte wohl auch als Landesherr, und mehr noch als der Mächtigere, iene Zollstätte zu München erbauen, da

zerstreut waren, lehren uns hunderte von Urkunden über ihre Schankungen, die auch gerade in diesem Gau nicht bes sonders hervortreten.

Die etymologischen Beweise, welche der H. Autor zwar mit vieler Belesenheit Seite 185 und 86 benbringt, durften demnach wohl nur auf einer zufälligen Namensähnlichkeit beruhen, bazumal die Stammfylbe auch noch in den beyden frankischen Sontheim ben Ost= und Nordheim sich erhalten hat. Es begreift also der eine Sundergau den ganzen Distrift von Oberbanern, den die ehmaligen Amter Wolfertshausen, bis an den Würmsee hin, der südliche Theil des Amtes Schwaben, Rosenheim westlich des Inns, Tolz, Aibling, Auerburg und die Herrschaft Hohenwaldek einnahmen. (Karte von Fink 1766.) In diesem Gau; allerdings einem der größten des Landes, von etwa gleichem Umfange mit dem Donaugau bildeten sich: 1) die andechsische Grafschaft Wolfertshausen; sie mußte diesseits der Isar noch bis an München heraufreichen, denn Wolfertshausen und die sudlichen Orte Karpfsee zc. liegen noch im "comit. Friderici qui judicat in Hachingun." - Ob der Distrift jenseits der Isar, um Munchen bis Garching hinab zur Grafschaft Wolferzhausen gehörte, wie H. v. L. in seiner Abhandlung über die erblichen Comitate angibt, bezweiffe ich, da aus jenem Distrikte namentlich Pfaffenhofen angeführt wird, das aber im comit. Bertholdi de Andechse liegt, also das hin gehörte, da die Wolfertshauser Grafen stets die Fami= lien Ramen Otto und Heinrich führten, und namentlich 1150 letzterer im Comitat Wolfenzhausen regierte. 2) Die Grafschaft Falkenstein. 3) Die Grafschaft Grub und Vallen, d. i. die Besissungen der schon aus den leg. Baj. bekannten Fagena (Fagen an der Mangfall.)

Die Urkunde, aus welcher Seite 187 H. v. Lang einen Beweis für die Werhältnisse der Grafen im Sondergan, und dessen Beziehung zum Herzoge ziehen will, ist hiefür viel zu neu, da sie

er die Zölle ohnehin als sein regale zu betrachten schien. s. Raumer Gesch. der Hohenst. V. Seite 405. Lippert in seiner Entstehungsgeschichte von Bapern 1799, ausserte meis wes Wissens zuerst seine Idee.

schon weit in die Periode der erblichen Comitate fällt, wo es frensich anno 1150 keinen eigentlichen Gaugrafen mehr geben konnte, da keine Gauen mehr bestanden, und auch in der Urkunde keiner genannt ist. Wenn also Abalbert seine vor dem Herzoge gemachte Schenkung, von dem Gra= fen Berthold von Andechs mußte confirmiren lassen, so be= weißt dieß, man mag die Urkunde wenden wie man will, nichts weiter, als daß das geschenkte Gut in dessen Grafschaft lag, die Schenkung also ganz naturlich von ihm bestät: tigt wurde; dies hatte aber nicht hier allein, sondern in jeder andern Grafschaft auch geschehen muffen. Es ift unbegreif: lich, was H. v. L. aus den Urkunden alles heraus liest, wenn es darauf ankommt, seine Lieblingsansichten damit zu belegen.

Im der gleich folgenden Rummer 3, ist wieder eine eigene Werwirrung. Anfangs fagt H. v. E. daß Pframering (und also auch Helfendorf als in dessen marca) im Hartingau und im Comitat Eberharts liege; spater heißt es Pframering liege allerdings im Ebersberger Comitat. Diesen gahlt aber H. v. Laum Sundergau. Run aber sagt die Urkunde deutlich: "villa Niuchinga in pago Hertinga in comitatu Eberhardicomitis, und bann spater erst: Helphindorf in frieromarca in comitatu Piligrimi comitis etc." also in einer ganz andern Grafschaft. Wie kann auch Pframering, das über 2 Meilen gerade sublich von Reuching liegt, zum Hartingau gehören, wenn dieses zum Sundergau, der boch südlich vom Hartingau liegt, gezählt werden soll? s. oben benm Hartingau.

Was die Grafschaft Grub und Vallen betrifft, so ist zu bemerken, daß nur dieser eigentliche Comitat von Vallen, in den Sundergau gehörte, keineswegs aber die Grafschaft Steinhering (Ebersberg) welche erst spater zu dieser Grafschaft Vallen geschlagen wurde, ursprünglich aber mit zu dem Besig der Grafen v. Sempt gehörte, f. v. L. erbl. Comitate pag.

13, den recht augenfällig der Westergan bilbete. —

Die Erklarung der einzelnen Orte, ist meistens glücklich. Ben lit. h. läßt das Komma nach Sundergau vermuthen, Das sich Prilismatalia und die darin genannten Orte gar nicht auf ben Gundergan beziehen, und die dort geschenkten nicht besonders ausgeführt sind. Biele Urkunden besonders in der Juvavia bieten ahnliche Falle dar.

Lit. c. Wenn auch Leuir in Sundregen nicht auf Leubensdorf ben Mainburg paßt; so paßt doch H. v. L. Erstlärung ebenfalls nicht. Labersdorf liegt süd lich der Isar an der Vils, das Sonderhau aber nörd lich der Isar, und über 4 Stunden von Labersdorf entfernt; dieses also keinesswegs im Sonderhau.

Allerdings muß man aber bem H. v. E. das Verdienst einstäumen, die bisher, selbst von Hormayer angenommene Ausdehnung des Sundergaues zuerst widerlegt zu haben. Alle Urfunden, in denen etwa noch ein Ort im Sundergau genannt vorkömmt, und der nicht in die angegebnen Grenzen past, dürsten also diese Bezeichnung in blos geographissem Sinne nehmen, und etwa gleichbedeutend mit Oberstand. Auch widerspreche ich hier entschieden der Idee Pallshauseus, der (Rachtrag Seite 301 u. 302) eine Eintheilung Bayerns in fünf Distrikte annimmt, für welche aber durchzaus keine Urkunde spricht.

62. Der Ammergau.

Im Allgemeinen richtig bezeichnet; nur dürste als Westzgrenze, besser der Lech von Hohenschwangan dis Schongan angenommen werden. Reine alte Urkunde nennt übrigens diese Gegend einen Gau, oder Ammergau. Die Orig. Guelf. nennen selbe vielmehr unter den Carolingern vallis Etichonis, welcher Name sich in Ettal erhalten hat. Ludzwig der Bayer spricht 1348 zuerst von einem Gerichte Ammergau, dessen Grenzen werden in Lorn Geschichte des Lechzains II. Seite 91 bezeichnet, jedoch sind daben schon manche von den, 1332 vom Bischof von Augsburg erkauften eschenzlohischen Gütern mit eingegränzt.

Die Grafschaft Werdenfels (Pallh. macht daraus einen Germischgau, vermuthlich auf die Urkunde ben Hund M. S. III. Seite 223 gestützt, wo Kissing, Alling und Germariskawe vorkommen, dieß ist aber Germering, in der Gegend von Kissing und Alling, sammtlich zwischen Augsburg und München) hat ihrer kage, und der spätern, eppanischen

Besisser wegen, bestimmt nebst dem Walgau zum Oberinne thal gehört.

Fasse ich nim die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so ist es mir schwer begreiflich, wie H. v. Lang, der uns schon mit so gediegnen Werken, im Jache ber Geschichte beschenkt hat; ich nenne nur seine Geschichte ber Jesuiten, seine trefflichen bayrischen Jahrbücher, die Regesta, die Zusam: menstellung der banrischen Geschichtslitteratur im Hermes, wie derselbe sage ich noch einmal, diese Abhandlung an's Tages: licht fördern mochte; die er, wohl nur auf sein bisheriges Verdienst gestückt, als die Erledigung eines ihm gewordenen allerhöchsten Auftrages, und gleichsam als ein Ultimatum über den vorliegenden Gegenstand, der Welt darbieten konnte. Er hatte gewiß auch in diesem Fache, wie seine Zusammen: stellung der erblichen Territorien beweißt, etwas weit Besseres zu liefern vermocht, wenn er einer unseligen Consequent, die sich nirgends bewährte, entsagen, und die Gauen nach den Urkunden, statt nach den Bisthums : und Dekanatsgrenzen hatte bestimmen wollen.

Schließlich bitte ich Herrn v. Lang obiges lob, als den Ausdruck meiner wahren Uberzeugung hinzunehmen; sollte er es in anderm Sinne gedacht, und als einen, von mir gebrauchten Schild ansehen, so möge es als nicht geschriesben betrachtet werden. Ich habe mich weder an den Mann, noch an seine übrigen Werke gehalten, sondern zufolge meisnes Motto's, nur an dieses Werk allein; ich bitte darum auch den Herrn Nitter v. Lang, wenn er es nicht unter seiner Würde halt, auf diese Kritik zu antworten, dies durch gründliche Widerlegung zu thun, und, wie man zu sagen pflegt, ben der Klinge zu bleiben.